

Stenografická zpráva

XV. sezení třetího ročního zasedání sněmu českého od roku 1867, dne 23. října 1869.

Předseda: Jeho Jasnost nejvyšší maršálek zemský: Adolf kníže Auersperg.

Přítomní: Náměstek nejvyššího maršálka zemského Edvard Claudi a poslancové v počtu k platnému uzavírání dostatečném.

Od vlády: Dvorní rada Laufberger, c. k. místopředsedelský rada Neubauer, později c. k. náměstek místopředsedelského Jeho Excel. svobodný pán Koller.

Sezení počalo o 11 hodin 40 minut.

Stenographischer Bericht

über die

XV. Sitzung der dritten Jahres-Session des böhmischen Landtages vom Jahre 1867, am 23. October 1869.

Vorsitzender: Se. Durchlaucht der Oberstlandmarschall Adolph Fürst Auersperg.

Gegenwärtig: Oberstlandmarschall-Stellvertreter Eduard Claudi und die beschlußfähige Anzahl Abgeordneter.

Am Regierungstische: Hofrath Laufberger, Statthalterreith Neubauer, später S. Exc. der k. k. Statthalterreileiter Freiherr von Koller.

Beginn der Sitzung: 11 Uhr 40 Min.

Oberstlandmarschall: Das Haus ist beschlußfähig, ich erkläre die Sitzung für eröffnet. Die Geschäftsprotokolle der 11. Sitzung vom 19. October sind durch die vorgeschriebene Zeit zur Einsicht aufgelegt; ich stelle die Umfrage, ob zu diesem Protokoll eine Bemerkung zu machen gewünscht wird. Da dies nicht der Fall ist, erkläre ich das Protokoll für agnoszirt. In Druck wurden vertheilt Nr. 254: Antrag des Abgeordneten Uchazy und Genossen auf Abänderung der Landtagswahlordnung für Böhmen, dieser Antrag ist mir gestern schriftlich mit den erforderlichen Unterschriften versehen übergeben worden; weshalb er auch sofort in Druck gelegt wurde und sich in den Händen der Herren Mitglieder befindet. Ich glaube deshalb im Einverständnis mit dem Herrn Antragsteller von der Verlesung des ganzen beantragten Gesetzentwurfes absehen zu können, und bemerke zugleich, daß ich ihn an die nächste Tagesordnung setze, damit ihn der Antragsteller begründen kann. Nachdem im Verlaufe des morgigen Tages den Herren Landtagsmitgliedern der Kommissionsbericht über das Landesbudget für 1870 zugestellt werden soll, so werden jene Herren Abgeordneten, welche ihre Wohnungen oder etwa eingetretene Aenderungen derselben in der Landtagskanzlei noch nicht abgegeben haben, ersucht, dies heute zu thun, um so dem Erpedite die angeordnete Zustellung zu ermöglichen, da ich diesen dringenden Gegenstand an die morgige Tagesordnung setzen werde. Ich ersuche den Einlauf an Petitionen kund zu thun.

Landtagssekretär Schmidt liest: Abgeordneter Steffens: Gesuch des Bez.-Aussschusses Kalsching um Abänderung der §§. 2 und 5 des Gesetzes vom 25. Juli 1864 über die Bezirksvertretung.

Oberstlandmarschall: Petitionskommission.

Landessekretär Schmidt liest: Derselbe Herr Abg. ebenso um Belassung der k. k. Steuerämter an ihren vermaligen Standorten.

Oberstlandmarschall: Petitionskommission. Landessekretär Schmidt liest: Bezirksaussschuß Rumburg um Trennung der Gemeinde Neuschönlinde von der Gemeinde Schönborn und Aufnahme in die Gemeinde Schönlinde.

Oberstlandmarschall: Landesaussschuß. Landessekretär Schmidt liest: Abgeordneter Dr. Grohmann: Gesuch der Bezirksvertretung Pragau wegen Bestimmung der Bezirksgerichtsprengel als Stellungsbezirke.

Oberstlandmarschall: Petitionskommission. Da eine große Anzahl von Landtagsabgeordneten ihre Sitze im Landtage nicht eingenommen haben, so wurden dieselben nach §. 19 der Geschäftsordnung aufgefordert im Landtage zu erscheinen oder ihre Abwesenheit zu rechtfertigen. Da aber nach Ablauf der vorgeschriebenen Frist von 14 Tagen dies nicht geschehen, so bringe ich dies zur Kenntniß des hohen Hauses, einen Antrag und die Beschlußfassung über die formelle Behandlung dieser Angelegenheit gewärtigend.

Abgeordneter Dr. Hasmann: Ich erlaube mir den Antrag zu stellen, diese Angelegenheit jener Kommission zur Berathung und Berichterstattung an's hohe Haus jedoch mit Umgangnahme der Drucklegung zuzuwenden, welche bereits zur Berathung der Einführung der direkten Reichsrathswahlen niedergelegt ist.

Oberstlandmarschall: Wird dieser Antrag hinreichend unterstützt? Er ist hinreichend unterstützt. Ich werde ihn also zur Abstimmung bringen.

Sněmovní tajemník Schmidt etc: Poslanec Dr. Hassmann navrhuje, aby tato záležitost byla odevzdána komisi, která sestavena jest pro přímé volby do říšské rady a aby se oveslo tisknutí zprávy.

Oberstlandmarschall: Ich ersuche jene Herren, die diesem Antrage beistimmen, die Hand zu erheben. (Geschicht.) Angenommen.

Von den Landtagseingaben wurde Nr. 252, die im Wege des Landesauschusses überreichte Eingabe des Bezirksauschusses Tepl um Berücksichtigung des Tepler Bezirkes bei der Errichtung von landwirtschaftlichen Fortbildungsschulen der Kommission für letztere zugewiesen; Nr. 255, ein im Wege des Landesauschusses eingegangenes Gesuch des Bezirksauschusses Neupaka um Vergütung der im Jahre 1866 geleisteten Vorspanne habe ich der Petitionskommission zugewiesen. Wir kommen nun zur Tagesordnung und zwar: Punkt 1. Fortsetzung der Berathung des Kommissionsberichtes über die Regierungsvorlage, betreffend den Gesetzentwurf zur Regelung des Rechtsverhältnisses des Lehrerstandes an den öffentlichen Volksschulen.

Dr. Pickert: Ich erlaube mir vor Allem zu bemerken, daß bei zahlreichen §§. eine stylistische Aenderung in der Weise vorzunehmen ist, daß es in Konsequenz der Beschlüsse, die in der vorgestrigen und gestrigen Sitzung gefaßt worden sind, statt: „Ortschulbehörde“ „Ortschulrath“, statt: „Bezirkschulbehörde“ „Bezirkschulrath“ und statt: „Landeschulbehörde“ „Landeschulrath“ zu heißen hat. Es ist dies gleich im 1. §. der Fall und ich werde mir erlauben, die §§. gleich mit dieser stylistischen Aenderung vorzulesen. (Liest:)

§. 1.

Jede Erledigung einer Lehrstelle an einer öffentlichen Volksschule zeigt der Ortschulrath sofort dem Bezirkschulrath an, welcher die Konkursauschreibung vornimmt.

Sněmovní tajemník Schmidt etc:

§. 1.

Uprázdni se místo učitele při veřejné škole národní, má to místní rada školní oznámiti bez průtahu okresní radě školní, která konkurs rozepíše.

Oberstlandmarschall: Wenn Niemand das Wort verlangt, erkläre ich den §. für angenommen.

Dr. Pickert (liest):

§. 2.

Die Konkursauschreibung soll nebst Bezeichnung der Kategorie und des Dienstortes für jede erledigte Stelle den damit verbundenen mindesten Jahresgehalt und die Modalitäten seiner eventuellen Steigerung, sowie die beizubringenden Behelfe namhaft machen und die Bewerber anweisen, ihre Gesuche bei dem betreffenden Ortschulrath einzubringen.

Sněmovní tajemník Schmidt etc:

§. 2.

Rozepsání konkursu má pojmenovati kategorii a místo každé uprázdněné služby, pak nejmenší roční služné se službou spojené a způsob, kterak a kdy služné bude povýšeno, má vytykati, které doklady se mají předložiti a uchazeče vyzývati, aby žádosti své podali místní radě školní, již se týče.

Oberstlandmarschall: Wenn Niemand das Wort verlangt, erkläre ich den §. für angenommen.

Dr. Pickert (liest):

§. 3.

Die Bekanntmachung der Konkursauschreibung erfolgt in dem amtlichen Landesblatte und in einem oder mehreren anderen, nach dem Ermessen des Bezirkschulrathes zu bestimmenden namentlich sachmännischen Organen der öffentlichen Presse.

Sněmovní tajemník Schmidt etc:

§. 3.

Rozepsání konkursu se vyhlašuje v úředním listu země a v jiném listu, aneb i v několika jiných listech veřejného tisku, zvláště v takových listech, ježto předměti školních se týkají, které listy okresní rada školní podle svého uvážení ustanoví.

Oberstlandmarschall: Wenn Niemand das Wort verlangt, erkläre ich den §. für angenommen.

Dr. Pickert (liest):

§. 4.

Der Termin zur Einreichung der Gesuche muß mindestens auf sechs Wochen festgesetzt werden. Die Bewerbungsgesuche bereits angestellter Lehr- Individuen sind im Wege des vorgesezten Bezirkschulrathes einzubringen, welcher sein Gutachten sofort beizufügen hat. Verspätet eintreffende oder innerhalb des Konkurs-Termines nicht gehörig dokumentirte Gesuche dürfen nicht berücksichtigt werden.

Sněmovní tajemník Schmidt etc:

§. 4.

Lhůta k podávání žádostí buď vyměřena alespoň na šest neděl. Žádosti, kterými se ucházejí učitelé již dosazení, mají se předložiti prostředkem okresní rady školní, která hned své dobré zdání k nim přidá. K žádostem, které pozdě došly aneb za trvání lhůty konkursní nebyly doklady potřebnými opatřeny, zření se míti nemůže.

Oberstlandmarschall: Wenn Niemand das Wort verlangt, so erkläre ich den §. für angenommen.

Dr. Pickert liest:

§. 5.

Der Ortschulrath sammelt die Gesuche und erstattet binnen vier Wochen an den Bezirkschulrath einen Termin-Vorschlag zur Besetzung der erledigten Stelle.

Sněmovní tajemník Schmidt etc:

§. 5.

Místní rada školní sbírá žádosti a učiní do čtyř neděl okresní radě školní návrh, aby uprázdněné místo bylo obsazeno.

Oberstlandmarschall: Wenn Niemand das Wort verlangt, so erkläre ich den §. für angenommen.

Dr. Pickert liest:

§. 6.

Das bisherige Präsentations- (Ernennungs-) Recht der Schulgemeinde geht an den Schulbezirk über und wird von denselben Organen ausgeübt, welche zur Besorgung der ökonomischen Angelegenheiten des Schulbezirkes berufen sind (§§. 38 und 40 des Landesgesetzes zur Regelung der Errichtung und Erhaltung, sowie des Besuches der öffentlichen Volksschulen).

Ich erlaube mir darauf aufmerksam zu machen, daß in Folge des Umstandes, daß eben in dem zitierten Gesetze zwischen den §. 38 und 39 ein neuer §. eingeschoben wurde, der hier als §. 39 erwähnte Paragraph nun §. 40 ist, und es deshalb heißen muß §. 38 und 40 u. s. w.

Sněmovní tajemník Schmidt etc:

§. 6.

Posavadní právo presentační (jmenovací, podavací) přejde od obce školní na okres školní, a bude vykonáváno od těchže osob, kterým náleží obstarávati hospodářské záležitosti okresu školního (§§. 38 a 40. zákona zemského, kterým se upravuje zřizování a zachovávání, pak navštěvování veřejných škol národních).

Oberstlandmarschall: Wenn Niemand sich zum Worte meldet, so erkläre ich den §. für angenommen.

Dr. Pickert liest:

§. 7.

Wird eine Schule nicht vom Schulbezirk erhalten, so steht demjenigen, welcher sie erhält, das Präsentations- (Ernennungs-) Recht zu.

Sněmovní tajemník Schmidt etc:

§. 7.

Při škole, jižto školní okres nevydržuje, právo presentační (jmenovací) přísluší straně vydržující školu.

Oberstlandmarschall: Wenn Niemand sich zum Worte meldet, so erkläre ich den §. für angenommen.

Dr. Pickert liest:

§. 8.

Ein Präsentationsrecht, welches dem Pfarrer ohne Verpflichtung zur Tragung der Patronatslasten zusteht, erlischt mit dem Beginne der Wirksamkeit des gegenwärtigen Gesetzes.

Sněmovní tajemník Schmidt etc:

§. 8.

Presentační právo, ježtoby faráři příslušelo, anižby byl povinnen závazků patronátu vykonávati, pomine, jakmile ten zákon platnosti nabude.

Oberstlandmarschall: Wenn Niemand sich zum Worte meldet, erkläre ich den §. für angenommen.

Dr. Pickert liest:

§. 9.

Wenn das Präsentations- (Ernennungs-) Recht nicht einer Behörde zusteht, welcher der Bezirks-

schulinspektor angehört, hat der Bezirks-Schulrath an die Präsentations- (Ernennungs-) Berechtigten ein über jeden einzelnen Bewerber sich aussprechendes Gutachten zu erstatten, welches dem Präsentations- (Ernennungs-) Akte (§. 10) beizuschließen ist.

Sněmovní tajemník Schmidt etc:

§. 9.

Nepříslušili právo presentační (jmenovací) úřadu, k němuž okresní inspektor školní náleží, má okresní rada školní tomu, jenž práva presentačního (jmenovacího) užívá, vydati dobré zdání, které o každém ucházející zvláště se pronese, a presentačnímu (jmenovacímu) spisu jednacímú (§. 10) se přiloží.

Oberstlandmarschall: Wenn Niemand sich zum Worte meldet, erkläre ich den §. für angenommen.

Dr. Pickert liest:

§. 10.

Der Präsentations- (Ernennungs-) Berechtigte wählt innerhalb vier Wochen, ohne an den Vorschlag des Orts-Schulrathes oder eine von ihr aufgestellte Reihenfolge der Kandidaten (§. 5), beziehungsweise an das Gutachten des Bezirks-Schulrathes (§. 9) gebunden zu sein, den ihm am meisten geeignet scheinenden Bewerber aus, und zeigt ihn unter Vorlage der ihn betreffenden Akten sofort dem Landes-Schulrath an.

Sněmovní tajemník Schmidt etc:

§. 10.

Ten kdo právo presentační (jmenovací) má, do čtyř neděl zvolí ucházející, jenž se mu zdá býti nejspůsobilejší, nejsa při tom vázán ani návrhem místní rady školní, ani posloupností, podle které tato čekatele řadila (§. 5.), ani potahmo dobrým zdáním okresní rady školní (§. 9.), zvoleného pak oznámí přímo zemské radě školní a přiloží k oznámení svému spisy jednací.

Oberstlandmarschall: Wenn Niemand sich zum Worte meldet, erkläre ich den §. für angenommen.

Dr. Pickert liest:

§. 11.

Die Präsentation (Ernennung) darf an keinerlei Bedingung geknüpft werden; jede dieser Bestimmung etwa zuwider eingegangene Verpflichtung eines Bewerbers ist ungiltig und rechtlich unwirksam.

Sněmovní tajemník Schmidt etc:

§. 11.

Presentace (jmenování) nesmí býti zavěšena na nižádné výmínce, každý závazek s tím ustanovením se nesrovnávající, v který by ucházející vešel, jest neplatn a bez právního účinku.

Dr. Pickert: Ich bitte, der Text ist so zu lesen:

Die Präsentation (Ernennung) darf an keinerlei Bedingung geknüpft werden; jede dieser Bestimmung etwa zuwider eingegangene Verpflichtung

tung eines Bewerbers ist ungiltig und rechtlich unwirksam.

Oberstlandmarschall: Wenn Niemand sich zum Worte meldet, erkläre ich den §. für angenommen.

Dr. Pickert liest:

§. 12.

Wird die Präsentation (Ernennung) von dem Landes Schulrath beanständet (§. 50 M. 4 des Reichsgesetzes vom 14. Mai 1869), so ist die Verhandlung mit Angabe der gesetzlichen Gründe, welche der Anstellung entgegenstehen, an den Präsentations- (Ernennungs-) Berechtigten zurückzuleiten, welchem es überlassen bleibt, binnen vierzehn Tagen eine andere Präsentation (Ernennung) vorzunehmen oder den Refurs an den Minister für Kultus und Unterricht zu ergreifen.

Sněmovní tajemník Schmidt čte:

§. 12.

Nalezneli zemský úřad školní v presentaci (jmenování) závadu (§. 50. post. 4. zákona říšského, vydaného dne 14. května 1869), má se jednání tomu, kdo právo presentační (jmenovací) má, vrátiti, a mají se mu při tom zákonní důvody vytknouti, které dosazení nedovolují, oprávněnci pak jest volno, aby do čtrnácti dnů jinou presentaci (jmenování) předsezval, aneb podal rekurs ministrowi duchovních záležitostí a vyučování svědčící.

Oberstlandmarschall: Wenn Niemand das Wort verlangt, so erkläre ich den §. für angenommen.

Abg. Dr. Pickert liest:

§. 13.

Wird die Präsentation (Ernennung) von dem Landes Schulrath nicht beanständet, so fertigt sie unter Berufung auf dieselbe das Anstellungsdekret aus, weist dem Ernanneten sein Dienst Einkommen an und erläßt den Auftrag an den Bezirks Schulrath, entweder durch einen delegirten aus ihrer Mitte oder durch den Vorsitzenden dem Orts Schulrath die Beizeidigung des Ernanneten und seine Einführung in den Schuldienst vornehmen zu lassen.

Sněmovní tajemník Schmidt čte:

§. 13.

Nemáli zemský úřad školní proti presentaci (jmenování) čeho namítati, vydá dokládaje se presentace dekret dosazovací, poukáže jmenovanému příjmy se službou spojené a nařídí okresní radě školní, aby buď zřízenec z jeho středu, aneb předseda místní rady školní jmenovaného vzal pod přísahu a aby ho pak v službu školní uvedl.

Oberstlandmarschall: Wenn Niemand das Wort verlangt, erkläre ich den §. für angenommen.

Abg. Dr. Pickert liest:

§. 14.

Der Präsentations- (Ernennungs-) Berechtigte ist einzuladen, sich bei der Beizeidigung und Einfüh-

rung des Ernanneten in den Schuldienst durch einen Abgeordneten vertreten zu lassen.

Sněmovní tajemník Schmidt čte:

§. 14.

Ten, kdož má právo presentační (jmenovací) buď pozván, aby se dal zastoupiti zřízenecem při přísahání jmenovaného a při uvedení jeho ve službu školní.

Oberstlandmarschall: Wenn Niemand das Wort verlangt, erkläre ich den §. für angenommen.

Abg. Dr. Pickert liest:

§. 15.

Nimmt der Präsentations- (Ernennungs-) Berechtigte binnen der gesetzlichen Frist (§§. 10 und 12) keine Präsentation (Ernennung) vor, so tritt für diesen Fall der Landes Schulrath in seine Rechte ein.

Sněmovní tajemník Schmidt čte:

§. 15.

Nevykonáli ten, kdož právo k presentaci (k jmenování) má, ve lhůtě zákonem vyměřené (§§. 10 a 12) presentaci (jmenování), vstoupí zemská rada školní v tomto případě v jeho práva.

Oberstlandmarschall: Wenn Niemand das Wort verlangt, erkläre ich den §. für angenommen.

Abg. Dr. Pickert liest:

§. 16.

Jede in Gemäßheit der §§. 1—15 vorgenommene Anstellung eines Lehrers oder eines mit dem Lehrbefähigungszeugnisse versehenen Unterlehrers ist eine definitive. Doch muß jeder im Lehrfache Angestellte sich einer Befegung, welche der Bezirks- oder Landes Schulrath aus Dienstesrücksichten anordnet, fügen, sofern er dabei keinen Entgang an Bezügen erleidet.

Sněmovní tajemník Schmidt čte:

§. 16.

Dosazení učitele aneb podučitele opatřeného vysvědčením spůsoblosti k vyučování, které se stalo podle §§. 1—15, jest konečné.

Avšak má každý, kdo učitelskou službu má, se podrobiti takovému přeložení, které z příčin služebných, od okresní aneb zemské rady školní bude nařízeno, ač nebudou-li tím příjmy jeho ztenčeny.

Oberstlandmarschall: Wenn Niemand das Wort ergreift, erkläre ich den §. für angenommen.

Abg. Dr. Pickert liest:

§. 17.

Auch bei solchen Befegungen müssen die bestehenden Vorschlags- und Präsentationsrechte berücksichtigt werden.

Sněmovní tajemník Schmidt čte:

§. 17.

Jestli činiti o přeložení, má se míti zřeni

téz k právům, ježto někomu přísluší v přičině navrhování neb presentování.

Oberstlandmarschall: Wenn Niemand das Wort verlangt, erkläre ich den §. für angenommen.

Dr. Pickert liest:

§. 18.

Ueber die bloß nach dem Dienststrange sich richtende Vorrückung aus einer niederen Gehaltsstufe in eine höhere oder die Verleihung einer Dienstalterszulage entscheidet der Bezirkschulrath ohne Konkursauschreibung.

Sněmovní tajemník Schmidt čte:

§. 18.

Týčeli se pouze postupování podle řádu služby z nižšího služného platu k platu vyššímu, aneb udělení přídavku za příčinou let služebných: rozhodne v tom okresní rada školní nerozepsavši konkursu.

Oberstlandmarschall: Wenn Niemand das Wort verlangt, erkläre ich den §. für angenommen.

Dr. Pickert liest:

§. 19.

Soll nicht eine einfache Vorrückung nach dem Dienststrange, sondern eine Beförderung in eine höhere Gehaltsstufe stattfinden, so muß dasselbe Verfahren eingehalten werden, welches für die Befetzung einer erledigten Dienststelle vorgezeichnet ist (§§. 1—15).

Oberstlandmarschallstellvertreter übernimmt den Vorfig.

Sněmovní tajemník Schmidt čte:

§. 19.

Když se nejedná o jednoduché postoupení podle řádu služby, něbrž když má místo povýšení k vyššímu stupni služného, má se předsejíti tímže řízením, které nařízeno jest, když uprázdněné místo služební se obsazuje (§§. 1—15).

Oberstlandmarschall-Stellvertreter Claudi: Wenn sich Niemand zum Worte meldet, erkläre ich den §. für angenommen.

Dr. Pickert liest:

§. 20.

Die Ernennung von Lehrern für nicht obligate Lehrfächer, sowie jene der Lehrerinnen für weibliche Handarbeiten in den §. 15 Al. 2 und 3 des Reichsgegesetzes vom 14. Mai 1869 bezeichneten Fällen ist in gleicher Weise, wie jene der anderen Mitglieder des Lehrstandes, jedoch ohne Konkursauschreibung von dem Bezirkschulrath, beziehungsweise von den Präsentations- (Ernennungs-) Berechtigten vorzunehmen.

Sněmovní tajemník Schmidt čte:

§. 20.

Učitelé neobligátních předmětů vyučovacíh, pak učitelky prací ženských v případech jmenovaných v §. 15. post. 2. a 3. zák. říšsk. ode dne 14. května 1869 mají okresní radou

školní, a pokud se dotýče těmi, kdož jsou k presentaci (k jmenování) oprávněni, právě tak jmenování býti, jako jiní údové učitelstva, až na to, že se konkurs nerozepíše.

Oberstlandmarschall-Stellvertreter Claudi: Wenn sich Niemand zum Worte meldet, so erkläre ich den §. für angenommen.

Dr. Pickert: Die §§. 1—20 bilden einen Abschnitt und haben die Ueberschrift: „Erster Abschnitt: Von der Anstellung des Lehrpersonals.“

Sněmovní tajemník Schmidt: §. 1. až do 20. číni část, kteráž jest nadepsána: „O dosazování učitelů.“

Oberstlandmarschall-Stellvertreter Claudi: Wenn kein Einspruch erhoben wird, so erkläre ich diese Aufschrift für angenommen.

Dr. Pickert liest:

§. 21.

Um den Betrag auszumitteln, auf welchen jede Lehrstelle Anspruch gibt, werden die Schulgemeinden nach den Durchschnittspreisen der wichtigsten Lebensbedürfnisse und anderen örtlichen Verhältnissen in drei Klassen getheilt. Diese Eintheilung nimmt der Landeschulrath vor und revidirt sie von 10 zu 10 Jahren, ohne daß dadurch zwischenwiegliche Berichtigungen ausgeschlossen sind.

Sněmovní tajemník Schmidt čte:

§. 21.

Aby se postavilo na jisto, ku kterým příjmům každé učitelské místo dává právo, rozdělí se obce školní podle průměrných cen nejdůležitějších věcí k živobytí potřebných a podle jiných místních okolností na tři třídy. Zemská rada školní rozdělení to vykoná, a každých 10 let prohlídne, čímž ovšem není vyloučeno, aby také mezi tím časem se mohly státi opravy.

Oberstlandmarschall-Stellvertreter Claudi: Herr Abgeordneter Dr. Wiener hat das Wort.

Dr. Wiener: Die Eintheilung der Schulgemeinden in drei Klassen scheint mir nicht zweckmäßig zu sein. Ich will ganz absehen von den mannigfachen Durchschnittspreisen der wichtigen Lebensbedürfnisse; ich will bloß Rücksicht nehmen auf andere örtliche Verhältnisse, welche der Maßstab sind für die Eintheilung der Schulgemeinden. Es ist offenbar, daß hier die Eintheilung in drei Klassen viel zu gering ist. Ich bitte nur auf ein Beispiel Acht zu geben. In die 1. Klasse nehmen wir an, soll die Hauptstadt Prag, Reichenberg, vielleicht andere Städte eingereiht werden; in die 2. Klasse kämen dann bedeutende größere Städte wie Tabor, Aussig u., dann müßten in die dritte Klasse hineingeworfen werden jede kleinere Stadt, jede Dorfgemeinde, das scheint mir unzuweckmäßig zu sein und der Landeschulrath wird gewiß in der peinlichsten Verlegenheit sein, die Städte und Dörfer so einzutheilen, daß dem Bedürfnisse Rechnung getragen wird.

(Oberstlandmarschall übernimmt wieder den Vorsitz.)

Ich muß daher auf den Entwurf der Regierung zurückkommen und beantrage, daß die Schulgemeinden statt in 3 Klassen in 4 Klassen eingetheilt werden, und statt „drei“ das Wort „vier“ einzusetzen.

Oberstlandmarschall: Wünscht noch Jemand der Herren das Wort?

Herr Prof. Schrott hat das Wort.

Abg. Prof. Dr. Schrott: Mit der Einteilung der Städte und Dörfer in Klassen hängt zusammen der Betrag, welcher für jede einzelne Lehrerstelle in diesen Klassen verbunden werden soll.

Es müßte daher die Abstimmung über §. 21, ob 3 oder 4 Klassen werden sollen, in Zusammenhang gebracht werden mit §. 22, weil eben, wie ich sagte, die Gehalte der Lehrerstellen mit der Einteilung im Zusammenhange stehen und würde daher bitten, in diesem Falle die Debatte auf beide §§. zugleich auszudehnen. Ich stelle dahin den Antrag.

Oberstlandmarschall: Herr Abgeord. Wolfrum hat das Wort.

Abg. Wolfrum: Ich bin mit dem Antrage, welchen Herr Dr. Wiener gestellt hat, nämlich die Gehaltsstufen in den Schulgemeinden des Landes in 4 Klassen einzutheilen, vollständig einverstanden. Ich bin der Ansicht, daß der Vorschlag der Kommission, alle Gemeinden in 3 Klassen einzutheilen, wohl nicht durchführbar wäre, denn wenn man annimmt, daß als Gemeinden 1. Klasse Städte, wie Prag, ferner solche, die in der Kategorie von Reichenberg, Budweis und Pilsen sind, anzunehmen seien in die 2. Klasse, dann größere Mittelstädte kommen, so müßte, wenn der Vorschlag der Kommission angenommen würde, in die 3. Klasse die ganze große Zahl kleiner Mittelstädte, von größerer Dörfer und Städte, von ganz kleinen Ortsgemeinden zusammengeworfen werden. Es ist ganz gewiß einleuchtend, daß die Unterhaltung für eine Familie in kleinen Mittelstädten doch unendlich mehr erfordert, als in einem Dorfe, wo vielleicht 30–40 Familien sind und wo, wenn wir den §. 1 des vom h. Landtage angenommenen Gesetzes über die Einrichtung der Schulen berücksichtigen, jetzt, wenn nur 40 Kinder vorhanden sind, eine solche eigene Schule errichtet werden soll.

Nun, wenn Hr. Dr. Wiener 4 Klassen beantragt, so scheint er den richtigen Gedanken, welcher der Regierungsvorlage zu Grunde lag, aufgefaßt zu haben und ich bin ebenfalls der Meinung, daß die Regierungsvorlage in der Hinsicht richtig den Zweck im Auge gehabt, als vielleicht die Kommission, wenigstens den Weg besser getroffen hat als die Kommission, um den Zweck zu erreichen.

Wenn nun aber auch die Regierungsvorlage schon in der Einteilung der Gemeinden in 4 Klassen meiner Ansicht nach den Vorzug verdient, so glaube

ich auch, daß der Gehaltsvorschlag, den die Regierungsvorlage proponirt, ebenfalls den Vorzug vor derjenigen verdient, welche die Kommission beantragte.

Die Regierung schlägt vor, die Gemeinden der untersten Klasse mit 300, die der 3. mit 400, die der 2. mit 500 und die der 1. Klasse mit 600 fl. zu dotiren mit dem ausdrücklichen Beisage, daß diese Dotirung der mindeste Gehalt ist, daß selbstverständlich, in Falle tüchtige Kräfte mit diesem Gehalte nicht gefunden werden können, es den Gemeinden, den Schulbezirken freisteht, die Gehalte zu erhöhen.

Es ist das bloß das Minimum, welches jedem Lehrer garantirt werden soll und ich glaube, daß wenn dieses Minimum auch vielleicht von dem Standpunkte eines Städters betrachtet, etwas sehr geringes ist, dennoch dieses Fixum, dieses Minimum von dem Standpunkte der jetzigen Zeitverhältnisse beobachtet, ein sehr großer Fortschritt sei, denn man kann wohl annehmen, daß jetzt die Lehrerstellen auf dem Lande mit Ausnahme der Pfarrschulen, lange nicht den von der Regierung proponirten Satz von 300 fl. erreichen, daß höchstens 250 fl., ja vielleicht noch weniger der Durchschnitt ist derjenigen Gehalte, die in den Dorfgemeinden einem Schullehrer gewährt werden, d. i. 250 oder 200 fl.

Nehme ich nun an, daß nach der Regierungsvorlage dieser Gehalt jetzt durchschnittlich als Minimum auf 300 fl. festgesetzt wird, so ist das ein sehr bedeutender Fortschritt gegen die jetzigen Zustände. Dieser Fortschritt wird aber noch weit größer, wenn man die Bestimmungen betrachtet, daß das Pensionsverhältnis der Lehrer künftig nach dem Pensionsverhältnisse der Staatsbeamten geregelt werden soll, daß nicht allein die Lehrer, sondern auch die Witwen, ja auch die Kinder einen Erziehungsbeitrag erhalten müssen, mit welchen Bestimmungen ich vollständig einverstanden bin, daß aber gegen die Zustände der Jetztzeit dieses wirklich für die Lehrer ein ungemeiner Fortschritt in ihren pekuniären Verhältnissen ist.

Betrachte ich dies Alles, so muß ich zu dem Schluß kommen, daß wir mit diesen Gehaltsbestimmungen, die als Minimum bloß hingestellt sind, den Fortschritten, welche das ganze Gesetz in die Organisation der Schule in unser Land zu bringen geeignet ist, auch in pekuniärer Hinsicht vollständig genügen. Wenn ich aber annehme, daß noch Quinquennalzulagen hinzukommen, daß der Lehrer 3mal diese erhalten kann nach fünfjähriger Dienstzeit, wenn ich den niedrigsten Gehalt annehme 330, und wenn er zehn Jahre da ist, nicht bloß in der betreffenden Gemeinde, sondern überhaupt in einer Gemeinde der Länder der diesseitigen Reichshälfte gewirkt hat, daß er dann 360 fl. erhält, so ist, allerdings mit anderen Verhältnissen betrachtet, das immer noch ein geringer, aber mit den Verhältnissen, die jetzt auf dem Lande bestehen

und mit dem Verhältnisse der Landbewohner selbst verglichen, ein gar nicht zu verachtender, namentlich wenn ich, wie ich wiederholt betonte, annehme, daß dies bloß als ein Minimum angesehen werden soll. Ich glaube auch, daß die soziale Stellung des Lehrers in einer Gemeinde nicht gerade verbessert wird, wenn er jetzt plötzlich einen wirklich bedeutenderen Gehalt bezieht, als früher, einen Gehalt, der mit den Einkommen der meisten Landwirthe in kleinen Wirtschaften, wenigstens in meiner Gegend verglichen, immer noch ein größerer genannt werden kann, größer, als das Einkommen, welches die Väter der Kinder selber haben. Es wird sehr viel Landwirthe bei uns geben, die keine 360 und vielleicht lange keine 400 fl. Einkommen haben, während der Lehrer nach den Bestimmungen der Regierungsvorlage in den niedersten Gemeinden in den allergeringsten Abtheilungen 360 fl. nach 10 Jahren erreichen könnte.

Alle diese Betrachtungen bestimmen mich, den Antrag der Regierungsvorlage aufzunehmen, welcher in seinem vollständigen Wortlaute lautet, „daß der mindeste Betrag des ersten Jahres, welchen ein Lehrer in einer Gemeinde der 1. Klasse anzusprechen hat, 600 fl., in einer Gemeinde 2. Klasse 500 fl., 3. Klasse 400 fl. und in einer Gemeinde 4. Klasse 300 fl. erhält.“

So ist der Wortlaut der Regierungsvorlage, und ich erlaube mir diesen Antrag aufzunehmen und der Genehmigung des hohen Landtages zu empfehlen.

Oberstlandmarschall: Wird dieser Antrag hinreichend unterstützt?

Er ist hinreichend unterstützt.

Es hat jetzt das Wort Herr Schulrath Mareš.

Schulrath Mareš: Wenn ich mir die Geschichte des österreichischen Schulwesens vor Augen halte, so finde ich, daß die Dotation für Volksschullehrer mannigfache Wandlungen erfahren hat, während im Anfange — in der Josephinischen Zeit — der Lehrer bei einer ganz geringen Vorbildung, indem er bloß einige Wochen, oder höchstens 3 Monate den Bildungscurs zu besuchen genöthigt war und bei ungleich geringer Aufgabe, als demalen ihm im Schulaute gestellt ist, nur den Gehalt von 200 fl zu beziehen hatte, wurde im Jahre 1852 und 1853 bei höherer Anforderung an die Bildung und Leistung auch eine höhere Gehaltszahlung bewilligt.

Die Congrua des Lehrers d. h. jener Betrag, welchen der Lehrer sowohl aus dem Schulgeheimkommen als auch aus Naturalgiebigkeiten und auch aus Feldern zu beziehen hatte, betrug 300 fl. für Pfarrschulen, und für Filiallehrer wurde er auf 210 fl. erhöht. Die Ursache, daß die Regierung eine solche Erhöhung in Angriff nahm, war die, daß ein großer Nothstand unter den Lehrern herrschte und auch eine große Noth an Lehrern vorhanden war.

Die Nachteile waren bedeutender Art; die Ursache dieser Noth an Lehrern war die, daß man eine 2jährige Vorbildungszeit für den Eintritt in den pädagogischen Curs begehrte und daß der pädagogische Curs selbst auf zwei Jahre ausgedehnt worden war. Eine solche Größe der Anforderung an die Bildung und in Folge dessen auch eine größere Anforderung an die Leistung hatte zur Folge, daß ein höherer Gehalt den Lehrern bewilligt werden mußte. Wir hatten in jener Zeit 10—15 Unterlehrer in manchen Schuldistrikten fehlend. Wir gehen einer neuen Zeit entgegen, nach dem Reichsrathsgesetze vom 4. Mai ist eine ungleich längere Vorbildungsdauer für den Lehrer bestimmt; er soll eine vollständig 4klassige Unterrealschule oder ein Untergymnasium besucht haben, bevor er in den pädagogischen Curs eintritt; dieser Curs selbst ist durch das Gesetz vom 14. Mai abermals verlängert worden, und erstreckt sich auf die Dauer von 4 Jahren.

Die Anforderung an die künftige Leistung ist ebenfalls eine erhöhte und sie ist nicht etwa für den einen oder den andern Lehrer erhöht, sondern für alle; der Unterricht soll ausgedehnt werden, bis auf 30 Lehrstunden. (Rufe: Laut, laut!)

Die Schulzeit soll verlängert werden und wir haben alle diese Maßregeln des Reichsrathes mit Vergnügen begrüßt. Dem entsprechend aber erscheint mir nothwendig, daß auch die Gehaltserhöhung eine entsprechend erhöhte sei und zwar nicht für einen, sondern für alle Lehrer. Nun hat ein Vorredner allerdings gut geheißen die Gehaltserhöhung in den obern Klassen, aber will beschränkt wissen die Gehaltserhöhung für jene Lehrer, welche in kleineren Gemeinden leben.

Allein meine Herren, der Zustand dieser Lehrer ist in jeder Beziehung ein bedeutend ungünstiger und unangenehmer als jener Lehrer, welche in größeren Gemeinden wirken. Die Anforderung ist oft an ihn eine größere. Er hat vielleicht ein Schulzimmer, er hat 4 bis 5 Altersklassen in diesem Schulzimmer, er soll in den verschiedenen Klassen den Unterricht ertheilen und dennoch ein achtbares Ziel erreichen. Die Aufgabe ist demnach für diesen Mann eine nicht unbedeutende, anderseits ist seine Stellung in der Gemeinde eine ungleich unangenehmere; ein Nebeneinkommen kann sich der Mann nicht verschaffen, während der Lehrer im größeren Orte durch Privatunterricht, durch Gemeindebeschreiberei ein Einkommen erwerben kann; ein Lehrer im kleinen Orte der letzten Kategorie kann das nicht so leicht haben, er wird in Noth sein. Sehen wir seine Familienverhältnisse an, so wird er für die Erziehung seiner Kinder größere Auslagen zu tragen haben, als derjenige, der in einem bedeutenden Orte wohnt, wo auch entsprechende Schulanstalten und andere Wege zur Versorgung seiner Kinder vorhanden sind; darum ist der Lehrer im kleineren Orte ebenfalls auch in dieser Richtung nicht günstiger dran, sondern ungünstiger. Da-

für, daß er in einen kleinen Ort gekommen ist, kann er eben nicht, warum soll da der Mann härter gehalten werden, als derjenige Lehrer, der in günstige Lebensverhältnisse gestellt ist; aber auch innere Gründe sprechen dafür, daß eine derartige bedeutende Herabminderung nicht erfolgen möchte. Zu diesen inneren Gründen rechne ich dieses, daß man ihn dann nicht vergleichen kann seiner höheren Bildung wegen mit der Mehrzahl der Ortsbewohner.

Der junge Lehrer hat eine achtjährige Bildungszeit über die Volksschule hinaus, er hat entweder 4 Gymnasialschulen, dann eine 4-jährige Bildungszeit an den Lehrerbildungsschulen und hat die Gegenstände in wissenschaftlicher Form zu hören. Dadurch aber muß er eine ungleich höhere Ausbildung bekommen. Bei dieser höheren geistigen Ausbildung entstehen höhere Anforderungen ans Leben. Ich will damit nicht sagen von dieser äußeren größeren Bequemlichkeit, von einem besseren Tisch — von dem will ich nichts reden, aber er wird sich sehnen nach Büchern, nach geistigen Bildungsmitteln, er wird sich zu vervollkommen suchen, damit er sich einen Namen erwirkt, damit er von diesem kleineren Ort an einen besser dotirten Platz komme, dazu bedarf er der Bildungsbeihilfe, die kosten Geld; nachdem er nun bedeutende Gelbanslagen haben wird oder haben dürfte, nachdem andererseits sein Nebeneinkommen geringer sein wird als bei anderen Lehrern, nachdem seine Aufgabe keine geringere ist als bei den übrigen, dann dünkt es mir, es sei billig und gerecht, ihn nicht viel geringer zu halten, als seine übrigen Mitlehrer gehalten sind; dies nun sind meine Ansichten über die Herabminderung der Dotation von 400 fl. auf 300 fl. Es ist allerdings wahr, wie der Herr Vorredner gesagt hat, daß sein Gehalt plötzlich bedeutend steigt, allein es ist auch nicht allgemein der Fall, denn sehen wir die Fassionen, die sogenannten Gehaltsverzeichnisse der Lehrer, so finden wir, daß auch die Naturalbezüge jetzt herabgemindert werden; sie werden sie nicht in dem gering berechneten Maßstabe zu beziehen haben, wie sie eben in diesen Einkommenverzeichnissen oder Fassionen enthalten sind, der Lehrer wird nicht in seiner Lage so bedeutend gebessert, als es den Anschein hat. Allerdings das Schulwesen wird im Lande von nun an eine ungleich größere Ausgabe verursachen, als es bisher gewesen ist, das gebe ich zu. Allein, alle wollen wir gewiß eine gehörige Bildung unseres Volkes, wir wollen denkende Bürger haben, wir wollen Menschen haben, wie sie ein Verfassungsstaat eben bedarf, anders ist es im absolut regierten Staate, anders im freien Staate der Verfassung, da ist es wünschenswerth, ja dringendes Bedürfnis, wenn bei der größeren Freiheit der Bewegung auch eine größere Freiheit und Fertigkeit im Denken und ein größeres und geordneteres Wissen beim einzelnen Bürger vorhanden ist. Dieses Wissen, diese Fertigkeit im Denken soll aber

nicht bloß in größeren Orten, auch in kleineren Orten erzielt werden, und von einer besseren und geregelteren Bildung unseres Volkes wird auch seine Erwerbsfähigkeit, folglich auch die Steuerfähigkeit und Steuerkraft abhängen.

Sehen wir hin auf einzelner kleinere Staaten, so müssen wir wirklich staunen, was sie in dieser Beziehung für die Volksbildung leisten, und wenn ich bloß einfach anführe den Canton St. Gallen, der bei einer Einwohnerzahl von 180.000 Seelen 6 Millionen Franken für sein Schulwesen ansperrt, der 30 Realschulen sogar auf 180.000 Einwohner hat, auf einen Canton, der bei seiner Unbedeutendheit und Kleinheit demungeachtet ein hochgebildetes Volk besitzt, so meine ich, werden die Paar Tausend Gulden, die allerdings mehr aufgehen werden, für die erhöhte Lehrerdotation der geringsten Klasse auch dem Königreiche Böhmen nicht gerade verderblich sein. Ich könnte nur in dem einzigen Falle, wenn nämlich eine ganz kleine Schule weniger als 50 Kinder hat, mich einverstanden erklären, daß dem Lehrer bei einer so ungleich geringen Arbeit auch etwas an seiner Gebühr gemindert wird. Aber das wird so unbedeutend sein, daß ich mich schon der Aufsicht hingeebe, daß der Lehrender vollen Gehalt von 400 fl. so beziehe, wie die Kommission beantragt. Ich spreche im Namen unseres Lehrerstandes, der pflichtgetreu bis jetzt gearbeitet hat und der gewiß der Regierung um so mehr ergeben sein wird, wenn ihm in dieser Beziehung auch im untersten Grade eine Aufbesserung zu Theil wird. Doch das ist nicht der Grund. Ich halte dafür, daß es eine Pflicht sei, nämlich eine Pflicht der Ob Sorge für das Schulwesen, daß wir so geringe dotirte Lehrerklassen nicht bestimmen, sondern ein gleichmäßiges Einkommen auch den geringeren dotirten Lehrern geben.

Oberstlandmarschall: Ich würde bitten, daß diejenigen Herren, die sich zum Worte gemeldet haben, mir gütig angeben, wer für den Paragrath nach der Fassung der Kommission, und wer gegen den Paragrath zu reden wünscht. Ich würde mir erlauben, die Herren vorzulesen in der Reihe, wie sie sich zum Worte gemeldet haben. Es haben sich zum Worte gemeldet:

Professor Rittel!

Abg. Rittel: Für.

Oberstlandmarschall: Herr Dr. Wiener!

Abg. Dr. Wiener: Für den Kommissionsantrag kann sich Niemand aussprechen, sobald er damit einverstanden, daß es 4 Klassen gibt. Es handelt sich um Paragrath 22.

Ich werde gegen den Kommissionsantrag sein, weil er 3 Klassen beantragt. Gegen.

Oberstlandmarschall: Herr Dr. Hasemann!

Abg. Dr. Hasemann: Für.

Oberstlandmarschall: Herr Professor Herrmann!

Abg. Herrmann: Für.

Oberstlandmarschall: Herr Abgeordneter Stöhr!

Abg. Stöhr: Für.

Oberstlandmarschall: Herr Dr. Knoll!

Abg. Dr. Knoll: Gegen.

Oberstlandmarschall: Herr Sektionschef Banhans!

Abg. Dr. Banhans: Gegen.

Oberstlandmarschall: Es haben sich also gemeldet: Für: Herr Prof. Kittel, Herr Dr. Haspmann, Prof. Herrmann und Herr Abg. Stöhr.

Gegen: Herr Dr. Wiener, Herr Dr. Knoll, Herr Sektionschef Banhans.

Also ich werde jetzt, da der Herr Schulrath für den Kommissionsantrag gesprochen hat, dem Herrn Dr. Wiener das Wort geben.

Abg. Dr. Wiener: Ich habe zu dem §. 21 wohl angetragen, daß die Schulgemeinden in 4 Klassen eingetheilt werden. Allein in Folge dieses Antrages will ich doch dem nicht zustimmen, was Herr Wolfrum beantragte. Ich will nicht, daß die niederste Klasse mit 300 fl. festgesetzt werde, die Gründe dagegen sind von den Herren Vorrednern auseinander gesetzt worden. Ich erlaube mir zu betonen, daß einerseits an dem gegenwärtigen Schullehrer eine viel höhere Anforderung gestellt wird, indem beispielweise statt dem zweijährigen Lehrkurs ein 4jähriger eingeführt wurde. Ich erlaube mir weiter zu bemerken, daß nach dem gegenwärtigen Gesetzesentwurf und zwar in Gemäßheit des §. 42 jedes Mitglied des Lehrstandes sich von dem Zeitpunkte an, mit welchem die Regulirung seiner Bezüge nach den §§. 22 bis 32 des gegenwärtigen Gesetzes durchgeführt ist, der Ertheilung des sogenannten Nachstundenunterrichtes und der Vernehmung des Mesner- (Küster-) Dienstes zu enthalten hat.

Dieselben Gründe bewegen mich dafür zu stimmen, daß auch die niedrigste Klasse, „die 4. Klasse“, den mindesten Gehalt von 400 fl. erhalten solle. Was nun die Gemeinden betrifft, welche vielleicht dadurch gewissermaßen überbürdet werden könnten, so ist doch dafür schon in einem anderen Gesetze, welches gestern berathen und beschlossen wurde, fürgesorgt worden. Man hat große Schulbezirke gebildet und hat schließlich auch das beantragt und beschlossen, daß das Land in letzter Linie ausshelfen werde. Also glaube ich, daß allen diesen Besorgnissen durchaus begegnet ist. Ich möchte mir den Antrag erlauben, daß im §. 22 lauten sollte statt „daß in Gemeinden der dritten Klasse 400 fl.“, in der Gemeinde der dritten Klasse 450 fl., in Gemeinden der 4. Klasse 400 fl.“

Oberstlandmarschall: Ich ertheile dem H. Abg. Prof. Kittel das Wort.

Abg. Kittel: Ich stehe dem Gesetze, betreffend die Volksschulen, vom Standpunkte der Zukunft gegenüber und nicht allein vom Standpunkte der

Gegenwart. Ich verkenne nicht, wenn ich mich auf den Standpunkt stelle, den der geehrte Abg. Wolfrum einnimmt, daß sich in der That manches Bedenken gegen den untersten Satz von 400 fl. erheben läßt. Wenn ich jedoch berücksichtige, daß die ganze Zukunft unserer Volksschule abhängt von dem zukünftigen Geschlechte der Lehrer und nicht vom gegenwärtigen, da muß ich mich zu einer ganz anderen Anschauung bekennen. Ich bitte vor Allem andern die eine Wahrheit ins Auge zu fassen, daß auch die besten Einrichtungen, daß auch die zweckdienlichsten Verordnungen und Gesetze inhaltlos, werthlos, hohl bleiben, wenn es an tauglichen Organen fehlt, durch welche dieselbe erst ins Leben gerufen werden können. Die Organe, die Schulgesetze ins Leben zu rufen, sind aber vor Allem andern, abgesehen von den leitenden Behörden, die Lehrer.

Die Qualität dieser Lehrer wird es in der Zukunft vor allem Anderen bestimmen, was aus unseren Volksschulen werden soll, jeder Fortschritt auf dem Gebiete der Volksschule muß also vor allem Anderen bedingt sein durch die fortschreitende Bildung des Lehrerstandes, und dieser Fortschritt in der Bildung des Lehrerstandes ist nicht allein bedingt durch zweckentsprechende Lehrerbildungsanstalten, sondern er ist auch bedingt in 2. Linie durch eine entsprechende bessere materielle Stellung der Lehrer, das, glaube ich, meine Herren, sind zwei Faktoren, die sie mir gewiß zugeben werden; für die besseren Lehrerbildungsanstalten wird gewiß gesorgt werden, für die Verbesserung der materiellen Lage soll so eben gesorgt werden. Ich gestehe, daß die Kommission, die sich zu den 3 Ansätzen veranlaßt sah, hier eine schwierige Stellung hatte. Eines Theils stand sie mit warmem Herzen gegenüber den Bedürfnissen der Lehrer, andererseits konnte sie nicht die mißliche Lage der Gegenwart in finanzieller Beziehung mißkennen. Leider ist es eine Wahrheit, daß sich uns diese finanzielle Lage allüberall dort, wo es sich darum handelt, das Beste zu schaffen, schwerwiegend entgegenwirft. Ich müßte sehr bedauern, wenn am Ende über diesen Felsblock, der sich uns da entgegenstellt, das Beste zu Grunde gehen müßte. Wenn aber darauf hingewiesen wird, daß ja für die Bedürfnisse des Lehrers auch mit einem niederen Ansätze von 300 fl. gesorgt ist, so erlaube ich mir dagegen zu bemerken: 1. hatte die Kommission bei der Erhöhung dieses niedersten Satzes auf 400 fl. vor allem Anderen, wie von Anfang von mir betont wurde, die Zukunft im Auge, also das zukünftige Geschlecht der Lehrer und vor allem Anderen unter diesen wieder die Unterlehrer. Meine Herren, glauben Sie, daß Sie den bildungsfähigen und strebsamen jungen Mann anreizen zu jenen ausgedehnten Studien, die nach dem Gesetze gefordert werden, wenn ihn vielleicht am Schluß derselben mit der Aussicht 10, 12 oder gar mehr Jahre Unterlehrer zu bleiben, der außerordentlich splentide, lofende Gehalt von 180 fl. erwartet? Das sind die

60% des niedersten Gehaltes von 300 fl., das die bittere Schule der Entbehrungen, die doch mehr weniger jeder Kandidat durchzumachen hat; denn man wird ihn nicht gleich nach abfolvirten Studien an die höchsten Schulen setzen. Das ist vor allem Anderen zu bedenken, ich bitte darauf vor Allem Rücksicht zu nehmen, daß sich bereits gegenwärtig ein außerordentlicher Mangel an Lehrkräften fühlbar macht, so daß es außerordentliche Schwierigkeiten bieten wird, das neue Schulgesetz in dieser Richtung durchzuführen zu können. Wenn man also nicht dafür sorgt, daß möglichst viele, strebsame, intelligente junge Männer angelockt werden, durch die Aussicht auf den Verhältnissen entsprechende Gehalte sich diesen Studien zu widmen, meine Herren, dann fehlt uns das Material. Uebrigens soll doch der Lehrer nicht bloß eine kümmerliche, materielle Deckung finden, ich gebe zu, man kann mit sehr Wenigem leben, was versteht man aber dann unter Leben? ich stehe da nicht auf dem Standpunkte jenes Mannes, der mir bei Gelegenheit, als ich ihn aufmerksam machte auf die gedrückte Stellung eines Lehrers, in einem gegebenen Falle sagte: „Ja was wollen Sie, der Mann ist ja sogar Sonntags manchmal einen Braten;“ auf diesem Standpunkte, meine Herren, stehe ich nicht. Ich wünsche, daß der Lehrer manchmal Braten speisen könne, und es handelt sich nicht allein um Essen und Trinken bei dem Lehrer, es handelt sich vor allem Anderen um die Möglichkeit, die Mittel zu bieten zur Fortbildung; denn ich kann mir keinen Lehrer für die zukünftigen Volksschulen denken, der es entweder aufgegeben hätte, sich fortzubilden, oder dem es nicht mehr möglich wäre, sich fortzubilden; und zur Fortbildung, meine Herren, gehören vor allem Anderen Mittel, denn auch der beste Willen vorwärts zu streben, bleibt vergeblich, wo die Mittel fehlen. Ich glaube, wenn die Gemeinden das Opfer auf sich nehmen — ich verkenne nicht, daß anfänglich große Opfer zu tragen sein werden — so werden das Opfer sein, die gewiß die besten Früchte tragen werden. Ich erlaube mir noch auf Eines aufmerksam zu machen. Es wird sich beklagt, daß den Gemeinden große Opfer aufgebürdet werden. Wie dann, meine Herren, wenn die Lehrkräfte sich gar nicht ausreichend finden werden, wie dann, wenn die besseren Lehrkräfte um diesen geringen Gehalt sich gar nicht bewegen finden werden, in die Dorfschulen zu gehen, sondern in Hauptstädten mit Privatunterricht sich forthelfen werden? Wenn dann die Gemeinde wird Lehrkräfte haben wollen, wird sie noch höhere Gehalte zahlen müssen. Diese Eventualität, meine Herren, entspringt nicht bloß einer Fantasie-Anschauung, sondern entspricht den tatsächlichen Verhältnissen.

Wenn ferner darauf hingewiesen wurde, daß der niedere Ansat vollständig entspreche den Verhältnissen der Jetztzeit, so erlaube ich mir auch das wenigstens in seinem ganzen Umfange zu bezweifeln; denn durch die neuen Schulgesetze wird den Lehrern

ein viel engerer Kreis des Privatunterrichtes gezogen, als er ihnen bisher offen stand. Wenn auf die verlockende Stellung der Lehrer an Pfarfschulen hingewiesen wurde, so mag das an einigen Orten wohl gelten, das will ich nicht in Abrede stellen; aber allüberall ist das nicht so.

Wenn ferner ein Grund geltend gemacht wurde, der dahinging, daß durch eine Verbesserung eine Erhöhung des niedersten Satzes auf 400 fl. die soziale Stellung der Lehrer nicht verbessert würde, weil der Lehrer in eine bessere Lage versetzt würde, als manche Väter der Kinder, die in die Schule gehen, so muß ich gestehen, daß ich das als Grund gegen die Erhöhung der Gehalte nie und nimmer anerkennen kann. Denn wollten wir das als Grund anerkennen, meine Herren, dann könnten wir gar sonderbare Konsequenzen daraus ziehen und sagen, viele Beamten beziehen viel höhere Gehalte, als die Parteien, mit denen sie zu thun haben, denn das Verhältniß der Eltern, der Kinder zum Lehrer ist das Verhältniß der Parteien. Also wenn ich sage, die Eltern der Kinder besitzen nicht so viel als der Lehrer, folglich darf er auch nicht so viel besitzen, sondern weniger — meine Herren, das scheint mir ein merkwürdiger Grundsatz zu sein.

Ich wollte recht gern, daß in jeder Beziehung das Land entlastet oder wenigstens nicht schwerer belastet werde; aber meine Herren, die Durchführung der Schulgesetze ist gar nicht möglich ohne Belastung, das dürfen wir uns nicht verhehlen, dem Lande nicht verhehlen. Die Belastung wird kommen, wird eintreten, aber ich wußte noch nie, wo Großes geschaffen werden wäre ohne Anstrengung, geschaffen worden wäre ohne Opfer. Es leuchtet mir klar und bestimmt der Satz vor: Wer das Große will, der kann es nicht mit kleinen Mitteln erreichen wollen.

Ich möchte daher dem Hause die Annahme dieses §. in der Fassung empfehlen, wie die Kommission ihn vorgelegt hat, und würde mich nur eventuell entschließen können, mich dem Antrage des verehrten Herrn Dr. Wiener anzuschließen. Für eine niedrigere Stellung, für eine Rückkehr zur Regierungsvorlage bezüglich des letzten niedersten Satzes kann ich mich aus den angeführten Gründen nicht entschließen.

Oberstaatsmarschall: Ich ertheile dem Herrn Abg. Dr. Knoll das Wort.

Dr. Knoll: Ich muß mich ganz den Gründen anschließen, welche Dr. Wiener in treffender Weise dafür entwickelt hat, daß wir eine Einteilung der Gemeinden in Bezug auf die Lehrergehälter in 4 Klassen vornehmen sollen, indem sich dadurch eine gerechte Klassifizierung der einzelnen Schulen wird vornehmen lassen. Allein ich komme nicht hierbei zur Konsequenz, zu welcher der Herr Abg. Wolfrum gekommen ist, daß wir nämlich noch eine unterste Klasse von Lehrergehältern hinzufügen müssen; ich glaube vielmehr, nachdem die unterste Klasse mit reiflicher Erwägung von der Kommission

so tief als möglich angefezt wurde, daß wir aus dieser Klassifizierung zur Konsequenz kommen, eine höhere Klasse anzufügen und ich werde mir daher erlauben in dieser Richtung meinen Antrag zu formuliren und dem hohen Hause anzuempfehlen.

Der Herr Abg. Wolfrum hat gemeint, wenn wir einen Minimalgehalt von 300 fl., also mithin für den Unterlehrer 60 %, das ist 180 fl., annehmen, daß damit ein ungeheurer Fortschritt gegen die jetzigen Zustände getroffen wird. Es ist schon angedeutet worden, daß das wohl auf einem großen Irrthum beruht, denn, wenn auch die finanziellen Zustände unserer Lehrer sehr bedauerlich waren, so waren sie doch immerhin durch Nebeneinkünfte insbesondere aus dem Meßnerdienste und durch Nachstunden gewiß in der Lage, ihr Gesamteinkommen zu Ende des Jahres zu dem Betrage zu summiren, welchen wir ihnen votiren wollen. Nachdem alle diese Nebenbeschäftigungen im Interesse des Unterrichtes wegzufallen haben, ist es ganz natürlich, daß wir denselben einen Ersatz bieten. Es muß sogar in Zweifel sein, daß unsere Aufsätze in jeder Beziehung den Ersatz für den Entgang der Nebenbeschäftigungen bieten.

Wir sind verpflichtet das Reichsgesetz zur Ausführung zu bringen. Dasselbe lautet: Die Minimalbezüge sollen so bemessen sein, daß der Lehrer und Unterlehrer frei von hemmenden Nebengeschäften ihre ganze Kraft dem Berufe widmen, und ersterer auch eine Familie den örtlichen Verhältnissen gemäß erhalten kann.

Ich bitte den vorgeschlagenen Minimalgehalt von 300 fl. und für den Unterlehrer von 180 fl. in's Auge zu fassen. Der Gehalt entspricht einer monatlichen Revenue von 25 fl. für den Oberlehrer und 15 fl. für den Unterlehrer. Für den ersten Lehrer würde also nach diesem Aufsatze ein Taglohn von 83 kr. und für den Unterlehrer ein Taglohn von 50 kr. entfallen. Ich glaube, daß das eine Ziffer ist, welche sogar mit dem ganz gewöhnlichen Taglohn der Tagelöhner im Widerspruche steht und kann mir nicht erklären, wie es dem Lehrer möglich sein kann, mit 83 kr. täglich seine Familie zu ernähren und nebenbei frei von hemmenden Nebenbeschäftigungen seine Kräfte ganz der Schule zu widmen. Es wird mit 400 fl. schwer genug sein, denn auch da wird bloß 1 fl. auf den Tag kommen und für den Unterlehrer sogar nur 66 kr. kommen, aber mit dem Aufsatze, wie ihn der Herr Abgeordnete Wolfrum vorschlägt, ist es absolut unmöglich.

Wäre übrigens zwar kein ungemeyner Fortschritt aber doch ein Fortschritt gegen die jetzigen Verhältnisse mit diesem Antrage gegeben, so ist damit wahrhaftig noch nicht viel gesagt; denn es ist ja bekannt, wie ungenügend und traurig die jetzigen Verhältnisse des Lehrerstandes sind und das Sprichwort „Quem dii odere, paedagogum fecere“ seine Anwendung findet. Das wird nicht geändert werden, wenn wir den Aufsatzen des Herrn

Abg. Wolfrum zustimmen. Er meinte zwar, es hieße ja nur im §. 22 „mindestens“ jedem Schulbezirke, und es stände noch frei, einen noch höheren Gehalt zu beschließen, ich glaube, meine Herren, darüber dürfen wir uns keinen Illusionen hingeben. Wir könnten hier zu den Worten „mindestens“ getrost auch das Wort „höchstens“ hinzufügen, denn daß es bei diesen Gehalten, wie wir es festsetzen werden, in den weit aus meisten Fällen bleiben wird, und daß der Schulbezirk nicht selbstständig beschließen wird, über dieselben hinaus zu gehen, das ist ziemlich klar.

Der Herr Abg. Wolfrum hat noch einen eigenthümlichen Grund geltend gemacht, daß die soziale Stellung der Lehrer in der Gemeinde in irgend einer Weise gestört oder angefeindet werden könne, wenn sie sich jetzt mit dem neuen Gehalte der Schlemmerei hingeben würden und den übrigen Gemeindegliedern gegenüber in eine günstigere und bevorzugtere Lage dastehen werden. Es ist gemeint worden, daß ihnen daraus allerlei Neid- und Anfeindungen erwachsen würden. Nun, meine Herren, wir haben auch jetzt schon in den meisten Gemeinden einen Mann, der im Ganzen besser gestellt und weniger auf seine Händearbeit angewiesen ist als die anderen Gemeindeglieder, das ist der Pfarrer, ich habe nirgends gehört, daß der Pfarrer, weil er in guten Vermögensverhältnissen sich befindet, von der Gemeinde angefeindet oder beneidet worden wäre. Wenn es der Fall war, daß man mit ihm unzufrieden war, so waren es gewiß andere Gründe, als der, daß er sich eines anständigen Einkommens erfreute. Ich stelle mir nun vor, meine Herren, daß der Lehrer, wenn er das Volksschulgesetz durchführen soll, in der Gemeinde eine eben so achtbare und einflußreiche Stellung einnehmen muß wie der Pfarrer. Er hat dieselben großen Obliegenheiten, er hat die Jugend heranzubilden zu tüchtigen Staatsbürgern. Wenn wir ihm das nicht einräumen, daß er dem Pfarrer gleichberechtigt gegenüberstehe, so glaube ich, daß wir nicht den Intentionen des Schulgesetzes gerecht werden. Wir haben ja in unserem Landesbudget das Geld votirt um die Hypothekendarlehen von 2000 auf 3000 fl. zu setzen, wir haben auch noch das Geld das Theater mit 10000 und 15000 fl. zu subventioniren. Ich glaube, es wird sich auch das Geld auf-treiben lassen, um dem Lehrer den Gehalt von 400 fl. zu geben.

Ich beantrage daher, der §. 22 hat zu lauten: Der mindeste Betrag des festen Jahresgehältes beträgt 700 fl. in Gemeinden erster Klasse, in Gemeinden zweiter Klasse 600 fl., in Gemeinden dritter Klasse 500 fl., in Gemeinden vierter oder letzter Klasse 400 fl.

Oberstaatsmarschall: Ich werde mir erlauben die Unterstützungsfrage zu beiden Anträgen zu stellen.

Der Antrag des Herrn Dr. Wiener lautet: im §. 21 zu sagen statt 3 Klassen 4 und im

§. 22. statt in Gemeinden der 3. Klasse 400 fl. 450 fl. zu setzen und in der 4. Klasse 400 fl.

Wird dieser Antrag hinreichend unterstützt? (Geschlecht.) Er ist hinreichend unterstützt.

Herr Dr. Fuoll stellt den Antrag im §. 22 zu setzen der mindeste Betrag des festen Jahresgehalts der ersten Klasse ist 700 fl., in Gemeinden der zweiten Klasse 600 fl., in Gemeinden der dritten Klasse 500 fl., in Gemeinden der vierten Klasse 400 fl.

Wird dieser Antrag hinreichend unterstützt?

Er ist hinreichend unterstützt.

Ich ertheile nun dem Herrn Dr. Hasmann das Wort.

Abg. Dr. Hasmann: Ich kann den Anschauungen jener Herren Vorredner, welche ein Zurückgehen auf die Regierungsvorlage empfehlen, nicht beitreten, weil dadurch eine Gehaltsstufe geschaffen würde, bei welcher die Existenz des Lehrers nicht gesichert wäre, ich meine nämlich, die nach der Regierungsvorlage mit 300 fl. veranschlagte mindeste Gehaltsstufe. Es sind der Kommission zahlreiche Petitionen von Seite einzelner Lehrer, wie ganzer Lehrer-Korporationen vorgelegen, welchen Petitionen die Rechnungen beigelegt waren über jenen Bedarf, welchen ein Lehrer zur Bestreitung der Lebensbedürfnisse für sich und seine Familie jährlich benöthigt. Diese Berechnungen schwanken zwischen 400 und 500 fl., und es sind, ich kann das dem hohen Hause versichern, die Ansätze für Herbeischaffung der einzelnen Lebensbedürfnisse so niedrig gestellt, daß der Herr Lehrer auch nach Tisch mit seiner Familie noch bei gesegnetem Appetit sein wird. Ich könnte also die Annahme der niedrigsten Gehaltsstufe mit 300 fl. nicht empfehlen. Selbst wenn ich ganz davon absehen wollte, daß bei den höheren Anforderungen, welche das Gesetz an die Bildung des künftigen Lehrers stellt, es schwerlich Jemandem verleihten würde, sich einem Berufe zu widmen, bei welchem derselbe seine Laufbahn nicht mit 300 fl., sondern viel niedriger unter dieser Gehaltsstufe beginnen müßte. Denn in der Regel beginnt der Lehrer seine Laufbahn als Unterlehrer. Nun ist aber nach dem Entwurfe der Kommission und nach ihrem Antrage der Gehalt eines Unterlehrers bloß 60% des Gehaltes des wirklichen Lehrers an der betreffenden Schule. Nimmt man nun die niedrigste Gehaltsstufe mit 300 fl. an, so würde ein Unterlehrer an derselben Schule 180 fl. bekommen. Meine Herren, um 180 fl. jährlich zu verdienen, dazu sind keine Vorstudien nothwendig. Das thut die bloße Hand. Es ist das beinahe kein größeres Einkommen, als ein Tagelöhner bezieht. Ich kann aber am allerwenigsten die Bedenken meines geehrten Freundes Herrn Wolfrum theilen, die, wie mir scheint, doch von einem gar zu praktischen Standpunkte, möchte ich sagen, hergenommen sind. Es wird nämlich durch die Erhöhung der Gehalte die Belastung der Gemeinde keine so beträchtliche werden, als man vielleicht besorgt. Ich erlaube mir hier zu bemerken,

daß die Fassionen, welche größtentheils aus dem vorigen Jahrhundert stammen, von 120 fl. fassionsmäßigem Gehalte angefangen bis höchstens 250 fl. fassionsmäßigen Einkommen reichen. Besteht man aber das fassionsmäßige Einkommen beim rechten Lichte, so kommt man zur Ueberzeugung, daß jede Fassion von 120 fl. gleich ist einem wirklichen Einkommen von mindestens 300 fl. (sehr richtig), daß aber die Fassionen mit 210 fl. beziehungsweise 200 fl. G. M. gleich sind einem Einkommen von 400 bis 500 fl. und in dem Verhältnisse weiter, je nachdem die Fassion über den Betrag von 210 fl. hinausreicht. Nun werden nach dem eben vom hohen Landtage angenommenen Gesetze über Errichtung und Erhaltung der öffentlichen Volksschule alle diese fassionsmäßigen Bezüge in die Bezirkskasse einfließen, die Naturalien werden zu Gelde veranschlagt, das in die Bezirkskasse einfließt, und es wird die Realisirung der fassionsmäßigen Bezüge wenigstens in den meisten Fällen so viel betragen, als der erhöhte Gehalt nach dem Kommissionsantrage, beziehungsweise nach dem Antrage des Herrn Dr. Wiener. Eben deshalb aus diesem Grunde nämlich ist auch das vom Herrn Abgeord. Wolfrum geäußerte Bedenken, daß es dahin kommen könnte, daß der Lehrer mehr Gehalt habe, als der Besitzer in der Gemeinde Einkommen, unbegründet, denn darin liegt eben der große Vortheil des vom hohen Hause beschlossenen Gesetzes, daß es der Lehrer nicht mehr mit der Gemeinde zu thun hat, daß der Lehrer durch dieses Gesetz losgelöst ist von der Gemeinde, daß er seinen Gehalt aus der Bezirkskasse erhält, daß die Gemeinde nicht für ihre Schule in die Bezirkskasse zahlt, sondern daß diese Bezahlung für sämtliche Schulen des Bezirkes in die Bezirkskasse erfolgt. Ich werde daher für die Kommission und eventuell für den Antrag des Dr. Wiener stimmen und erlaube mir zu bemerken, daß wir oft gelesen und erlebt haben, daß für Pferdezücht und Pferdezüchter beträchtliche Prämien votirt wurden, daß mir jedoch nicht innerlich ist, daß je Prämien votirt wurden für den Lehrer, der den sittlichst und besterzogensten Jungen erzogen hätte. (Bravo! Bravo!) Darum glaube ich, lassen wir den erhöhten Gehalt der Lehrer als Prämie für ihre mühevollen, dornenvollen Laufbahn! (Bravo! Bravo!)

Oberstlandmarschall: Dr. Banhaus hat das Wort.

Dr. Banhaus: Gestatten Sie mir, daß ich auch mein Wort erhebe im Interesse des Lehrers und in erster Reihe für die Kommissions-Anträge. Es ist gesagt worden, der Stand der Lehrer wird besser sein im Lande, wenn man ihnen 300 fl. geben wird; ich muß dem auf das entschiedenste widersprechen. Mein unmittelbarer Vorredner hat betont, daß seine Fassion des Schullehrerstandes auf 120 fl. bei der Berechnung gleich kommt einer Bezahlung von 300 fl. Nun ich muß das auf das unbedingtste bestätigen. Meine Herren, abgesehen davon,

daß ich selbst der Sohn eines Lehrers bin, der Fassion auf 120 fl. hatte und der nach einer genauen Berechnung wußte, daß er doch über 300 fl. zu verfügen habe im Jahre, möchte ich die Herren aufmerksam machen, daß, als der 1. Srahl der Freiheit nach Desterreich drang, im Jahre 1848 unter dem Vorsitze hochverdienter, hochwürdiger Herren Lehrerverfassungen abgehalten wurden, die nachdenken und prüfen sollten, welche Uebelstände vorhanden sind, um das Lehrerverwesen zu erheben und wie dieselben zu beseitigen wären. In diesen Kommissionen wurden hunderte und hunderte Fassionen hergenommen und sorgfältig geprüft und es hat sich immer die Wahrheit bestätigt, daß unsere Lehrer, welche fassionsmäßig 120 fl. hatten, in Wirklichkeit 300 fl. beziehen. Nun meine Herren! konnte man damals sehr leicht Lehrer werden, der Zunge trat mit 12 Jahren aus der Dorfschule heraus und trat zu seinem Schullehrer als sogenannter Gehilfe oder Lehrling ein; nach zwei Jahren ging er in eine Anstalt auf 6 Wochen, legte dort die Prüfung ab und ward nun ein gemachter Lehrer. Heute votiren wir ein Gesetz und verlangen von demselben Manne, daß er hinausziehe in die Welt oder wenigstens in eine große Stadt, daß er daselbst Unterrealschule oder Untergymnasium absolvire und sich dann noch einem vierjährigen Lehrkurs widme, ehe er das Zeugniß bekommt, als Lehrer fungiren zu dürfen und dann tritt er heraus nach dieser achtjährigen Studienzzeit und hat das Recht Unterlehrer zu werden nach dem Auftrage der Kommission mit 180 fl.

Meine Herren, wer durch 8 Jahre auf seine Kosten leben muß, der braucht dazu Geld und Kapital und wenn sie das Kapital verzinsen, so wird der junge Mann wohl das Recht haben zu prüfen: Was hat mir das Kapital für Zinsen getragen? und wenn sie mit nichts anderem antworten können, als daß er vielleicht das ganze Leben hindurch mit 300 fl. als Schullehrer fungiren wird, dann wird er sich bedenken, eine solche Laufbahn einzuschlagen. Wenn er, während er einen 4jährigen Lehrkurs absolvirt hat, die Ober-Realschule absolvirt, wird er mit Vergnügen einen Dienstposten erhalten, der ihm jährlich 500 bis 600 fl. trägt. Wenn der Antrag meines verehrten Freundes, des Herrn Abgeordneten Wolfrum, angenommen würde, wenn nämlich der Lehrer in der niedersten Klasse mit 300 fl. bezahlt werden sollte, dann müßte man das ganze Gesetz umändern. Gestatten sie mir nur auf einige §§. hinzuweisen. Sie wissen, meine Herren, daß der Lehrer in der Regel besoldet wird in Barem durch das bisher gezahlte Schulgeld und dann entweder in Naturalien, insofern sie noch nicht abgelöst sind, in der Regel aber durch Grundstücke. Man gibt dem Lehrer in der Gemeinde, sei es, daß es in der Fassion steht oder nicht, einige Mezen Grund, damit er im Stande ist, eine Kuh zu halten und damit für sich und

seine Kinder Milch zum Frühstücke, überhaupt zum Leben zu haben. Was sagt nun dieses Gesetz? Diese Grundstücke sollen dem Lehrer genommen werden, und was will man dem Lehrer dafür bieten? Es steht im §. 27 ausdrücklich: „da wird der Katastralreinertrag genommen und diesen gibt man dem Lehrer für das Grundstück.“ Sehen sie nun, meine Herren, den Betrag an, wie er im Kataster steht, von dem Grundstück, das der Lehrer bekommen hat; in der Regel gibt man dem Schullehrer das beste Grundstück nicht, man gibt ihm ein Grundstück von den Gemeindegründen in der Regel dort, wo sie nicht gut, wo sie schlecht sind; man erwartet von dem Lehrer, daß er durch seine Intelligenz, durch seinen Fleiß die Grundstücke sich verbessern wird, damit sie ausreichen zur Unterhaltung der Küche. Es steht also im Kataster, daß das Grundstück einen Reinertrag von 50 fr. bis 2 fl. gibt. Sie geben dem Lehrer für die Unterhaltung einer Kuh eine Baarsumme von circa 10 fl. und werden die durch Schweiß und Mühe des Schullehrers gut gemachten Grundstücke einziehen zu Handen der Bezirksschulkassa.

Die Bezirksschulkassa wird bei diesem Standpunkte sich bereichern auf Kosten des armen Schullehrers, und Sie haben die Lage des Schullehrers nicht nur nicht verbessert, sondern ich konstative hiemit öffentlich, Sie haben seine Lage auf das Wesentlichste verschlechtert und ihm unmöglich gemacht zu leben, weil Sie ihm die Milch genommen haben, womit er seine Kinder ernähren kann; man hat es ihm unmöglich gemacht zu leben, weil man nicht Rücksicht genommen hat auf die hohen Preissteigerungen in Naturalien, die allerdings in billigeren Jahren möglich machen zu leben. Das aber, glaube ich, kann unmöglich in der Intention des hohen Hauses liegen, daß man auf Kosten des armen Schullehrers die Totalsumme ausspricht in runder Ziffer, die recht gut klingen mag, die aber in Wirklichkeit weniger gibt, als bisher. Sie verlangen nun auf einer Seite von dem Lehrer, daß er mehr lerne, mehr leiste, daß er das Volk heranbilde zur Aufrechthaltung der bestehenden Gesetze, daß er die Kinder heranziehe in Ehrfurcht vor Gott, vor dem Monarchen, dem Gesetze und bieten auf der anderen Seite weniger, als ihm bisher die Gemeinden gegeben haben. Ich frage: warum haben Sie denn vor wenigen Tagen beschlossen, daß der Lehrer aus der Gemeinde herausgenommen und vom Schulbezirk bezahlt werde, mir scheint ein mächtiger Widerspruch darin zu liegen; aber, meine Herren, gehen Sie weiter; wenn Sie das Gesetz umblättern, so finden sie einen Passus, der wesentlich in's Gewicht fällt. Es steht im §. 42:

Jedes Mitglied des Lehrerstandes hat sich von dem Zeitpunkte an, mit dem die Regulirung seiner Bezüge nach dem gegenwärtigen Gesetze durchgeführt ist, der Ertheilung des sogenannten Nachstunden-Unterrichtes und der Vernehmung des Messnerdienstes zu enthalten.

Ich habe gesagt, daß durch die Einziehung der Grundstücke dem Lehrer ein wesentlicher Theil seines Gehaltes genommen wird und daß sich der Schulbezirk auf Kosten des armen Lehrers irgend einen Mehrbetrag schafft. Die Nachstunden haben wenige Gulden im Monat, also einige Gulden im Jahre getragen, auf die muß er gleichfalls verzichten, die waren nicht in der Fassion enthalten, das war sein rechtlich erlaubtes Nebeneinkommen.

Eben so bezüglich des Mehnerdienstes.

Er hat denselben nicht dem Hochwürdigen und der Kirche allein zu Liebe verrichtet, sondern weil ihm der Mehnerdienst etwas getragen hat.

Sehen sie wieder auf die Fassion zurück, mit welcher niederer Summe waren diese Beträge eingestelt!

Was auf der einen Seite dem Lehrer genommen wird, muß mindestens auf der anderen Seite gegeben werden, und ich weiß recht wohl, wie schwer es ist, das Geld im großen Ganzen aufzubringen. Aber, meine Herren! meine Ansicht ist, daß, wenn Sie nach den hier bestehenden Normen den Schullehrergehalt regeln, es unmöglich ist, weniger zu geben als 400 fl., weil, wenn sie weniger geben, sie den Lehrer schlechter stellen wie bisher, und er wird sich zurückziehen nach den Zeiten, wo er nicht vom Staate aus geschützt wurde, sondern wo er im bisherigen Zustande weiter existiren kann. Und deswegen bitte ich das hohe Haus, sich gegenwärtig zu halten, daß, wenn sie vom Lehrer mehr verlangen, auch mindestens so viel geben, als er bisher bezogen hat und 400 fl. als Minimalbetrag anzunehmen. (Bravo!)

Oberstlandmarschall: Ich ertheile dem Herrn Pr. Herrmann das Wort.

Prof. Herrmann: Hoher Landtag! Ich kann als Schulmann nicht umhin, mein tiefes Bedauern auszusprechen, daß heute ein Antrag gestellt wurde, wonach der niedrigste mindeste Gehalt auf 300 fl. bemessen werden soll.

Ich bedauere dies um so mehr, da er von einem von mir hochverehrten Mann gestellt wurde, der von einem der Herren Vorredner ein unpraktischer Mann genannt wurde und den ich als einen gerechten und praktischen Mann kenne. Ich muß jedoch gestehen, gerade in dieser Angelegenheit kann ich ihn nicht als praktischen Mann anerkennen. Denn was würde die Folge sein, wenn seinem Antrag der hohe Landtag beitreten wollte? Die Folge wird eben die sein, daß die ganze Reform des Volksschulwesens, die wir anstreben, daß der ganze Zweck vereitelt werden würde und müßte. — Der Herr Abgeordnete Wolfrum wird mir als Geschäftsmann zugeben, daß er um einen so niedrigen Gehalt schon einen sehr beschränkten Gehilfen oder Buchhalter in seinem Geschäfte finden wird. Er würde daher nichts weniger als praktisch handeln, wenn er auch seinen Buchhalter so schlecht bezahlen würde, denn er würde seinem Geschäfte wenig nützen.

Meine Herren! Als ich vor mehr als 20 Jah-

ren öffentlich für die Hebung des Volksschulwesens in Oesterreich eintrat, als ich nach meinen beschränkten Mitteln die Reform anstrebte, da war mein Motto: „Wahrheit und Recht.“

Und dieses Motto ist bis heute noch das meine. — Jede Institution, wenn sie zum Segen der allgemeinen Menschheit, des Staates werden soll, muß auf diesen beiden Prinzipien ruhen, folglich auch die Volksschule.

Allein, meine Herren, wenn ich mir jetzt das Staatsgesetz und speziell den §. 55 desselben ansehe, welcher da lautet, daß Minimalbezüge, unter welche keine Gemeinde herabgehen darf, so bemessen sein sollen, daß der Lehrer und Unterlehrer frei sind von den hemmenden Nebenbeschäftigungen ihrer Zeit und ihre ganze Kraft dem Berufe widmen sollen; wenn ich diesen §. in seiner ganzen Intention und in seiner vollen Bedeutung erwäge, so würde ich durchaus keine Wahrheit finden, wenn man heute auf einen Minimalgehalt von 300 fl. zurückgeht. Ich beklage, daß unsere Volksbildung keine wahre ist und jeder Schulfreund, jeder Volkstreund, jeder Jugendfreund muß in dieser Hinsicht nur zustimmen.

Ich habe durch mehr als 42 Jahre dem Schulwesen gedient, ich habe nichts so tief beklagt, als daß die Volksbildung nicht eine Wahrheit war; auf Grund der Wahrheit müssen wir die Volksbildung anstreben, dann würde sie Glück und Segen bringen dem ganzen Lande, dem ganzen Staate. Nun aber wenn es eine wahrhafte Volksbildung geben soll, wenn die Jugend in der That und in Wirklichkeit gebildet und erzogen werden soll, so müssen wir nicht die Schule zu einer Dressuranstalt, sondern zu einer Erziehungsanstalt machen und wenn das der Fall ist, so müssen wir auch höhere Anforderungen an die Lehrer stellen, als bisher gestellt worden sind. Allein wenn das der Fall ist, und sie mir das zugeben, so frage ich: Wo ist denn das Recht? Denn zwischen Leistung und Lohn besteht ja ein inniger Causalnexus, und kann man von Recht reden, wenn man größere Anforderungen macht und weniger gibt? Wollen wir zurückgehen in die vrälte Zeit, wo man, um einen billigen Jugendunterricht zu haben, Sklaven zu Erziehern wählte? Da wird man Sklaven bilden und wird gegen sich selbst arbeiten. Nun glaube ich, wenn dieser §. 55 zur Wahrheit werden soll, so kann man unmöglich mit einem Minimalbetrage von 300 fl., resp. 180 fl. zufrieden sein.

Mir liegen eine Menge Berechnungen vor, welche Lehrer angestellt haben und die nach meiner Überzeugung auch zutreffend und wahr sind, und alle diese Berechnungen über die notwendigen Lebensbedürfnisse gehen weitens über den Betrag von 300 fl. Nun könnte man mir freilich entgegenen: Wo hat man es bis jetzt hergenommen? Das war einfach so: Der Lehrer war alles; nur kein Volksschullehrer, und wir hatten auch deswegen keine Volksschule, welche auf Wahrheit gegründet war, denn der Lehrer

konnte beim besten Willen kein wirklicher Volkserzieher sein. Das soll aber in Zukunft besser werden. Er soll von allen hemmenden Nebenbeschäftigungen befreit werden, er soll in Zukunft ein wirklicher Volksschullehrer sein, ein wirklicher Lehrer der ihm anvertrauten Jugend. Und, meine Herren! ich sollte doch wohl meinen, daß Kinder es verdienen, daß man auf das Beste für dieselben Sorge. Sind sie denn nicht unser größter Schatz, den wir als Familienväter, den wir im Lande und im Staate haben? In die Zukunft müssen wir arbeiten und wollen wir dafür arbeiten, so müssen wir auch denjenigen in die Lage stellen, welcher für das Beste der Kinder arbeiten soll, daß er es kann.

Jeder Arbeiter ist seines Lohnes werth, das ist ein altes Sprichwort und läßt sich hiezu gut anwenden. Nun bitte ich, meine Herren, zu bedenken, wenn sie z. B. einen Gehalt von 300 fl. aussetzen, so kommt pr. Tag circa 82 kr. Der Volksschullehrer ist in Zukunft bis zu 30 Stunden wöchentlich verpflichtet, was kommt also auf eine Stunde? 13 Kreuzer. Ich frage, meine Herren, aus ihrer Erfahrung werden sie mir zugestehen, wo bekommen sie selbst nur die niedrigsten Dienstleistungen auf eine Stunde um 13 Kreuzer? Die niedrigsten Verrichtungen werden sie höher entlohnen müssen und dem Lehrer will man für eine Stunde Unterricht, wo er soviel Nützliches leisten kann damit abfinden? Das, meine Herren, kann, ich nicht für gerecht finden. Noch größer ist es bei den Unterlehrern. Der Unterlehrer würde pr. Tag 50 kr. haben, wo er absolut nicht im Stande ist, das Allernothwendigste sich zu schaffen und er hätte für eine Stunde kaum 9 Kreuzer, also für eine Stunde Unterricht, wo er vielleicht mit 80 Schülern von verschiedenen Altersklassen arbeiten soll, wo er eine so aufreibende Arbeit hat, da soll er sich mit nicht einmal 9 Kreuzern für eine Stunde begnügen? Alle übrigen Einkünfte sind, wie eben aus der Vorlage hervorgeht, ihm ja unterlagt, also ich bin fest überzeugt, der hohe Landtag wird erkennen, daß er der Wahrheit nicht entspräche, wollten wir auf den niedrigen Satz von 300 fl. zurückgehen. Ich bin fest überzeugt, der hohe Landtag wird es als Recht erkennen, daß man hier einen höheren Satz eintreten lassen müsse und ich glaube mit vollem Rechte nicht allein dem Antrage der Kommission, sondern auch dem Antrage von einigen Herren Vorrednern, welche 400 fl. als Nominalgehalt wollen, beizutreten zu sollen. Ich appellire an den hohen Sinn des hohen Landtages, an seine Gerechtigkeitsliebe und ich hoffe, sie wird auch in dieser Beziehung das Rechte thun; damit es zum Segen, zum Heil der Volkjugend und des theueren Vaterlandes werde. (Bravo!)

Eine Stimme rechts: Ich beantrage den Schluß der Debatte.

Oberstlandmarschall: Es ist der Schluß der Debatte beantragt, ich ersuche jene Herren, welche

dafür stimmen, die Hand zu erheben. (Geschieht). Angenommen.

Es haben sich noch folgende Herren Redner gemeldet: Herr Abg. Stöhr für, Herr Abg. Hanisch, der Hr. Abg. Baron Weidenheim und Hr. Wolfrum gegen, und ich würde bitten, es ist einer für, und 3 gegen; ich möchte also bitten, die 3 Herren möchten sich über einen Generalredner einigen, nämlich Hr. Abg. Wolfrum, Hr. Dr. Hanisch und Bar. Weidenheim.

Dr. Hanisch: Durchlaucht! Das ist unmöglich, ich bin gegen den Kommissionsantrag, aber ich bin für Hr. Wiener.

Oberstlandmarschall: Wenn sich die Herren nicht einigen würden, so würde das Los entscheiden. Von der Geschäftsordnung kann ich unmöglich abgehen.

Ich bitte meine Herren, mir zu erlauben! Meine Absicht war die, jetzt nach Schluß der Debatte, ehe der Hr. Berichterstatter spricht, zu erklären, daß eigentl. über beide Paragraphe debattirt worden ist. Ich würde die Debatte über §. 21 schließen und würde dann die Art und Weise, wie ich die Abstimmung vornehme, dem h. Hause bekannt geben. Ich würde §. 22 noch einmal vorlesen lassen, und würde fragen, ob über den §. 22 irgend noch Jemand sprechen wolle. Aber da beide Paragraphe mit einander debattirt worden sind, so könnte ich nichts anderes thun, als noch einmal vorlesen zu lassen und vor der Abstimmung noch ersuchen, ob Jemand über den §. 22 reden will. Nun würde ich bitten, sich über §. 22 zu einigen.

Abg. Freiherr Karl Korb v. Weidenheim: Ich verzichte aufs Wort bei §. 21, bitte mich zu §. 22 vorzumerken.

Abg. Dr. Hanisch: Dasselbe thue ich.

Oberstlandmarschall: Ich ertheile dem Herrn Abgeord. Wolfrum das Wort.

Abgeord. Wolfrum: Ich muß gestehen, daß ich allerdings mit einigem Bangen meinen Antrag gestellt habe und daß ich mir wohl bewußt war, mit diesem Antrage nach der Stimmung, wie ich sie bei einzelnen Herren Mitgliedern dieses hohen Landtages kannte, eine heftige Opposition hervorzurufen, und zwar weil in Mitten dieser hohen Versammlung, die in der edelsten Absicht wirkt, vorzugsweise für die Bildung des Volkes in den untersten Schichten mit aller Entschiedenheit eingetreten wird. Aber ebenso bin ich mir auch bewußt, daß derjenige Antrag, den ich zu stellen mir erlaubte, dieser Zweck ebenfalls erreicht wird; nur mit dem Unterschiede, daß er sich eben nicht, wie der geehrte Herr Abgeordnete Mittel, bloß auf den Standpunkt der Zukunft stellt, sondern eben den Standpunkt der Gegenwart im Auge behält.

Ich glaube, daß man bei allen Gegeben, und wenn sie noch so wohlthätig zu wirken geeignet sind, dennoch den Standpunkt der Gegenwart nicht verlassen darf. Denn die Gegenwart und die Beträge der Gegenwart, die jetzigen Steuerträger, (Bravo!) die müssen beim Volksunterrichte

und bei der Bildung des Volkes doch gewiß berücksichtigt werden. Ein geehrter Herr Redner, mein sehr geehrter Freund Herrmann, glaubt mich bedauern zu müssen (Heiterkeit), daß ich mir den Antrag hier zu stellen erlaubte. Nun ich tröste mich (Heiterkeit), denn ich finde mich bei dieser bedauerndwerthen Lage in einer sehr guten Gesellschaft, denn mein Antrag ist ja von der Regierung gestellt. (Bravo!) Und ebenso glaube ich, daß der Vorwurf, den mir der geehrte Herr Abgeordnete Dr. Knoll und noch ein anderer Herr Redner machte, daß ich mit meinem Antrage dem Reichsgesetze widerspreche, doch jedenfalls keinen Grund hat; denn wo die Regierung, die Reichsregierung eine Vorlage macht, und ich beantrage ja nichts anderes, als was die Reichsregierung dem h. Landtage vorgelegt hat, wo also die Regierung eine Vorlage macht, da ist gewiß einem Reichsgesetze nicht in das Gesicht geschlagen.

Da hat sich freilich ein Herr darauf berufen, daß in dem Reichsgesetze steht, es solle Jeder sein Auskommen haben, und nun herausgerechnet, daß man mit 300 fl. nicht auskomme. Ich kann mich lebhaft der Zeit erinnern, wo ein geehrtes Landtagsmitglied, welches einer Partei angehört, die wir im Landtage zu sehen jetzt nicht das Glück haben, beinahe in jeder Landtagsession lebhaft für die Besserung der Lage der Volksschullehrer eingetreten ist.

Da kann ich mich auch noch sehr lebhaft erinnern, daß dazumal die Fassionsberechnungen und Aufstellung der Gehalte der Lehrer durchaus nicht diese hohe Summe erreicht haben, die die geehrten Herren Redner jetzt alle aus den Fassionen herausgerechnet haben. Dazumal wurden uns so elende Fassionen zu Tage gebracht — es ist noch nicht lange her, daß sie nirgends 200 fl. erreichten.

Jetzt hören wir aus den Andeutungen sämtlicher Vorredner, daß eigentlich 400 fl. noch gar keine Entschädigung für die jetzige Besoldung der Lehrer sei, daß die Lehrer noch viel besser besoldet werden müssen. Wenn das der Fall ist, so muß ich meinen bescheidenen Zweifel an der Richtigkeit der Klage der Volksschullehrer ausdrücken, denn wenn man unter unseren jetzigen Verhältnissen nicht denen der Zukunft setzt, daß man mit 400 fl. nicht auskommen kann, da verlegt man die Steuerträger; denn es sind sehr viele Steuerträger, die nicht 400 fl. haben und damit ihr Auskommen finden müssen und auch unter 300 fl. finden müssen. Ich mag den Herren nicht folgen, die das Einkommen des Volksschullehrers nach dem Ansätze der Regierung von 300 fl. sogar bis auf die täglichen Kreuzer ausberechnet haben.

So materiell habe ich nicht gerechnet, denn ich müßte da nach der Rechnung, die im Volke gang und gebe ist, doch bloß diejenigen Tage in Anschlag bringen, die bezahlt werden müssen, wo der Lehrer arbeitet. Wenigstens in den Schichten, wo ich verkehre, wird dem jetzigen Systeme sehr

zum Vorwurfe gemacht, daß die Lehrer eine ungeheure Menge von Ferialtagen haben, und die Herren Vorredner, die pr. Tag 83 kr. herausrechneten, haben wahrscheinlich die Ferialtage nicht mitgerechnet; wenn das der Fall ist, ist allerdings 83 kr. für diese Ferialtage genug.

Ich glaube aber, das soll geändert werden; es soll nicht allein der Volksschullehrer besser gestellt werden, er soll auch größere Pflichten haben und wie der geehrte Herr Vorredner Mareš sagte, soll er 30 Stunden in der Woche Unterricht geben, was bis jetzt nicht der Fall war. Dafür soll er eben eine bessere Stellung erhalten, verschlechtert soll sie nicht werden; denn ich weiß nicht, ob der Herr hochgeehrte Freund Vanhans sich nicht bedeutend täuschte, wenn er gesagt hat, daß nach dem vorliegenden Gesetze der Lehrer, wenn er auf Grundstücke angewiesen ist, dieselben verliert. Es ist das nicht der Fall, es soll ihm gar nichts genommen werden, es ist jetzt allerdings ein $\frac{1}{2}$, aber wie die Kommission ihn vorschlägt und wie auch die Regierungsvorlage gemeint hat, heißt es ausdrücklich im §. 38: „Eine mit Grundstücken dotierte Lehrerstelle gibt auch Anspruch auf den Besitz und die Benützung der erforderlichen Wohnräume.“

Wenn er Wohnräume haben muß, muß er auch die Grundstücke behalten können und wo die Fassion ist, die basirt ist auf die Benützung der Acker, Gärten, so ist die Fassung des §. 27 eine derartige, daß gewiß Niemand sagen kann, die Gehalte des Lehrers würden verkürzt werden.

Wenigstens die Herren, die einen Einblick in diese Rechnungen haben, haben mir versichert, daß dies nicht der Fall ist, sondern jedenfalls das Gegenteil. Ich bin von dem Scharfsinn meines Freundes vollkommen überzeugt, daß, wenn er die beiden §§. betrachtet, er wohl zugeben wird, daß er sich geirrt hat. Es wurde von meinem sehr geehrten Vorredner gesagt, daß die Lehrer jetzt besser besoldet werden müssen; weil sie eine längere Vorbildung zu machen haben, und daß wir keine finden werden, die acht Jahre — ich weiß nicht, wie lange sie ihre Vorbildung treiben — und dann nachher Anspruch auf bloß 300 fl. oder, um es gleich recht drastisch zu machen, auf 180 fl. haben. Man hat den Unterlehrergehalt angenommen, der noch nicht festgesetzt ist, da die 60 % die Genehmigung des h. Hauses noch nicht erhalten haben und übersehen, daß, wenn 60 % zu niedrig sind, aus den 60 % 70 % gemacht werden können, und dann sind die Einwendungen gegen die Stellung der Unterlehrer sofort behoben.

Aber der geehrte Herr Vorredner sagt, daß man sich so lange fortbilden muß, um endlich bloß 300 fl. zu erlangen. Nun, meine Herren, das ist gewiß auch der Standpunkt der Zukunft; denn bis jetzt haben sich Lehrer, selbst Lehrer, die ausgezeichnete Leistungen haben, noch nicht 8 Jahre fortgebildet und ich glaube, in Bezug auf den jetzigen Standpunkt war für den Lehrer diese Gehaltsab-

stufung anwendbar. Wenn nach 8 Jahren sich Lehrer herausgebildet und alle diese Erfolge erzielt haben werden, die der Herr Abgeordnete Herrmann als Ziel der Volksschullehrer hingestellt hat, wenn das der Fall sein wird, bleibt es ja der Gesetzgebung des Landes ganz unbenommen, die Gehaltsabstufungen zu erhöhen und auf eine entsprechendere Höhe zu setzen, als es jetzt möglich ist. Meine Meinung ist eben, daß in der Jetztzeit die mindeste Gehaltsabstufung von 300 fl. ganz zweckmäßig sei. Denn bedenken sie, meine Herren, sie haben noch nicht diese Kräfte, wie sie die Herrn Abgeordneten Herrmann und Mareš geschildert haben, wenigstens nicht in ihrem ganzen Umfange; und bedenken sie weiter, daß die Einreihung der Gemeinden in die verschiedenen Gehaltsklassen ja Sache des Schulrathes ist, daß der Schulrath zu beurtheilen haben wird, ob ein Pfarrdorf, welches so und so viel Kinder hat, nicht etwa in die dritte Gehaltsklasse gesetzt werden soll, da ja das Alles Sache des Schulrathes ist. Wenn man aber den Schulrath zwingt, bloß 3 Klassen zu nehmen und zwar die letzte mit 400 fl., dann kann der Schulrath keinen Unterschied machen, dann würden gewiß große Ungerechtigkeiten eintreten, wenn derjenige, der ein ausgezeichnete Lehrer an einer großen Pfarrschule — ich habe die Städte gar nicht im Auge — in großen Pfarrschulen 400 fl. erhält und der, der jetzt in Folge des so eben beschlossenen Gesetzes einer kleinen Schule vorsteht, 40 oder 45 Kinder beiderlei Geschlechtes hat, die er heranbilden muß, auch 400 fl. bekommt, was wird der Lehrer in der Pfarrschule sagen? er wird sagen: „ich habe Anspruch auf eine höhere Gehaltsstufe!“ Nun da ist jetzt durch meinen Antrag, oder vielmehr durch die Regierungsvorlage dem Schulrath Gelegenheit geboten, eine große Zahl von neu zu creirenden Schulen — meiner Ansicht werden 1000—1500 sein — in diejenige Klasse, die eben die letzte ist, wenigstens zum Theil einzureihen.

Aber, meine Herren, sie werden nicht lauter Unterlehrer bekommen, denn wenn sie diese neuen Klassen bloß mit Unterlehrern besetzen wollen, werden sie bald an Unterlehrern Mangel haben; es werden Lehrer genommen werden müssen. Wenn sie aber den Lehrern an allen diesen tausend von neu zu creirenden Schulen gleich 400 fl. geben, dann gestatten sie mir, so laut und so lebhaft die reinen Freunde des Volksschulwesens ihre Stimme erhoben haben, daß auch von Seite eines Vertreters der Steuerträger eben auch in dieser Hinsicht die Stimme erhoben wird, nicht um die ganze Institution und Organisation der Schule zu hemmen oder zurückzuwerfen, nein, um sie langsam und sicheren Schrittes dem Ziele zuzuführen. Wenn sie die Sache überstürzen, werden sie sie in der öffentlichen Meinung zu Grunde richten; wenn sie langsam und vorsichtig vorwärts gehen, wird sich das Volk allmählig an die großen Kosten gewöhnen, es wird die Früchte

dieser heilsamen Institutionen einsehen und die ganze Institution wird in der Meinung des Volkes festen Fuß fassen. (Bravo!) Gehen sie aber zu rasch vorwärts, werden sie der Sache, fürchte ich, schaden. Ich kann nun wohl eigentlich dem Herrn Regierungsvertreter, der noch nicht gesprochen hat, überlassen, diejenige Vorlage, die die Regierung eingebracht hat, ebenfalls zu vertheidigen. Ich glaube, daß die Vorwürfe, die meinem Antrage gemacht worden sind, wohl eine kräftige Vertheidigung von Seite desjenigen erfordern, der eben eigentlich gemeint war; denn ich nehme nicht in Anspruch, der Vater dieses Kindes zu sein, ich habe bloß die Regierungsvorlage zu meinem Antrage gemacht, indem ich glaube, daß nach den Berathungen der Regierung, ehe sie den Antrag stellte, eine Grundlage vorhanden ist, die sich auf wirkliche Bedürfnisse und Verhältnisse des Landes stützt; deswegen erlaube ich mir nochmals unbeschadet aller der Einwendungen, die mir von sehr geehrter Seite und zu meinem Bedauern von meinen Freunden gemacht worden, dennoch diese Vorlage dem h. Landtage zur geneigten Annahme zu empfehlen. (Bravo! Bravo!)

Oberstaatsmarschall: Ich ertheile Hrn. Stöhr das Wort.

Abgeordneter Stöhr: Bei der Berathung des Volksschulgesetzes sind, wie selbstverständlich, die Meinungen in Prinzipienfragen im hohen Maße aufeinander geplagt.

Eine solche Prinzipienfrage ist es, daß der Unterricht an der Volksschule unentgeltlich ertheilt werden soll; jedoch aus Opportunitätsrücksichten hat man diese Prinzipienfrage fallen gelassen, man hat das an und für sich verwerfliche Schulgeld beibehalten. Ohne Zweifel dürfte es im Principe wiederum richtig sein, daß tüchtige Leistungen auch entsprechend honorirt werden müßten. Wollen wir, daß die neuen Volksschulgesetze in Fleisch und Blut übergehen, wollen wir, daß sie zum Segen des Landes ausschlagen, dann müssen wir auch für tüchtige Lehrer Sorge tragen, die Tüchtiges leisten, und diese müssen wir dann wieder entsprechend honoriren. Aus Opportunitätsgründen, aus Rücksichten auf die Steuerträger können wir nicht mädeln.

Wenn wir hier mädeln sollen bei dem wichtigsten Gegenstande, der dem Landtage vielleicht je vorgelegen ist, dann könnte man mindestens ebenso bei jedem anderen Gegenstande mädeln.

Was nöthig ist, muß geschaffen werden; eine gute Volksschule ist nöthig, erfordert Lehrkräfte und das Alles muß geschaffen werden. Der geehrte Herr Vorredner sagte zwar, daß vor einigen Jahren über die Befoldung der Lehrer bereits verhandelt wurde und daß man damals so hohe Anzüge nicht nöthig glaubte, wie's diesmal der Fall ist. Aber ich mache darauf aufmerksam, daß die Zeiten sich geändert haben. Es ist alles theurer worden, als es früher war. Man verlangt auch jetzt von dem Lehrer mehr, als man früher von ihm verlangt hat. Er hat eine weit größere Vorbildung nöthig; als

vorher. Diese verursacht ihm weit mehr Auslagen, er muß mit einem Worte auch mehr leisten als vorher und hat dafür den gerechten Anspruch mehr zu bekommen. Nun mache ich aber noch auf eines aufmerksam. §. 42 des vorliegenden Gesetzes bestimmt, daß sogenannte Nachstunden nicht mehr ertheilt werden dürfen. Die Nachstunden haben dem Lehrer ein ziemliches Erträgniß geliefert. Wenn wir ihnen dieses entziehen und mit Recht entziehen, so müssen wir ihnen ein Aequivalent geben und ihren Gehalt aufbessern, so aber geben wir ihnen kein Aequivalent und begehen geradezu ein Unrecht gegen sie. Nun möchte ich wirklich wissen, ob der Gehalt, ich spreche vom niedrigsten, von 400 fl., wirklich so außerordentlich viel ist, daß man daran noch mädeln soll. 400 fl. sind besonders, wenn der Lehrer verheiratet, und das Cölibat können wir ihm unmöglich auferlegen, gerade so viel, daß er nicht verhungern aber auch nicht recht leben kann. Das ist eine wenig beneidenswerthe Stellung. Wenn man noch berücksichtigt, daß ein Unterlehrer nur 60 $\frac{1}{2}$ von diesen 400 fl. bekommt, was 240 fl. ausmacht, so muß man nothwendigerweise zum Schlusse kommen, daß so ein Unterlehrer, wenn er nicht Unterkunft in einer barmherzigen Familie findet, entweder auf Bettel oder schlechte Handlungen angewiesen ist. Damit, was der Herr Abg. Wolfrum erwähnt, daß ein Fortschritt im Gesetze darin liege, daß der Lehrer von nun an eine Pension in Aussicht hat, ist dem Lehrer nicht besonders gebient. Was nützt es ihm, wenn er auf seine alten Tage eine Pension in Aussicht hat, dagegen in seinen jungen Tagen nicht weiß, wovon er leben soll. Dieser Fortschritt scheint mir nicht so bedeutend zu sein, um so weniger bedeutend, als der Lehrer jetzt auch zu leben bekommen mußte. Es ist zwar möglich und ich möchte sagen, es ist gewiß, was der Hr. Vorredner erwähnt hat, daß viele Steuerträger sind, welche weniger zu verzehren haben, als Lehrer und wenn sie selbst nur 300 fl. bekommen. Aber ich möchte fragen, ob diese Steuerträger auch die Fähigkeit haben, welche man von einem Lehrer verlangt und selbst wenn sie haben, so frage ich, wird man deshalb einen Lehrer um einen billigen Gehalt bekommen, weil es andere Leute gibt, die noch weniger Einkommen haben. Ich glaube nicht, daß das ein Grund wäre, den Gehalt herabzusetzen. Wenn wir diesen niedrigen Gehalt behalten wollen, welchen die Regierungsvorlage und der Abg. Herr Wolfrum empfohlen haben, so fürchte ich, daß wir nicht nur schlechte, sondern daß wir auch gar keine Lehrer bekommen werden.

Ich mache darauf aufmerksam, daß wir nach dem neuen Gesetze sehr viel Lehrer brauchen und wenn sie nicht entsprechend dotirt wurden, würden sich nicht genug Leute diesem Fache widmen. Der hohe Landtag könnte in die unangenehme Lage kommen, daß er später den Gehalt noch mehr erhöhen müßte, als es heute nach dem Antrage der Kommission der Fall ist, um Lehrer heranzuziehen;

aber angenommen, wir bekommen Lehrer zu diesen Gehalten, so läßt es sich nicht läugnen, daß dieselben in Folge dessen, daß sie nur ein trauriges Leben fristen müssen, auch unzufrieden sein werden, und ich möchte fragen, ob ein unzufriedener Lehrer geeignet ist, die Jugend mit Erfolg zu erziehen. Die Unzufriedenheit des Lehrers wird sich sehr bald auf das kindliche Gemüth übertragen, insofern als das Kind den Mißmuth des Lehrers fühlen müßte. Viele Gemeinden haben das bereits anerkannt und viele Gemeinden haben aus diesem Grunde, so schwer es ihnen auch gefallen, die Dotazion der Lehrer erhöht. Wenn der hohe Landtag die Lehrer so stellen wird, so ist zu erwarten, daß die Lehrer ihre Pflichten erfüllen werden und zwar mit Liebe, es wird den Kindern eben etwas Ersprießliches beigebracht werden, dann bin ich auch überzeugt, daß die Gemeinden, die einzelnen Steuerträger nicht unzufrieden sein werden mit den Ergebnissen des Landtages, und es wird sich die Meinung Bahn brechen, daß dieser Landtag wohlthätig für das Land war. Wenn der hohe Landtag das nicht thut, wenn er die Lehrer nicht so stellt, wie es nothwendig ist, so ist es die Frage, ob die heilsamen Schulgesetze von Erfolg sein werden, dann werden wir allerdings wieder wunderschöne Gesetze im Prinzipie haben, aber zur Durchführung werden sie nicht gelangen; ich schließe mich daher vollständig dem Antrage der Kommission an.

Oberstlandmarschall: Es ist eine Abstimmung über §. 21 nicht möglich, wenn nicht über §. 22. abgestimmt wird, es wäre meine Ansicht, den §. 21 zur Abstimmung zu bringen ohne das Wort „vier“, das offen zu lassen ist, bis dann über §. 22 abgestimmt werde, wo ich im Einzelnen über jede Klasse abstimmen lassen werde und erst dann, wenn es sich herausgestellt hat, wie viel Klassen im §. 22 bleiben, würde ich über das Wort „vier“ im §. 21 abstimmen lassen. Ich glaube, daß diese Art der Abstimmung vollkommen genügen würde, da jetzt die Debatte über §. 21 geschlossen ist und da eben die Abstimmung nicht möglich ist, wenn nicht auch über §. 22 geschlossen ist, so eröffne ich die Debatte über §. 22.

Es haben sich gemeldet Herr Abg. Hanisch, Herr Freiherr Karl von Weidenheim jun.

Ich ertheile dem Herrn Dr. Hanisch das Wort. Dr. Schweykal: Ich bitte ums Wort. In formeller Beziehung würde ich das Ersuchen stellen, zuerst den §. 22. vorzulesen.

Dr. Pickert: Der mindeste Betrag des festen Jahresgehaltes, welchen ein Lehrer in Gemeinden der ersten (höchsten) Klasse anzusprechen hat, beträgt 600 fl., in Gemeinden der zweiten Klasse 500 fl., in Gemeinden der dritten Klasse 400 fl.

Oberstlandmarschall: Herr Dr. Hanisch hat das Wort.

Abg. Dr. Hanisch: Es ist eine allgemein bekannte Thatsache, daß in Oesterreich eine Partei besteht, welche die unseligen Schulgesetze nicht so-

wohl wegen der Gottlosigkeit perhorrescirt, die in denselben liegen soll, als vielmehr deswegen, weil sie den Lehrer aus seiner Unterthänigkeit, aus seiner erniedrigenden, aus seiner unwürdigen, aus seiner Bedientenstellung, um es kurz zu sagen, befreien, ich muß mich corrigiren, befreien sollen: Denn auch ich bin der Ansicht, daß der Erfolg dieser Gesetze von der Gehaltsfrage abhängt und deshalb ist es auch charakteristisch, und es ist im Reichsrathe von einem der beredtesten Interpreten dieser Partei auch unvorsichtiger Weise verrathen worden, daß es sich eigentlich darum handelt, den Lehrer nicht auskommen zu lassen. Ich kann mit Vergnügen konstatiren, daß in dieser hohen Versammlung diese Partei nicht vertreten ist, und deshalb glaube ich auch, daß der Antrag der Kommission, welcher die niedrigste Gehaltsstufe mit 400 fl. festgesetzt hat, und ebenso der Antrag des Herrn Abg. Wiener in Bezug auf die niedrigste Gehaltsstufe den Intentionen des Gesetzes besser entspreche, als die Regierungsvorlage. Ich glaube nicht zu irren, wenn ich annehme, daß die Regierung schon in Vorhinein entweder ausdrücklich oder stillschweigend diese Gehaltsstufe gebilligt und als Verbesserung der Regierungsvorlage betrachtet hat. Wenn man nun meint, daß nur die Gegenwart zu berücksichtigen sei, so muß ich gerade sagen, die Gegenwart ist es, welche diese Berücksichtigung der Lehrer erfordert, jetzt ist es nothwendig, den gedrückten Lehrer zu heben. Und es handelt sich nicht um Lehrer, die vielleicht bei großen Stadtschulen angestellt sind, die andere Emolumente haben, die, wie mir das Beispiel von Grulich bekannt ist, einen Gehalt, wie selbst der Bezirksrichter nicht, haben, es handelt sich nicht um solche Lehrer, sondern um Lehrer in den kleinen Dorfschulen, um Lehrer der untersten Kategorie, welchen die 400 fl. aus ihrer Nothlage, welchen sie aus ihrer entwürdigenden Stellung helfen sollen. Ich bin daher in der Lage, für die 4 Klassen allerdings stimmen zu können, weil vier Klassen der Einteilung der verschiedenen Schulen im Lande entsprechen. Ich wäre aber nicht in der Lage, auf 300 fl. zurückgehen zu können, weil eben diese 300 fl. der Mission nicht entsprechen, welche wir haben, den Lehrerstand zu heben. Diese 400 fl., welche in der niedrigsten Klasse gesetzt werden sollen, diese sind für jetzt wohl zureichend, für die Zukunft, wenn an die Lehrer andere Anforderungen gestellt werden, sind sie wohl auch noch nicht zureichend. Ich schließe mich daher dem Antrage auf vier Klassen und dem Antrage mit 4 Gehaltsstufen im Sinne des Herrn Abgeordneten Wiener an.

Oberstlanbmarschall: Freiherr Karl Korb von Weidenheim hat das Wort.

Abg. Karl Korb von Weidenheim: Ich ergreife heute allerdings mit einer gewissen Bangigkeit das Wort, meine Herren, einfach aus dem Grunde, weil schon so gewiegte Kräfte heute in der Debatte des vorliegenden Paragraphen 21 und 22

eingetreten sind. Darum andererseits, weil ich als Mitglied der Kommission jetzt eigentlich dagegen sprechen will, gegen das, was ich in der Kommission selbst befürwortet habe. Wenn ich recht zusammenfasse alle jene Momente und jene Standpunkte vor die Augen halte, die die einzelnen Redner heute eingenommen haben, muß ich sagen, daß einige der Herren auf dem finanziellen Standpunkte ihre Ansichten entwickelt haben, andere den Standpunkt der Gegenwart unseres Volkes, und andere den Blick hingelenkt haben nach dem Ziele der Zukunft, die wir vor Augen haben sollen. In dieser Beziehung allerdings ist in diesem Gesetze sehr viel geschehen. Das Gesetz will heranziehen tüchtige Kräfte zum Lehrfache, indem sie die Beförderung insbesondere möglich macht, die Gehalte bessert und indem sie andererseits Rechnung trägt allen jenen Mängeln, welche bisher unseren Volksschulen besonders anhängten. Ich muß offenbar gestehen, daß der niedrige Gehalt der Volksschullehrer einer der hauptsächlichsten Momente ist, die bis jetzt hinderlich waren einem Ausblühen der Volksschule. (Sehr wahr.) Aber eines müssen Sie nicht aus den Augen verlieren, es fragt sich, ob wir durch bloße Erhöhung der Gehaltsklassen der Volksschullehrer das erreichen, was wir erreichen wollen, ob wir auch bessere Lehrer haben und ob auch zugleich mit Erhöhung der Gehalte unser Volksschulwesen ein besseres wird. Ich glaube, die Besserung unseres Volksschulwesens hängt insbesondere von der Heranbildung der nöthigen Lehrkräfte ab und die Heranbildung der Lehrkräfte wird eben nicht im Augenblicke geschaffen mit Erhöhung der Gehaltsklassen. Es handelt sich hauptsächlich darum, einen Sporn zu schaffen, der jungen Leuten die eine Aussicht für die Zukunft bietet und ihnen jenen Stand ergreifen läßt, in dem sie die Zukunft und eine Aussicht auf ihre Beförderung in der Zukunft finden können. Nun, ich muß gestehen, daß ein Volksschullehrer, wenn er den Anforderungen des Gesetzes entsprechen soll, wie es die Vorlage verlangt, daß er, wie wir gehört haben, entweder 4 Jahre Gymnasium oder Unterrealschule und dann noch einen pädagogischen Kurs von 4 Jahren durchgemacht hat und sich nach allen dem einer strengen Prüfung unterziehen muß, mit 300 fl. nicht leben kann. (Bravo!) Das gebe ich zu und darum stehe ich ganz auf dem Standpunkte meines geehrten Landtagscollegen Herrn Wolfrum, der, wie ich glaube, auch denselben Standpunkt einnimmt. Er will nicht jene, die die Befähigung besitzen, nach dem Gesetze mit 300 fl. bedacht wissen, er will sie in höheren Kategorien wissen; er will andererseits nicht jene, die diese Befähigung nicht besitzen und in Folge dessen das nicht leisten, was das Gesetz verlangt, auch nicht absolut diesen höheren Gehalt zusprechen. In Folge dessen und in Hinblick auf die Begründung derselben Ansicht erlaube ich mir folgenden Antrag zu stellen: §. 22. hätte zu lauten: „Der mindeste Betrag des festen Jahresgehaltes, welchen ein Lehrer in Ge-

meinden anzusprechen hat; beträgt 600 fl., also in Gemeinden der zweiten Klasse 500 fl., in Gemeinden der dritten Klasse 400 fl., in sofern der betreffende Lehrer den gesetzlichen Anforderungen rücksichtlich der Lehrerbefähigungen entspricht. Der mindeste Betrag für bereits definitiv angestellte Lehrer, deren Lehrerbefähigung jetzt noch nicht den gesetzlichen Anforderungen entspricht, wird mit 300 fl. festgesetzt.

Oberstlandmarschall: Wird dieser Antrag hinreichend unterstützt? — Er ist hinreichend unterstützt.

Herr Abg. Freiherr Christian Koz v. Dobrz hat das Wort.

Abg. Koz v. Dobrz: Ich erlaube mir für die Bestimmung von 300 fl. als niedrigsten Gehalt der 4. Klasse wie in der Regierungsvorlage einzutreten. Ich halte mich an den alten Satz: „ultra posse nemo tenetur!“ Niemand kann nämlich zu einer Leistung über das Können verhalten werden. Wir müssen hier auf die Zusammenziehung des verstärkten Bezirkschulrathes Rücksicht nehmen, wo man ja ausdrücklich festgestellt hat, daß die Gemeindevorsteher des Schulbezirkes 8 Männer wählen sollen als Beisitzer mit entscheidender Stimme. Ich frage nun, werden sie diese Herren nur aus der Klasse der Schulfreunde wählen, oder nicht auch ausschließend aus der Klasse der Haushälter? Ich denke aus der Reihe, welche den Schulbezirk vor übermäßigen Auslagen bewahren wollen. Wir sehen ferner, daß die Steuern, die wir zu zahlen haben, schon eine bedeutende Höhe erreicht haben, so daß man z. B. bei der Grundsteuer hofft, daß sie niedriger würde. (Rufe: Schwerlich!)

Wir haben ferner den sogenannten Steuergulden; dieser gilt in den meisten Gemeinden als der Hauptfaktor des Gemeindeeinkommens; ja, die meisten Dörfer, wohl auch viele Städte konnten die Auslagen nicht erschwingen, ohne diese Steuerzuschläge zu machen, die eine ziemlich bedeutende Ziffer erreichen. Wir haben ferner im Durchschnitte für die Auslagen jeder Bezirksvertretung gewiß 10 % anzunehmen; wir haben ferner den Landesfondzuschlag, der auch, wie ich glaube, 10 % beträgt und einen nur etwas geringeren Zuschlag für die Grundentlastung; auch spuken hier und da noch andere Lokalszuschläge. Wir haben ferner festgesetzt, daß die Schulbezirke die Hälfte des Aufwandes für die Bezirksschulen bis 10 % hinaus zu tragen haben, und diese Hälfte wird wieder den direkten Steuerträger treffen. Ich frage nun, wenn wir alle diese Faktoren zusammenrechnen, ob wir, wenn auch das allgemeine Beste fest im Auge haltend, alles werden bezahlen können? ob wir damit durchdringen werden bei dieser Zusammenziehung des Bezirkschulrathes, und ob wir eine Exekutive haben werden, welche kräftig genug sein wird, um, wenn die Mittel dazu verweigert würden, dieselben aufzubringen, ohne die bestehenden Leistungen für andere Branchen ins Stocken zu bringen.

Was der Herr Abg. Wolfrum gesagt hat und was man als unpraktisch bezeichnet hat — vielleicht meint man aber, es sei unpraktisch — das halte ich nämlich für sehr praktisch, das allein macht es möglich, daß wir schneller erreichen, was wir anstreben. Wir haben nicht so viele Lehrer, als wir brauchen von der Befähigung, wir müssen uns daher auch mit geringeren behelfen und müssen anerkennen, daß doch größten Theils unsere Jugend von Lehrern gebildet worden ist, die mehr weniger befähigt waren.

Ich glaube, daß eine niedrige Gehaltsklasse, wie sie in der Regierungsvorlage in weißer Uebersetzung aller Umstände mit 300 fl. beziffert wird, als Minimum der vierten Befoldungsklasse nach den Landesverhältnissen Böhmens unbedingt notwendig ist. Deswegen muß ich mich dem Antrage des Hrn. Abgeordneten Wolfrum, beziehungsweise der Regierungsvorlage unbedingt anschließen und bitte nicht zu vergessen, daß, wenn wir zu viel Bedingungen daran knüpfen, nur Verwirrung ins Ganze gebracht werden dürfte.

Ich würde daselbe glauben, bei keinem Ziffersage der Klassen unter 100 fl. herabzugehen, und was übrigens mein verehrter Freund Baron Karl Korb von Weidenheim gesagt hat, daß man Abstufungen der Klassen-Ziffersätze nach der Befähigung der Lehrer machen sollte, das würde ich nie befürworten, weil es mir zu komplizirt scheint und zudem zu hart für die Lehrer.

Dr. Forster: Ich beantrage bei dem Umstande, daß der Gegenstand nach allen Seiten hin ventilirt werde, den Schluß der Debatte.

Oberstlandmarschall: Wird der Schluß der Debatte angenommen?

Er ist angenommen.

Es hat sich Niemand mehr zum Worte gemeldet; ich ertheile dem Herrn Berichterstatter das Wort.

Der Herr Regierungskommissär hat das Wort.

Abg. Statthalterrath Grohmann (vom Regierungstische aus): Ich erfülle den Wunsch des Herrn Abgeordneten Wolfrum, um in kurzen Worten den Standpunkt zu präcisiren, den die Regierung in der vorliegenden hochwichtigen Frage eingenommen hat. Der Herr Abg. Wolfrum hat die vorliegende Frage selbst als eine solche bezeichnet, durch welche die finanziellen Kräfte des Landes in hohem Maße in Anspruch genommen werden.

In allen solchen Fragen hat die Regierung bei den gegenwärtigen Verhandlungen über das Volksschulgesetz die Haltung beobachtet, daß sie es der Weisheit des hohen Hauses vollständig überlassen hat, die Kräfte des Landes abzuwägen und hienach seine Beschlüsse zu fassen.

Sie wird sich nicht veranlaßt finden, abändernden Anträgen des hohen Hauses entgegen zu treten, insofern sich dieselben nur innerhalb des Rahmens und der Bestimmungen des abgearbeiteten

Volksschulgesetzes bewegen und den Interessen des Volksschulwesens nicht abträglich sind.

Wenn daher die Regierungsvorlage den Gehalt von 300 fl. als den niedrigsten Ansat hin gestellt hat, so hat sie damit nur die äußerste Grenze bezeichnet wollen, unter welche der hohe Landtag nicht herabgehen könnte, ohne dem Volksschulwesen des Landes wesentlichen Abbruch zu thun. Sollte sich das hohe Haus veranlaßt finden, höhere Ansätze als die Regierungsvorlage anzunehmen, so würde die Regierung gewiß keine Ursache haben, derartigen Beschlüssen entgegenzutreten.

(Heiterkeit.)

Was jedoch den Antrag des Herrn Abgeordneten Korb von Weidenheim anbelangt, so kann ich denselben vom Standpunkte der Regierung aus keineswegs billigen. Wie aus dem §. 42 der Regierungsvorlage hervorgeht, soll künftighin den Lehrern verboten werden, Nachstunden zu erteilen, und auch andere Beschäftigungen zu treiben, welche bisher einen wesentlichen Theil des Nebeneinkommens des Lehrers gebildet haben. Es ist dieses Verbot nothwendig im Interesse der Volksschule. Wenn man aber dem Lehrer Nebenbeschäftigungen untersagt, welche bisher einen großen Theil seines Einkommens gebildet haben, so scheint es doch gerechtfertigt zu sein, daß man diesen Lehrer auch an den Vorteilen dieses neuen Gesetzes partizipiren läßt. Der Antrag des Herrn Abg. Baron Korb ist aber auch in formaler Beziehung nicht wohl anzunehmen, da er bloß allgemein von der pädagogischen Befähigung des Lehrers spricht, die Lehrerbildungsprüfung überhaupt als die Bedingung bezeichnet, unter welcher die bereits angestellten Lehrer an den Wohlthaten des Gesetzes Theil nehmen sollen.

Sämmtliche Lehrer, welche jetzt definitiv angestellt sind, haben ihre Lehrbefähigungs-Prüfung abgelegt und es wäre in der That ein Mißtrauensvotum, welches der Landtag unseren gegenwärtigen Lehrern durch die Annahme dieses Beschlusses erteilen würde, ein Mißtrauensvotum, welches die gegenwärtigen Lehrer ganz gewiß nicht verdient haben.

Unsere gegenwärtigen Lehrer haben unter ungünstigen Verhältnissen geleistet, was in ihren Kräften stand und es ist der Zustand der Schule keineswegs ein so schlechter, wie aus den Verhandlungen des hohen Landtages heute entnommen werden könnte, wenn diese Ansicht nicht im Hause selbst rectificirt würde.

Ich werde daher bitten den Antrag des Hrn. Abgeordneten Korb nicht anzunehmen.

Oberstlandmarschall: Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Dr. Pickert: Ich kann nicht verhehlen, daß mich im Laufe dieser Verhandlung wiederholt das Gefühl ergriffen hat, als ob die Gefahr vorhanden wäre, daß alle die großen Anstrengungen, welche zur Hebung des Schulwesens bisher gemacht worden sind, vergebens sein würden, als ob alle

Hoffnungen, welche auf die Zukunft in Bezug auf die Entwicklung des Schulwesens gestellt wurden, in Frage gestellt seien und ich glaube, daß dieses Gefühl nicht allein mich beherrscht, ja ich glaube sogar jene Herren Redner, welche gegen den Kommissionsantrag gesprochen haben, selbst mit als Zeugen für diese Thatsache anführen zu können, denn ausdrücklich haben einige dieser Herren selbst anerkannt, daß eine Besserung der Stellung des Lehrers mit zu den wesentlichen Bedingungen zur Hebung unseres Volksschulwesens gehört. Das ist selbstverständlich, daß durch die Erfüllung dieser Bedingung allein die Hebung des Volksschulwesens noch nicht gesichert ist, ebenso wie sie nicht gesichert wäre, wenn bloß von einer einzigen andern Seite her auf die Hebung des Volksschulwesens hingearbeitet würde und man nicht bemüht wäre, alle Mängel und alle Gründe zu beseitigen, die bis jetzt einem höheren Aufschwunge entgegenstehen. Wenn ich dann insbesondere mich hinwende zu den Bedenken, welche zunächst von Seiten meines geehrten Freundes des Abgeord. Wolfrum angeregt wurden, und wie ich zu meiner Befriedigung sagen kann, von wenigen Rednern vertheidigt worden sind, so glaube ich, daß diese Bedenken zum großen Theile von unrichtigen Voraussetzungen erhoben wurden.

Es scheint mir doch kein praktischer Standpunkt zu sein, wenn man jede Frage bloß vom finanziellen Standpunkte betrachtet. Ich glaube, daß auch mein verehrter Freund Wolfrum mir mit seiner reichen Erfahrung zugestehen wird, daß man vor allem produktive und unproduktive Ausgaben unterscheiden muß und wenn wir leider durch die Zeitverhältnisse auch in unserem Staate gezwungen sind, große Summen auf unproduktive Ausgaben zu votiren, so werden wir doch mit großer Beruhigung an die Votirung von Ausgaben schreiten können, welche wir als produktiv in dem Sinne bezeichnen können, wie im vorliegenden Falle. (Richtig.)

Das betrifft die eine irrige Voraussetzung, von der die Herren Gegner ausgegangen sind.

Eine andere irrige Voraussetzung, die ich im Allgemeinen richtig zu stellen habe, ist aber die, daß, wie mir scheint, man sich die Stellung eines Lehrers gar nicht vergegenwärtigt.

Meine Herren! ich muß ganz offen reden: Wollen wir, daß ein großer Theil unserer Lehrer bloß die Stellung der Proletarier einnehme, dann allerdings können wir die Frage bloß vom finanziellen Standpunkte betrachten und bloß vom finanziellen Standpunkte lösen. Daß dieses Wort nicht zu hart ist, wird mir von allen Seiten zu gegeben werden, wenn ich vor allem eine Korrektur anbringe, die von den Gegnern allerdings übersehen wurde. Es handelt sich ja, hoher Landtag, nicht um den Minimalgehalt von 300 fl., sondern es handelt sich um den Gehalt von 180 fl. jährlich für einen Lehrer und zwar für eine längere Dienst-

zeit. Nach dem Schulgesetze wird beiläufig ein Drittel unserer Lehrer die Stellung von Unterlehrern einnehmen und wenn ich selbst annehme, daß die Lehrer nach 40 Jahren wirklich pensionirt werden, so hat also im Durchschnitt jeder 13 Jahre das Brod eines Unterlehrers möglicherweise in dieser untersten Gehaltsstufe mit 180 fl. zu essen, und da frage ich meine Herren, ob das überhaupt für die Existenz eines Menschen eine entsprechende Entlohnung ist. Ich frage gerade die Männer, die im praktischen Leben stehen, ich frage die Geschäftsleute, welche Arbeiter im Solde haben und sie sollen mir die Summe angeben, welche diejenigen Arbeiter als Lohn beziehen, welche die gemeinen Handarbeiten verrichten und ich glaube, daß ich keinen Widerspruch erfahren werde, wenn ich sage, daß diese Summen über 180 fl. hinausgehen werden. Indem ich zunächst nach dieser doppelten Richtung hin die Anschauung der Herren Gegner kritisiren mußte, will ich mich auf das Detail einlassen und kann nicht verschweigen, daß mein geehrter Freund Herr Wolfrum auch da wieder zum Theile von ganz irrigen Voraussetzungen ausgegangen ist und zum Theil das Gesetz nicht in allen seinen SS. übersehen hat, indem er z. B. anführt, daß ja dieser Gehalt von 300 fl., wie er meint, wie es aber heißen soll von 180 fl., nur der mindeste wäre, und indem er hinzusetzte, daß der Bezirksschulrath tüchtigere Lehrer höher besolden wird. Nur in dieser Beziehung ist mir in vortrefflicher Weise Hr. Baron Rog zu Hilfe gekommen, der allerdings scheinbar für Hr. Abg. Wolfrum gesprochen hat, aber, wie mir scheint, in Wahrheit gegen denselben. Der Hr. Abg. wies darauf hin, daß bei der Zusammensetzung unseres Bezirksschulrathes wohl vorzüglich solche Männer in demselben sitzen werden, welche vom Standpunkte des Sparens ausgehen werden.

Nun, meine Herren, wenn das zur Begründung des Antrages des Abg. Hrn. Wolfrum angeführt werden soll, so scheint mir, daß er denselben nicht unterstützt, sondern vielmehr bekämpft.

Wenn wirklich die Majorität des Bezirksschulrathes derart sein wird, daß sie vom Standpunkte des Sparens aus ihre Vota abgeben wird, dann wird sie nicht geneigt sein, wie der H. Abg. Wolfrum in Aussicht stellen zu können glaubt, höhere Ansätze zu bewilligen für die Lehrer, als die, welche durch das Gesetz normirt sind, sondern wenn es möglich wäre, noch darunter herabzugehen und es wird eine weise Vorsicht sein, daß man die Gehalte nicht allzusehr erniedrige, sondern daß man ein Minimum einhalte, wie es zur Existenz nothwendig ist.

Wenn dann Herr Abg. Wolfrum weiter gesagt hat, daß dieses Minimum, wie er es beantragt, schon gegen den jetzigen Gehalt ein großer Fortschritt wäre, so haben meine geehrten Freunde bereits in ausführlicher Weise diese Anschauung bekämpft, indem sie darauf hinwiesen, daß man da

wohl nur ziffermäßige Fassungen im Auge habe, aber nicht die wirklichen Bezüge des Lehrerstandes, die allerdings auf der untersten Stufe nicht im entferntesten derart waren, um zu einem verschwenderischen Leben zu verleiten. Ich muß aber auch darauf hinweisen, daß gewisse Bezüge, die jetzt dem Lehrer werden genommen werden müssen, kaum so recht sich berechnen lassen.

Es sind namentlich die Bezüge aus Kirchendiensten.

Was der Lehrer aus der Kirchenkasse bezog, war gering, aber was er bei Hochzeiten etc. erhielt, bildete ein ziemliches Einkommen. Wenn dies gestrichen wird und man dafür einen vollen Ersatz bieten will, so wird man namentlich in jenen Orten, wo die Schulen einen größeren Kirchensprengel umfassen, ganz gewiß zu höheren Ansätzen greifen müssen.

Es hat der Abg. H. Wolfrum auf die Pensionen hingewiesen. In dieser Beziehung habe ich Wichtiges zu erwidern.

Vor allem, glaube ich, er wird etwa nicht wollen, daß der Zustand, der jetzt besteht, fortbauert, daß die Lehrer thatsächlich keine Aussicht auf Pension hatten, denn das, was ihnen vielleicht bis jetzt als Ruhegehalt geboten war, war ein äußerst nothdürftiger Behelf.

Aber das ist noch nicht das wichtigste, daß der Lehrer sich durch seine 40- bis 50jährige Plage wirklich einen kleinen Ruhegehalt ehrlich verdient hat, sondern das wichtigste, und das hat der Herr Abg. Wolfrum vollständig übersehen, ist das, daß die Lehrer in hohem Maße besteuert werden zur Bildung eines Pensionsfondes.

Ich bitte, meine Herren, den §. 81 der Vorlage der Kommission anzusehen und sie werden finden, daß der Lehrer nicht bloß 10% vom ersten Gehalt zurückerhalten muß, sondern daß auch schon die jetzt angestellten Lehrer nach der Regulirung 10% ihrer Gehalte zum Pensionsfonde steuern müssen, daß sie von jeder Erhöhung des Gehaltes 10% zusteuern müssen und daß sie endlich fortlaufend noch 2% ihres, für den Ruhegenuss anrechenbaren Jahresgehaltes an den Pensionsfond entrichten müssen.

Also, meine Herren, da können wir uns doch nicht etwa den Anschein geben, als ob wir außerordentlich splendid ergingen gegen die Lehrer. Ich glaube nicht zu fehlen, wenn ich sage, daß der Pensionsfond vorzüglich vom Gelde der Lehrer selbst gebildet wird, und das glaube ich, können wir den Lehrern nicht so außerordentlich in Anrechnung bringen.

Wenn der Herr Abg. Wolfrum dann gesagt hat, es könnte ja eine Ausgleichung bezüglich der Unterlehrer in der Richtung stattfinden, daß man den 60% Antheil an dem Gehalte des wirklichen Lehrers auf einen 70% Antheil erhöht, so glaube ich, hat er sich in doppelter Richtung geirrt. Einmal, wenn er den Standpunkt des Sparens ein-

nimmt, wird er dann mit dem Sparen nicht viel ausdrücken, denn da wird nicht viel übrig bleiben; was auf der einen Seite erspart wird, gibt er auf der andern wieder aus. Aber auch dann wird der Unterlehrer noch nicht so gestellt sein, wie viele andere, die nicht diese Vorbildung haben müssen, denn dann erhält er 210 fl. und das bekommt bei uns auch ein Diurnist, der nur einigermaßen schreiben kann, das bekommt auch der Hilfsarbeiter bei unseren Handwerkern, ebenso der Arbeiter in der Fabrik, der halbwegs geschickt ist und von dem doch keine große Vorbildung verlangt wird.

Wir sehen auch, meine Herren, daß schon jetzt Lehrer, die noch nicht diese große Vorbildung haben, mit der sich der Unterlehrer wird demnächst ausweisen müssen, sich vom Lehrerstande hinweggeben zu praktischen Unternehmungen; sie suchen Stellen bei Eisenbahnen, in den verschiedenen Geschäften und dergleichen. Und da Hr. Abgeordneter Wolfrum sich so wiederholt auf seine praktischen Erfahrungen und praktischen Anschauungen berufen hat und insbesondere auf die Verhältnisse seiner Gegend, so bin ich in der überaus angenehmen Lage ihm erwidern zu können, daß ein Wortum von anderer Seite gerade aus seiner Gegend vorliegt und daß er das entweder gering oder nicht genügend gewürdigt hat.

Es liegt eine Petition an den hohen Landtag vor, welche der Aufsig-Karibiger Lehrerverein verfaßt und eingereicht hat; dieselbe enthält als Anhang einen Nachweis der Lebensbedürfnisse einer Lehrerfamilie in Böhmen. Ich frage die geehrten Herren Abgeordneten, welche diesen Nachweis näher angesehen haben, ob da irgendwo die Ziffern zu hoch gegriffen sind!

Wahrlich ich nehme Anstand, irgend einen dieser Posten hier im hohen Hause vorzutragen, denn, wenn ich sagen sollte, was zum Beispiel auf die Kleidung der Lehrerfamilie verwendet wird, dann kann ich mir nicht vorstellen, daß da irgend etwas überflüssig wäre. Und wie viel bekommen wir zusammen! 527 fl., da sind aber die Beträge noch nicht gerechnet, die der Lehrer an die Pensionskasse zahlen muß, es sind hier auch noch manche andere Bedürfnisse nicht gerechnet, die sich mit der Zeit ergeben müssen, wenn namentlich an die Fortbildung der Lehrer höhere Anforderungen gestellt werden. Das sind in der That Zahlen, die insbesondere mit Rücksicht auf den Aufsig-Karibiger Bezirk zusammengestellt wurden, auf welchen Bezirk sich Herr Abg. Wolfrum berufen hat, und diese Zahlen sind von Männern aufgestellt worden, die die Verhältnisse kennen, und soviel, als ich bis jetzt in privaten Unterredungen über diesen Gegenstand gehört, sind dieselben auch von anderen nicht Theilhabenden durchaus nicht für zu hoch, sondern eher als zu niedrig gegriffen erklärt worden. Der Herr Abg. Wolfrum hat sich auf die Regierungsvorlage berufen, und sich viel darauf zu Gute gethan, daß er durch diese Autorität unterstützt wird.

Der Herr Regierungsvertreter hat mich bereits der Mühe entheben, ihm darauf zu erwidern.

Ich glaube aber, ohne daß ich selbstverständlich nach meiner Stellung mir anmaßte, irgend wie die Intentionen der Regierung zu kennen, sagen zu können, daß ja vornherein dies Niemand so aufpassen könnte, als ob die Regierung dem Landtage des Königreiches Böhmen irgend etwas vorschreiben oder besonders empfehlen wollte, schon deshalb nicht, weil meines Wissens, soweit ich es aus den Zeitungsberichten erfahren, diese Vorlage für alle Länder gleich gemacht wurde, es also nur den Sinn haben kann, daß in jenen Kronländern Oesterreichs, wo die Lebensbedürfnisse in der billigsten Weise befriedigt werden können, das selbst da der Ansat von 300 fl. als Minimum in der letzten Gehaltsstufe beibehalten werde und daß die Regierung eben nur die Stelle der Ziffer nicht leer lassen wollte. Ueberhaupt ist es unnötig, diese Autorität in diesem Falle citiren zu wollen, wo dieselbe gar keinen Anspruch thun wollte, sondern wie vom Regierungstische ausdrücklich versichert wurde, es dem hohen Landtage selbstverständlich überlassen blieb, zu entscheiden, weil es sich um die Landesfinanzen handelt.

Es ist auch gar nicht anzunehmen, daß die hohe Regierung eine Schablone für sämtliche Kronländer Oesterreichs schaffen wollte in Bezug auf die Lehrergehalte, da ja die Lebensverhältnisse in den verschiedenen Kronländern außerordentlich verschieden sind.

Der Herr Abg. Wolfrum hat als praktischer Mann ferner hervorgehoben, daß er die jetzigen Verhältnisse im Auge hat, nicht die zukünftigen. Wenn er nur wenigstens zugestanden hätte, daß er eine Anbahnung zukünftiger Verhältnisse auch im Auge hat, dann hätte ich seiner Argumentation schon mehr Berechtigung widerfahren lassen; so aber muß ich gestehen, wenn er sagt, er habe nur die jetzigen Verhältnisse im Auge, so heißt das auch die vergangenen, und man will die zukünftigen, besseren nicht einmal anbahnen. Was werden wir erreichen, wenn wir bloß die jetzigen Verhältnisse berücksichtigen? Das, daß man auch nie andere Leistungen wird beanspruchen können, nie andere Leistung haben wird, als die jetzigen. Und das, glaube ich, soll eben durch die gegenwärtige Schulgesetzgebung geändert werden.

Man will eben in der Zukunft höhere Leistungen und darum müssen auch wir mehr leisten, wenn wir vom Lehrstande höhere Leistungen verlangen. Es sind die Steuerträger citirt worden, die vielfach nicht ein Einkommen von 400 fl., viele nicht 300 fl. haben. Wird aber von jedem Steuerträger verlangt, daß er vier Jahre in's Gymnasium und dann noch 4 Jahre in's Pädagogium geht, dann die Prüfung macht und dann zwei Jahre im Schuldienste praktiziert; das verlangt wohl auch der Herr Abg. Wolfrum von den verschiedenen Dorfbewohnern nicht, sondern gestattet, daß, wenn sie die Volksschule ab-

solvirt haben, sie sich beliebig ihren Beruf wählen, ohne noch in eine höhere Anstalt einzutreten. Da scheint mir gar kein Vergleichspunkt vorzuliegen. Nur dann, wenn man gleiche Anforderungen stellt, kann man auch das, was man dafür bietet, in eine Vergleichung bringen. Es hat Herr Abg. Wolfrum, wie mir scheint, mit Effect hervorgehoben, daß die 83 fr., die herausgerechnet wurden, pr. Tag auch für die Ferialtage entfallen.

Nun ich gestehe zu, daß man die Berechnung anders anstellen könnte mit Rücksicht darauf, weil man den Arbeitern in den Fabriken auch nicht für die Sonntage und Feiertage zahlt, nur für die Arbeitstage.

Aber, meine Herren! sind 83 fr. täglicher Lohn derart, daß ein Lehrer, besonders wenn er noch eine Familie zu ernähren hat, etwas zurücklegen kann, oder soll er an den Ferialtagen, wo er nicht Schule hält, sich zur lieben Sonne zu Tische laden und nichts essen?

Das wird Abg. Wolfrum nicht wollen, und seine Argumentation wäre daher nur dann richtig, wenn er nachweisen könnte, daß das Einkommen des Lehrers so reichhaltig sei, daß er auch etwas zurücklegen könnte für die Ferialtage. Es hat Abg. Wolfrum sich veranlaßt gesehen, den Herrn Voredner Dr. Banhans bezüglich der Auffassung des §. 27 zu berichtigen und zu sagen, daß die Grundstücke den Lehrern nicht genommen werden.

Nun die Gründe, welche nach dem §. 27 gemeint sind, werden den Lehrern nicht genommen werden, dessenungeachtet aber war die Argumentation des Hrn. Abg. Dr. Banhans richtig.

Denn gerade der Herr Abg. Wolfrum, der eine so reiche Erfahrung im Gemeindeleben hat, wird wissen, daß die zahlreichen Lehrer und insbesondere solche, welche bis jetzt besser standen, außer den Grundstücken, die ihnen faßungsmäßig gebühren, auch sonst noch von der Gemeinde Grundstücke hatten, daß aber jetzt die Gemeinden, wo die Schulsteuer an die Bezirkskasse entrichtet werden muß, ohne Zweifel in den meisten Fällen geneigt sein werden, diese Grundstücke den Lehrern zu entziehen, und da wird naturgemäß mit Bezug auf §. 27 diese Berechnung eintreten und dieselbe wird dann sehr zum Nachtheile der Lehrer ausfallen. Die Argumentation des Herrn Dr. Banhans muß ich daher zur Unterstützung unserer Anschauung in Anspruch nehmen und muß behaupten, daß sie dessen ungeachtet sehr wohl begründet war.

Nun der Hr. Abg. Wolfrum meint, jetzt wird es 8 Jahre lang dauern, bis wir erst neue Lehrer bekommen, und dann wollen wir auch neue Gehalte geben. Das bedarf wieder vielfacher Berichtigung: erstens ist es gar nicht richtig, daß es 8 Jahre dauern wird, sondern heute kann schon einer, der das Untergymnasium mit gutem Erfolge absolvirt hat, in eine Lehrerbildungsanstalt eintreten und nach 4 Jahren hat er schon die neuen Anforderungen erfüllt.

Der Herr Abg. Wolfrum muß daher seine Argumentation auf 4 Jahre reduciren. Aber selbst wenn das richtig wäre, daß es 8 Jahre dauert, so wäre dessenungeachtet seine Ausführung noch nicht richtig.

Denn die Sache steht einfach so: Sobald das Gesetz herauskommen wird, so wird es sich entscheiden, ob von nun an noch eine größere Anzahl junger Männer sich dem Lehrberufe zuwendet oder nicht. Das wird selbstverständlich abhängen von dem, was man dem Lehrer in Zukunft bietet. Setzt man die Gehalte so gering, daß der Lehrer nicht einmal das Einkommen eines Diurnisten, Kanzleischreibers oder Arbeiters hat, dann werden selbstverständlich die jungen Leute ihren Enthusiasmus für den Lehrberuf nicht weit treiben, daß sie sich in dieses Glend hineinstürzen, sondern einfach einen anderen Beruf aussuchen — und wir werden gar keine Lehrer haben. Weil wir jetzt schon an einen großen Lehrermangel leiden, kommt es jetzt schon vor, daß sich keine Bewerber um die ausgeschriebenen Lehrerstellen melden, daß sich die Gemeinden wiederholt an die Landesschulbehörde gewendet haben, daß sie ihnen Kandidaten zuschicken möchten und daß vielleicht der ganztägige Unterricht in halbtägigen Unterricht umgewandelt werden mußte.

Auch in anderer Beziehung ist der Herr Abg. Wolfrum nicht über sämmtliche §§. des Gesetzes im Klaren. Er hat z. B. gesagt: „Es wird Sache des Schulrathes sein, zwischen tüchtigen und mindertüchtigen Lehrern zu unterscheiden u. s. w.“

Da hat der Herr Abgeordnete ganz und gar folgenden Umstand übersehen: Der Landesschulrath wird bestimmen, in welche Gehaltsklasse jede Schule einzureihen sei, aber der Landesschulrath wird es nicht sein, der die Lehrer anstellt, sondern der Bezirksschulrath; es bliebe also dem Bezirksschulrath nichts übrig, als gegen die Eintheilung des Landesschulrathes eine andere Eintheilung vorzunehmen, wozu er natürlich als untergeordnete Behörde gar nicht berechtigt ist.

In dieser Beziehung erlaube ich mir also zu bemerken, ist der Hr. Abg. Wolfrum von irrigen Voraussetzungen ausgegangen. Mit großem Effecte hat er zum Schluß für den langsamen und sicheren Fortschritt plaidirt, um zum Ziele zu gelangen. Ich muß gestehen, es scheint mir der langsame Fortschritt nicht immer der sichere zu sein und wenn man auch in diesem langsamen Vorgehen noch einen Fortschritt sehen wollte, so möchte ich sagen, wir müssen uns auf einen raschen Fortschritt gefaßt machen, mit einem langsamen Fortschritte kommen wir nicht vorwärts und weil wir gerade in Schulwesen gegen die Nachbarländer zurückstehen, müssen wir trachten in einem Decennium nachzuholen, was wir in 50 Jahren veräumt haben und daß wir allzurast vorwärts gehen, wie der Herr Abgeordnete meint, mit dem Antrage der Kommission, wenn er zum Beschluß erhoben wird; das wird doch kaum begründet werden können. Denn

daß wirklich etwa mit 400 fl. Jahresgehalt Kapazitäten dem Lehrerberufe zugeführt und einem anderen Stand entzogen werden, oder welches sonstige Unheil dadurch eintreten sollte, befürchte ich von meinem Standpunkte aus — und ich glaube auch mit den Verhältnissen betraut zu sein — nicht im Geringsten.

Gegen den Antrag des Freiherrn von Korb hätte ich mich aus denselben Gründen, welche vom Regierungstische vorgebracht worden sind, aussprechen müssen und insbesondere deshalb, weil er gar nicht durchführbar wäre.

Auch die jetzigen Lehrer haben die gesetzliche Befähigung, andere würden nicht angestellt werden. Sie haben auch zum großen Theil viel mehr noch geleistet, als sie verpflichtet waren, denn Eifer und Pflichttreue kann man gewiß unseren Lehrern nicht absprechen. Deshalb also bloß, weil sie nicht so glücklich gewesen, die Prüfung 12 Monate früher abzulegen, deshalb sollen sie in die niedrigere Gehaltsstufe versetzt werden?

Das scheint mir vollständig ungerechtfertigt. Ich kann nun zum Schluß meine Gründe dahin zusammenfassen, daß ich sage, wir haben in jeder Beziehung durch die vorhergehenden Beschlüsse höhere Anforderungen an den Lehrerstand gestellt, wir haben insbesondere höhere Anforderungen gestellt an die Vorbildung des Lehrers, sowohl der Zeit der Vorbildung nach, als auch den Leistungen nach, welche bei den Prüfungen verlangt werden. Während früher Jemand Volksschullehrer werden konnte, der nach der Hauptschule eine 3klassige, ja nach Umständen eine 2klassige Unterrealschule und dann den 2jährigen Lehrerbildungskurs absolviert hatte, wozu also im ganzen 4 oder 5 Jahre gehörten, muß er jetzt eine 3klassige Unterrealschule oder ein Untergymnasium und den 4jährigen Lehrerbildungskurs absolviren, was 7, beziehungsweise 8 Jahre ausmacht. Ueberdies, ehe er definitiv angestellt werden kann, muß er nach den Bestimmungen des Volksschulgesetzes mindestens 2 Jahre Praxis nachweisen, es kommt demnach die Vorbildungszeit auf 9, beziehungsweise 10 Jahre hinaus. Aber auch in Bezug auf die Leistungen bei der Prüfung werden viel höhere Anforderungen gestellt und ich verweise in dieser Beziehung auf das Volksschulgesetz. Ebenso werden auch selbst viel höhere Anforderungen gestellt in Bezug auf die schriftliche Zeit, indem dem Lehrer 31 Stunden Unterricht wöchentlich aufgebürdet werden. Ferner zahlreiche Nebenbeschäftigungen werden verboten. Fern sei es von mir, für die Beibehaltung der Nebenbeschäftigungen eintreten zu wollen, ich weiß nur zu wohl, welche Mängel dieser Umstand im Gefolge hatte, aber ich kann nicht unberücksichtigt lassen, daß mit diesen Nebengeschäften gute Einkünfte verbunden waren und daß die Lehrer selbst nach dem Antrage der Kommission für dieselben nicht vollständig entlohnt würden.

Endlich glaube ich, wird man mir zugeben,

daß der Lehrer eine geachtete Stellung in der Gemeinde einnehmen muß, als jetzt; die kann er aber nicht einnehmen, wenn er sein Leben nur fristen kann wie ein gewöhnlicher Handarbeiter, wie ein Proletarier, die kann er nicht einnehmen, wenn er Nebenbeschäftigungen suchen müßte, und die Organe, welche die Lehrer zu beaufsichtigenden haben, würden nicht im Stande sein, diesen Unfug abzustellen.

Wenn wir in jeder Beziehung höhere Anforderungen an den Lehrer stellen, müssen wir auch nach den Kräften des Landes Höheres zu leisten suchen, den Lehrern eine bessere Stellung geben.

Ich beanspruche für mich und meine Gesinnungsgenossen, daß auch wir die Steuerträger vertreten, aber ich halte mich der Zustimmung aller intelligenten Steuerträger für gewiß; indem wir, wenn wir schon nothgedrungenerweise zahlreiche unproduktive Ausgaben votiren müssen, einmal eine im eminentesten Sinne produktive Ausgabe votiren und zweifle nicht, daß gerade diese Last von den intelligenten Steuerträgern wenn auch mit Resignation doch nicht mit Widerwillen wird getragen werden. (Bravo!)

Meine Herren, ich erlaube mir noch auf einen Umstand hinzuweisen. Es mag sein, daß Jemand, der spartanische Grundsätze sich angeeignet hat und ein besonderer Freund der stoischen Philosophie ist, auf kärgliche Weise sein Leben fristete. Aber nicht eines jeden Menschen Natur ist dazu angelegt, sonst könnten wir auch die Gehalte der Universitätsprofessoren auf 300 fl. herabsetzen, denn von diesen könnten wir solche Grundsätze am ehesten erwarten. Das sind hochgebildete Männer, die sich über die Zeitverhältnisse am leichtesten hinwegsetzen könnten. Von diesen Herren könnten wir diese Resignation am ehesten in Anspruch nehmen. Von diesem Standpunkte dürfen wir aber die Frage nicht beurtheilen, sondern Leistung gegen Leistung nehmen und wenn wir in diesem Sinne die Vorlage der Kommission auffassen, so wird noch immer gesagt werden müssen, daß die Leistung der Steuerträger nicht im entferntesten der Leistung entspricht, die man von den Lehrern fordert. Ich empfehle dem hohen Hause wenigstens nicht unter den Minimalgehalt von 400 fl. herabzugehen. Ich muß nur noch Folgendes bemerken: In der Kommission war man einig darüber, daß der Gehalt von 300 fl. viel zu niedrig sei, aber Anträge, wie Dr. Knoll einen gestellt hat, 4, 5, 6—700 fl. wurden deshalb nicht angenommen, weil man eben die Rücksicht auf die Steuerträger soweit als möglich trieb.

Ich könnte daher noch am ehesten einem solchen vermittelnden Antrage, wie ihn Dr. Wiener gestellt hat, beitreten u. z. mit Rücksicht darauf, weil es gewiß praktisch ist, eine 4klassige Abstufung einzuführen statt einer 3klassigen. Ich werde also für meine Person einen solchen Abänderungsantrage bestimmen, aber nimmermehr einem Antrage, der noch unter 400 fl. herabgeht und

glaube die Mehrzahl der Mitglieder der Kommission für mich zu haben.

Oberstlandmarschall: Wir kommen nun zur Abstimmung u. z. werde ich abstimmen lassen über §. 21 mit Auslassung des Wortes „drei.“

§. 21.

Um den Betrag auszumitteln, auf welchen jede Lehrstelle Anspruch gibt, werden die Schulgemeinden nach den Durchschnittspreisen der wichtigsten Lebensbedürfnisse und anderen örtlichen Verhältnissen in Klassen getheilt. Diese Eintheilung nimmt der Landes Schulrath vor und revidirt sie von 10 zu 10 Jahren, ohne daß dadurch zwischenzeitige Berichtigungen ausgeschlossen sind.

Sněmovní tajemník Schmidt čte:

§. 21.

Aby se postavilo na jisto, ku kterým příjmům každé učitelské místo dává právo, rozdělí se obec školní podle průměrných cen nejdůležitějších věcí k živobytí potřebných a podle jiných místních okolností na třídy. Zemský úřad školní rozdělení to vykoná, a každých 10 let prohlídne, čímž ovšem není vyloučeno, aby také mezi tím časem se mohly státi opravy.

Oberstlandmarschall: Ich ersuche jene Herren, welche dem §. zustimmen, die Hand zu erheben. (Geschlecht). Angenommen. Nun werde ich die Zahl auslassen und erst nach Abstimmung über §. 22 erst die Zahl zur Abstimmung bringen. §. 22 werde ich zur Abstimmung bringen klassenweise, weil für jede verschiedene Anträge vorliegen und zwar werden zuerst als den weitgehendsten den Antrag des Dr. Knoll zur Abstimmung bringen.

Dr. Knoll: Ich konformire mich mit dem Antrage von Dr. Wiener.

Oberstlandmarschall! Also kommt zuerst der Antrag des Dr. Wiener zur Abstimmung, welcher die zwei ersten Klassen unverändert läßt. Ich werde also über die 2 ersten Klassen abstimmen lassen.

§. 22.

Der mindeste Betrag des festen Jahresgehaltes, welchen ein Lehrer in Gemeinden der I. (höchsten) Klasse anzusprechen hat, beträgt 600 fl., in Gemeinden der II. Klasse 500 fl.

Sněmovní tajemník Schmidt čte:

§. 22.

Stále služné roční, na které učitel v obcích I. (nejvyšší) třídy má právo, má činiti neméně než 600 zl., v obcích II. třídy 500 zl.

Oberstlandmarschall: Ich ersuche jene Herren, welche dem ersten Theil des §. zustimmen, die Hand zu erheben (Geschlecht). Angenommen.

Oberstlandmarschall: Nun kommt der Antrag des Hr. Dr. Wiener und zwar anstatt zu gehen „der dritten Klasse 400 fl.“ sei zu setzen „in Gemeinden der 3. Klasse 450 fl.“

Sněmovní tajemník Schmidt čte:

V obcích III. třídy 450 zl.

Oberstlandmarschall: Ich ersuche jene Herren, welche dem Antrage des Hr. Dr. Wiener zustimmen, sich erheben zu wollen (Geschlecht). (Es ist die Minorität 43). Also der Antrag des Dr. Wiener ist gefallen; nun kommt der Antrag, wie ihn die Kommission gestellt hat. „In Gemeinden der 3. Klasse 400 fl.“

Ich ersuche jene Herren, die dem Antrage zustimmen, die Hand zu erheben (Geschlecht). Angenommen.

Jetzt käme der Antrag des Abg. Dr. Wiener, wornach in der 4. Klasse . . .

Dr. Wiener: Ich kann ja diesen Theil meines Antrages nicht mehr aufrecht erhalten, weil der erste Theil desselben gefallen ist.

Abgeordneter Wolfrum: Ich beantrage, daß in der 4. Klasse 300 fl. eingestellt werden.

Oberstlandmarschall: Der Herr Abg. Wolfrum beantragt, daß eine 4. Klasse eingestellt werde mit 300 fl.

Sněmovní tajemník Schmidt čte:

Poslanec pan Wolfrum navrhuje IV. třídu s 300 zlatými.

Oberstlandmarschall: Ich ersuche jene Herren, welche dem Antrage des Herrn Abgeordneten Wolfrum zustimmen, die Hand zu erheben. (Geschlecht). Es ist unstreitig die Majorität.

Nun entfällt der Antrag des Herrn Baron Weidenheim. Nun ist noch abzustimmen, das heißt, es ist nicht mehr abzustimmen, sondern es kommen im §. 21 „4 Klassen.“

Ich werde den §. in der jetzigen Fassung vorlesen:

§. 21.

Um den Betrag auszumitteln, auf welchen jede Lehrstelle Anspruch gibt, werden die Schulgemeinden nach den Durchschnittspreisen der wichtigsten Lebensbedürfnisse und anderen örtlichen Verhältnissen in 4 Klassen getheilt. Diese Eintheilung nimmt der Landes Schulrath vor und revidirt sie von 10 zu 10 Jahren, ohne daß dadurch zwischenzeitige Berichtigungen ausgeschlossen sind.

Sněmovní tajemník Schmidt čte:

§. 21.

Aby se postavilo na jisto, ku kterým příjmům každé učitelské místo dává právo, rozdělí se obec školní podle průměrných cen nejdůležitějších věcí k živobytí potřebných a podle jiných místních okolností na 4 třídy. Zemský úřad školní rozdělení to vykoná, a každých 10 let prohlídne, čímž ovšem není vyloučeno, aby také mezi tím časem se mohly státi opravy.

Oberstlandmarschall: Ich ersuche jene Herren, welche den §. in dieser Fassung annehmen, die Hand zu erheben.

Abg. Dr. Pöcker t liest:

§. 23.

Für Lehrstellen an Bürgerschulen ist der mindeste Betrag des festen Jahresgehaltes eines Lehrers ohne Unterscheidung der eben erwähnten Klassen

(§. 22) mit 600 fl. festzustellen; den zur Beforgung der ökonomischen Angelegenheiten des Schulbezirkes berufenen Organen (§. 6) steht es frei, eine noch höhere Ziffer für diesen Gehalt auszusprechen.

Der Oberstlandmarschall lautet.

Sněmovní tajemník Schmidt čte:

§. 23.

Pro učitelská místa škol občanských má stálé služné roční učitele bez rozdílu tříd právě jmenovaných (§. 22) býti vyměřeno alespoň na 600 zl., zřízencové pak hospodářské záležitosti okresu školního obstarávající mají toho vůli ustanoviti, aby ten slušný plat byl také vyšší.

Oberstlandmarschall: Wenn Niemand das Wort verlangt, erkläre ich den §. für angenommen.

(Oberstlandmarschall-Stellvertreter übernimmt den Vorsitz.)

Abg. Dr. Bickert liest:

§. 24.

Alle fixen Geldbezüge, welche dem Lehrer aus Verbindlichkeiten einzelner Personen, aus Stiftungen u. dgl. zufließen, werden (vorbehaltlich der Wahrung ihrer Bestimmung) von der Gemeinde für Rechnung des Schulbezirkes eingehoben.

Sněmovní tajemník Schmidt čte:

§. 24.

Všeliké stálé příjmy peněžité, které svědčí učitelé vycházejíce ze závazků stran, z nadání a t. d., vybíráti bude obec na účet okresu školního (při čemž zůstane vyhrazeno, aby takové příjmy byly zachovány účelu svému).

Oberstlandmarschall-Stellvertreter Claudi: Wenn keine Einsprache erhoben wird, erkläre ich den §. für angenommen.

Abg. Dr. Bickert liest:

§. 25.

Die veränderlichen Geldgaben sind mit dem Durchschnittserträge der letztverfloßenen drei Jahre sofort in einen fixen Betrag für Rechnung des Schulbezirkes umzuwandeln; Kollekturen bei den einzelnen Ortsinwohnern, Abjammungen von Neujahresgeldern u. dgl. dürfen nicht mehr stattfinden.

Sněmovní tajemník Schmidt čte:

§. 25.

Změnitelné dávky peněžité buďte podle průměrného užítku posledních tří minulých ročnicků převedeny v stálý plat na účet okresu školního; sbíráti u obyvatelů místních, vybíráti novoroční koledy a t. d. přístě nebude dovoleno.

Oberstlandmarschall-Stellvertreter Dr. Claudi: Wenn von keiner Seite eine Einwendung geschieht, erkläre ich den §. für angenommen.

Abg. Dr. Bickert liest:

§. 26.

Solange die Naturalgiebigkeiten nicht abgelöst sind, werden sie nach dem Durchschnitte der Markt-

preise aus den Jahren 1834—1863 (nach Ausschcheidung des Jahres mit den höchsten und jenes mit den niedrigsten Preisen) oder, wo keine Marktpreise ermittelt werden können, nach einer Abschätzung durch Sachverständige (unter Berücksichtigung der obigen Durchschnittszeit) in einen fixen Geldbezug für Rechnung des Schulbezirkes verwandelt.

Sněmovní aktúár Hahnemann čte:

§. 26.

Pokavád naturální dávky nebudou vyvazeny, mají býti převedeny v stálý příjem peněžité na účet okresu školního podle průměru tržních cen z roku 1834—1863 (s vyloučením roku, kdy byly ceny nejvyšší a roku, kdy byly nejnižší), aneb kde tržní ceny nemohou býti vyšetřeny, podle odhadu předsevzatého od znalců (majíc zření k výše uvedenému času průměrnému).

Oberstlandmarschall-Stellvertreter Claudi: Wenn sich Niemand zum Wort meldet, also erkläre ich den §. für angenommen.

Dr. Bickert:

§. 27.

Die Nutzungen von Acker, Garten (Weingarten), Gras- oder Walmland, dessen Besitz mit der Lehrstelle verbunden ist, werden so zu Geld veranschlagt, daß vom Katastral-Reinertrage jeder Parzelle die darauf haftenden Steuern sammt Zuschlägen abgezogen werden.

Sněmovní aktúár Hahnemann čte:

§. 27.

Užitek rolních polností, zahrad (vinic) luk a lesů, jehož držení s místem učitelským jest spojeno, přepočteny buďte na peníze tak, že od čistého užítku katastrálního každé části pozemkové odpočteny budou daně na ní ležící i s přírůžkami.

Oberstlandmarschall-Stellvertreter Claudi: Wenn keine Einwendung geschieht, so erkläre ich den §. für angenommen.

Dr. Bickert liest:

§. 28.

Daß nach der Veranschlagung dieser Nutzungen (§. 27) von dem mindesten Betrage des festen Jahresgebaltés eines Lehrers noch Abgängige muß ihm vom Schulbezirke in barem Gelde u. z. in monatlichen Antizipativ-Raten bezahlt werden. Ist mit einer Lehrstelle bereits gegenwärtig ein höheres Einkommen verbunden, so ist dasselbe ihrem jetzigen Inhaber ungeschmälert zu erhalten.

Sněmovní aktúár Hahnemann čte:

§. 28.

Co po odrážce převedeného užítku (§. 27) od nejmenšího stálého ročního platu služného učitelova přebude, má okres školní v hotových penězích učitelé v měsěčních rátech předlhutních vypláceti. Jestli s místem učitelským již nyní spojen větší příjem, buďiz posavadnímu majiteli neztenčený zachován.

Oberstlandmarschall-Stellvertreter Claudi: Wenn

keine Einwendung geschieht, so erkläre ich den §. für angenommen.

Dr. Pickert liest:

§. 29.

Die Einnahmen aus einer erlaubten Nebenbeschäftigung des Lehrers, sowie der Mietwerth der Dienstwohnung, oder die in Ermangelung einer solchen anzusprechende Quartiergeldentschädigung, ferner Remunerazionen, Anshilfen, Zulagen u. dgl. dürfen von dem festen Jahresgehälte nicht in Abzug gebracht werden.

Sněmovní tajemník Schmidt čte:

§. 29.

Příjmy dovoleného vedlejšího zaměstnání učitelova, cena nájmu za byt službou učiteli přikázaný, aneb nemá-li takového bytu, příbytečný plat z náhrady mu náležitý, pak odměny, pomoci, přídavky a. t. d. nemají od stálého platu ročního býti odraženy.

Oberstlandmarschall-Stellvertreter Claudi: Wenn Niemand etwas zu erwähnen hat, so erkläre ich den §. für angenommen.

Dr. Pickert liest:

§. 30.

Lehrer, welche in definitiver Anstellung fünf Jahre lang an einer öffentlichen Volksschule eines der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder ununterbrochen und mit entsprechendem Erfolg gewirkt haben, erhalten eine in monatlichen Antizipativraten flüssige Dienstalterszulage mit 10 Prozenten des mindesten Jahresgehältes (§§. 22, 23) jener Gemeinde, in welcher sie am Tage des zurückgelegten fünften Dienstjahres fungiren. Unter den gleichen Modalitäten gibt ihnen jede zurückgelegte weitere fünfjährige Dienstperiode bis zum vollendeten 30. Jahre dieser Dienstzeit Anspruch auf eine weitere Zulage, welche mit 10 Prozenten des mindesten Jahresgehältes der Gemeinde, in der sie am Tage des zurückgelegten neuen Quinquenniums angestellt sind, zu bemessen ist. Der Betrag, um welchen das gegenwärtige Einkommen einer Schulkstelle den gesetzlich mindesten Jahresgehalt übersteigt (§. 28), darf in eine solche Dienstalterszulage nicht eingerechnet werden.

Sněmovní tajemník Schmidt čte:

§. 30.

Učitelé, kteří jsouce konečně dosazení pět let při některé veřejné škole národní v královstvích a v zemích v říšské radě zastoupených bez přetržení a s platným prospěchem působili, dostanou za příčinou těch let služebních přídavek, který jim v měsíčních rátech předlhitních bude vyplácen, a bude činiti 10 ze sta nejmenšího služného ročního (§§. 22., 23.) té obce, v které slouží toho dne, kdy pátý rok své služby dokonají. Podobným způsobem dává jim každé další pětiletí služby jejich až do dokonaného 30. roku té služby právo k dalším přídavkům vyměřeným po 10 ze sta nejmenšího služného ročního té obce, v které jsou ustaveni

toho dne, kdy nové pětiletí služby dokonají. To, oč příjmy toho času náležité k místu učitelskému jsou vyšší než zákonem vyměřený nejnižší roční služní plat (§. 28), nemá se počítati v takový přídavek za víceletou službu dávány.

Oberstlandmarschall-Stellvertreter Claudi: Wenn Niemand etwas einzuwenden hat, so erkläre ich den §. für angenommen.

Dr. Pickert liest:

§. 31.

Den Schulbezirken, welche es vorziehen, den Lehrern statt der Dienstalterszulage das Vorrückungs- oder Beförderungrecht in höhere Gehaltsstufen einzuräumen, ist dies unter der Voraussetzung gestattet, daß sie durch die Art der Vertheilung an die einzelnen Gehaltsstufen mindestens nach jedem Decennium bis zur Vollendung des 30. Jahres eine Steigerung des festen Jahresgehältes um 20 Prozent seines mindesten Betrages (§. 22) sicher stellen.

Sněmovní tajemník Schmidt čte:

§. 31.

Chtěli-li okresy školní na místě přídavků za víceletou službu raději propůjčiti práva k postupování a k povyšování k vyššímu stupni služného, může se jim toho povolití, ač dajíli rozdělováním stupní služného platu pojištění, že alespoň po každém desetiletí až do dokonaného 30. roku stálý plat roční bude vždy o 20 ze sta nejmenší výměry téhož platu (§. 22) povýšen.

Abg. Wolfrum: Ich bitte um das Wort bei §. 32.

Oberstlandmarschall-Stellvertreter Claudi: Wünscht Jemand das Wort? wenn nicht, so erkläre ich den §. für angenommen.

Dr. Pickert liest:

§. 32.

Einem Direktor oder Oberlehrer gebührt eine Funktionszulage, welche in den Gemeinden der I. und II. Gehaltsklasse für Erstere 300 fl., für Letztere 200 fl., in den Gemeinden der III. Gehaltsklasse für Erstere 200 fl., für Letztere 100 fl. beträgt und in den gleichen Raten mit dem festen Jahresgehälte behoben werden kann. Dort, wo Gehaltsstufen bestehen, wird ein Direktor oder Oberlehrer durch seine Ernennung zugleich in die höchste Gehaltsstufe eingereiht.

Sněmovní tajemník Schmidt čte:

§. 32. Řediteli aneb vyššímu učiteli náleží příplatek funkční, který činí v obcích I. a II. třídy, pokud se týče onoho, 300 zl. a pokud toho, 200 zl.; v obcích III. třídy u onoho 200 zl., u toho 100 zl., a může býti vyplácen v týchže lhůtách, v kterých se vyplácí stálé roční služné.

Kde jsou stupně služného platu zavedeny, vradí se ředitel aneb vyšší učitel jmenováním svým hned do nejvyššího stupně platu.

Oberstlandmarschall-Stellvertreter Claudi: Herr Abg. Wolfrum hat das Wort.

Abg. Wolfrum: Ich glaube, daß nach dem soeben gefaßten Beschlusse des h. Landtages es sich wohl als zweckmäßig herausstellen würde, daß jetzt statt des §. 32, wie ihn die Kommission vorschlägt, §. 32 der Regierungsvorlage angenommen werde, und zwar rein aus dieser Ursache, weil eben in dem Kommissionsantrage eine 4. Gehaltsstufe nicht besteht, und also auf diese nicht Rücksicht genommen ist, während die Regierungsvorlage folgendermaßen lautet:

§. 32.

Einem Direktor oder Oberlehrer gebührt eine Funktionszulage, welche in den Gemeinden der I. und II. Gehaltsklasse für Erstere 300 fl., für Letztere 200 fl., in den Gemeinden der III. Gehaltsklasse für Erstere 200 fl., für Letztere 100 fl., in jenen der IV. Gehaltsklasse für Erstere 100 fl., für Letztere 50 fl. beträgt und in den gleichen Raten mit dem festen Jahresgehälte behoben werden kann. Dort, wo Gehaltsstufen bestehen, wird ein Direktor oder Oberlehrer durch seine Ernennung zugleich in die höchste Gehaltsstufe eingereiht.

Ich beantrage also statt des von der Kommission vorgeschlagenen §. den Wortlaut der Regierungsvorlage, wie ich sie vorgelesen habe, anzunehmen.

Oberstlandmarschall-Stellvertreter Claudi: Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Dr. Pickert: Ich konformire mich vollständig mit dem Antrage.

Oberstlandmarschall-Stellvertreter Claudi: Es würde also §. 32 der Regierungsvorlage anstatt des §. des Ausschusses gelten und zwar:

§. 32.

Einem Direktor oder Oberlehrer gebührt eine Funktionszulage, welche in den Gemeinden der I. und II. Gehaltsklasse für Erstere 300 fl., für Letztere 200 fl., in den Gemeinden der III. Gehaltsklasse für Erstere 200 fl., für Letztere 100 fl., in jenen der IV. Gehaltsklasse für Erstere 100 fl., für Letztere 50 fl. beträgt und in den gleichen Raten mit dem festen Jahresgehälte behoben werden kann. Dort, wo Gehaltsstufen bestehen, wird ein Direktor oder Oberlehrer durch seine Ernennung zugleich in die höchste Gehaltsstufe eingereiht.

Wird der Antrag des Herrn Abg. Wolfrum unterstützt?

Er ist hinreichend unterstützt.

Ich bitte ihn böhmisch vorzulesen.

Sněmovní tajemník Schmidt etc.:

§. 32.

Řediteli aneb vyššímu učiteli náleží příplatek funkční, který činí v obcích I. a II. třídy, pokud se týče onoho, 300 zl. a pokud toho, 200 zl., v obcích III. třídy u onoho 200 zl., u toho 100 zl., v obcích IV. třídy u onoho 100 zl., u toho 50 zl. a může býti vyplácen v týchže lhůtách, v kterých se vyplácí stálé roční služné.

Kde jsou stupně služného platu zavedeny,

vřadí se ředitel aneb vyšší učitel jmenovaním svým hned do nejvyššího stupně platu.

Oberstlandmarschall-Stellvertreter Claudi: Ich ersuche jene Herren, welche dem §. 32 in der Fassung der Regierungsvorlage zustimmen, die Hand zu erheben. (Geschieht.)

Er ist angenommen.

Berichterstatter Dr. Pickert: Auch §. 33, zu dem ich jetzt komme, bedarf schon in formaler Beziehung einer Korrektur, weil dort von 3 Gehaltsstufen die Rede ist, während wir jetzt 4 haben. Er lautet nach dem Antrage der Kommission.

§. 33.

Jeder Leiter einer Schule hat das Recht auf eine mindestens aus zwei Zimmern und den erforderlichen Nebenlokalitäten bestehende Wohnung, welche ihm, wo möglich, im Schulgebäude selbst anzuweisen ist.

Kann ihm eine solche nicht ausgemittelt werden, so gebührt ihm eine Quartiergeldentschädigung, welche in den Gemeinden der I. und II. Gehaltsklasse mit 30%, in der dritten mit 20% des mindesten Jahresgehältes in der entsprechenden Schulgemeinde (§. 22) zu bemessen ist.

Abg. Wolfrum: Ich bitte ums Wort.

Oberstlandmarschall-Stellvertreter Claudi: Hr. Wolfrum hat das Wort.

Abg. Wolfrum: Ich muß mir hier wieder erlauben, den nämlichen Antrag, wie der vorhergehende war, wieder zu stellen, weil die Kommission keine Rücksicht nehmen konnte auf die 4. Gehaltsstufe, so erlaube ich mir, wieder die Regierungsvorlage zu empfehlen. Dieselbe ist nebenbei günstiger als der Kommissionsantrag, indem die Regierungsvorlage in erster und 2. Gehaltsstufe 40 %, in den zwei anderen 30 % ihres Jahresgehältes für Quartier den Lehrern zuspricht, während in dem Kommissionsantrage bloß 30 und 20 % sind. Ich erlaube mir also den Antrag zu stellen, wieder die Regierungsvorlage an die Stelle des §. 33 zu setzen.

Oberstlandmarschall-Stellvertreter Claudi: Wird dieser Antrag unterstützt? Er ist hinreichend unterstützt. Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Dr. Pickert: Ich konformire mich mit dem Antrage des Hr. Wolfrum.

Dr. Schrott: Ich kann mich dem Antrage des Hr. Wolfrum nicht anschließen. Es ist wohl ganz richtig, daß in §. 33 eine Korrektur vorgenommen werden muß, weil wir jetzt 4 Klassen angenommen haben. Allein die Korrektur beantrage ich in der Art vorzunehmen, daß es in Alinea 2 lautet: „kann ihm eine solche nicht ausgemittelt werden, so gebührt ihm eine Quartiergeldentschädigung, welche in den Gemeinden der 1. und 2. Gehaltsklasse mit 30 %, in der 3. und 4. mit 20 % des mindesten Jahresgehältes in der entsprechenden Schulgemeinde zu bemessen ist.“

Der Grund, aus welchem ich diesen Antrag mir zu stellen erlaube, ist in dem Vorgange der Schulkommission gelegen. Die Schulkommission hat

die Quartiergeldentschädigungs-Perzente von 40 auf 30 und von 30 auf 20 herabgesetzt aus zweifachen Gründen. Der 1. Grund war der, daß eine Quartiergeldentschädigung mit 40% des Gehaltes eine naturwidrige Höhe erreicht. Es ist gar nicht zu empfehlen und es würde es auch kaum irgend ein sorgsamer Hausvater thun, daß er 40 % seines Einkommens auf seine Wohnung verwendet, so daß ihm für alle übrigen Bedürfnisse nur 60% bleiben. Andererseits aber hat die Kommission bewogen, das % der Quartierentschädigung herabzusetzen, die Rücksicht auf die Lehrer gegenüber manchen Gemeinden, die den Lehrer etwa nicht günstig behandeln wollten. Es heißt nämlich, daß die Quartiergeldentschädigung eintritt dann, wenn ihm ein Quartier von 2 Zimmern nicht ausgemittelt werden kann. Wenn nun die Gemeinde sieht, daß wenn sie ein Quartier nicht ausmitteln kann, sie 40% zahlen muß, so wird die Gemeinde um jeden Preis irgend ein billiges Quartier für den Lehrer aufsuchen, das allen Anforderungen des Gesetzes entspricht, den Lehrer aber dennoch in größte Verlegenheit setzt. Die Gemeinde wird in der Lage sein, besonders jene, die sich räumlich bedeutend ausdehnt, dem Lehrer an der äußersten Grenze der Gemeindegemerkung eine solche entsprechende Wohnung zu geben und der Lehrer wird dann das Vergnügen haben, täglich zweimal 15—20 Minuten in die Schule hin- und herlaufen. Um diesen beiden Umständen abzuwehren, hat sich die Kommission bewogen gefunden, die Entschädigungsprozente herabzusetzen und dann wäre es, wenn die Herabsetzung vom Landtage genehmigt wird, ganz entsprechend der Regierungsvorlage, nur zweierlei Entschädigungssätze anzunehmen und zwar für die 1. und 2. Gehaltsstufe den höheren, für die 3. und 4. den niederen Ansat.

Oberstlandmarschall-Stellvertreter Claudi: Der Herr Abg. Dr. Schrott empfiehlt also die 2. Alinea in der Fassung, daß in der 1. und 2. Gehaltsstufe 30, in den beiden andern 20 % festgesetzt werde. Wird dieser Antrag hinreichend unterstützt? Er ist hinreichend unterstützt. Ich werde nunmehr den Antrag des Herrn Wolfrum in der Fassung der Regierungsvorlage vorlesen:

Jeder Leiter einer Schule hat das Recht auf eine mindestens aus zwei Zimmern und den erforderlichen Nebenlokalitäten bestehende Wohnung, welche ihm wo möglich im Schulgebäude selbst anzuweisen ist. Kann ihm eine solche nicht ausgemittelt werden, so gebührt ihm eine Quartiergeldentschädigung, welche in den Gemeinden der I. und II. Gehaltsklasse mit 30 %, in der III. und IV. mit 20 % des mindesten Jahresgehaltes in der entsprechenden Schulgemeinde zu bemessen ist.

Wird dieser Antrag hinreichend unterstützt? Er ist hinreichend unterstützt.

Wir werden also zur Abstimmung schreiten. Es wird der Antrag des Abg. Wolfrum als der weitgehendste zuerst zur Abstimmung gebracht.

Sněmovní tajemník Schmidt čte:

§. 33.

Kdožkoli školu řídí, má právo k příbytku sestávajícímu alespoň z dvou pokojů a z potřebných místností vedlejších, který mu má býti, pokud se činiti dá, vykázan v školním stavení samém. Pokud mu příbytku vykázan není možná, náleží mu náhrada příbytečného, ježto má býti vyměřena v obcích I. a II. třídy po 30 ze sta, ve všech ostatních obcích po 20 ze sta nejmenšího služného ročního (§. 22.) v obci školní, již se týče.

Oberstlandmarschall-Stellvertreter Claudi: Ich ersuche jene Herren, welche dem Antrage nach der Regierungsvorlage zustimmen, die Hand zu erheben.

Ich bitte jene Herren, die für den Antrag sind, aufzustehen.

Ruf: Franz Ritter von Liebig jun.: Namentliche Abstimmung.

Oberstlandmarschall-Stellvertreter: Wir werden zur namentlichen Abstimmung schreiten. (Der Oberstlandmarschall nimmt den Vorsitz ein).

Oberstlandmarschall: Ich werde die Gegenprobe vornehmen lassen.

Es wird also abgestimmt über §. 33, ob er nach der Regierungsvorlage angenommen werden soll und ersuche jene Herren, welche ihn nach der Regierungsvorlage annehmen wollen, sich zu erheben (geschieht). Ich bitte um die Gegenprobe. Es ist die Majorität mit 68 Stimmen. Der §. ist nach der Regierungsvorlage angenommen.

Dr. Pickert liest:

§. 34.

Den übrigen Lehrern steht das Recht auf freie Wohnung nur insoferne zu, als sie bei Beginn der Wirksamkeit dieses Gesetzes schon im Besitze einer solchen standen. Das Gleiche gilt von einer Quartiergeld-Entschädigung, in deren Besitze sie bereits stehen; eine solche muß ihnen auch zuerkannt werden, wenn ihnen die innegehabte Wohnung entzogen wird.

Oberstlandmarschall: Ich würde die Herren bitten an der Debatte Theil zu nehmen.

Dr. Pickert liest nochmals den vorigen §.

Sněmovní tajemník Schmidt čte:

§. 34.

Ostatní učitelé mají právo k svobodnému bytu jenom odtud, pokud měly svobodný byt již tehdy, když ten zákon v platnost vešel.

Totéž platí o platu příbytečném, jež učitel již měl; příbytečné takové má také přisouzeno býti učitelům, kterým by se byt posavád užíváný vzal.

Oberstlandmarschall: Wenn Niemand sich zum Worte meldet, erkläre ich den §. für angenommen.

Dr. Pickert liest:

§. 35.

Eine mit Grundstücken dotierte Lehrstelle (§. 27) gibt auch Anspruch auf den Besitz und die Benutzung der erforderlichen Wirtschaftsräume.

Sněmovní tajemník Schmidt čte:

§. 35.

Jestli některé učitelské místo nadáno pozemnostmi (§. 27), jest s tím též spojeno právo k držení a užívání potřebných místností hospodářských.

Oberstlandmarschall: Wenn sich Niemand zum Worte meldet, erkläre ich den §. für angenommen.

Dr. Pickert: liest:

§. 36.

Der Gehalt eines Unterlehrers ist mit 60 Prozenten des mindesten Jahresgehaltess eines Lehrers in derselben Gemeinde (§. 22) zu bemessen.

Sněmovní tajemník Schmidt čte:

§. 36.

Služné podučitelů budiž vyměřeno 60 ze sta nejmenšího služného učitelského v té obci (§. 22).

Oberstlandmarschall: Hr. Abg. Wolfrum hat das Wort.

Abg. Wolfrum: Ich habe schon in meiner Auseinandersetzung beim §. über Gehaltsstufen berührt, daß die Unterlehrer allerdings bei der niedrigsten Gehaltsstufe von 300 fl. mit 60% zu niedrig dotiert seien und daß man diesen Einwand, den man gegen mich vorbrachte, dadurch beheben könnte, daß man hier einen höheren Prozentsatz einnimmt. Ich würde nun glauben, daß 70% derjenige Satz wäre, der dem Verhältnisse angemessen ist. Es ist wohl nicht zu verkennen, daß es sich vorzüglich darum handelt, geeignete Unterlehrer zu finden und daß wirkliche Lehrer wohl vielleicht zur Genüge da sein werden, aber die neu zu kreitenden Schulen mit jungen Kräften, namentlich mit Unterlehrern zu besetzen, wird allerdings nur Schwierigkeit bieten. Ich glaube, daß die Schwierigkeit vermindert werde, wenn wir noch 10% hinzugeben und erlaube mir zu beantragen, daß statt 60—70% gesetzt werden mögen.

Oberstlandmarschall: Ist dieser Antrag hinreichend unterstützt? (Einige Abgeordnete erheben die Hand.) Er ist hinreichend unterstützt.

Abg. Dr. Pickert: Ich konformire mich wie natürlich aus ganzem Herzen mit dem Antrage.

Oberstlandmarschall: Ich werde also den §. zur Abstimmung bringen und zwar mit Auslassung der Zahl „der Gehalt eines Unterlehrers ist mit 70 Prozent“ ic.

Abg. Dr. Banhaus: Ich glaube, nachdem sich der Herr Berichterstatter konformirt hat, legt nur ein Antrag vor und ich glaube, daß gleich über die 70% abgestimmt werde.

Oberstlandmarschall: Der Gehalt eines Unterlehrers ist mit 70% des mindesten Jahresgehaltess eines Lehrers in derselben Gemeinde zu bemessen.

Sněmovní tajemník Schmidt čte:

Služné podučitelů budiž vyměřeno 70 ze sta nejmenšího služného učitelského v té obci (§. 22).

Oberstlandmarschall: Ich ersuche jene Herren, welche dem Antrag zustimmen, die Hand zu erheben. (Geschleicht.)

Angenommen.

Abg. Dr. Pickert liest:

§. 37.

Ein Recht auf freie Wohnung hat ein Unterlehrer nur dann, wenn er bei Beginn der Wirksamkeit des gegenwärtigen Gesetzes schon im Besitze einer Naturalwohnung sich befindet. Das Gleiche gilt von einer Quartiergegeldentschädigung, in deren Besitze er bereits steht, eine solche muß ihm auch zuerkannt werden, wenn ihm die innegehabte Wohnung entzogen wird.

Sněmovní tajemník Schmidt čte:

§. 37.

Právo k svobodnému bytu má podučitel jenom dotud, pokud naturální byt již měl tehdáž, když ten zákon v platnost vešel. Totéž platí o náhradě příbytečného, kterou podučitel již měl; příbytečné takové má také prisouzeno býti podučiteli, kterému by se posavadní byt vzal.

Oberstlandmarschall: Wenn Niemand das Wort ergreift, erkläre ich den §. für angenommen.

Abg. Dr. Pickert liest:

§. 38.

So lange Unterlehrer nicht definitiv angestellt sind, bedürfen sie zu ihrer Berechtigung die Genehmigung des Bezirksschulrathes.

Sněmovní tajemník Schmidt čte:

§. 38.

Než podučitel konečně jest dosazen, jest mu třeba povolení okresní rady školní, aby se mohl oženiti.

Oberstlandmarschall: Wenn Niemand das Wort verlangt, erkläre ich den §. für angenommen.

Abg. Dr. Pickert liest:

§. 39.

Die Befolgung des weiblichen Lehrpersonals wird nach den für das männliche aufgestellten Grundsätzen (§§. 22—38) geregelt; doch sind alle Bezüge nur mit 80% jener Ziffern zu normiren, welche unter gleichen Verhältnissen auf Männer entfallen würden.

Sněmovní tajemník Schmidt čte:

§. 39.

Služné platy učitelek upravují se podle pravidel v přičině učitelů ustanovených (§§. 22—38); všeliké příjmy pak budte vyměřeny jenom na 80 ze sta toho, co by v stejných okolnostech učitelům náleželo.

Oberstlandmarschall: Wenn Niemand das Wort verlangt, erkläre ich den §. für angenommen.

Abg. Dr. Pickert liest:

§. 40.

Die Lehrer der nicht obligaten Unterrichtsfächer, sowie die Lehrerinnen der weiblichen Handarbeiten in den im §. 15 Al. 2 und 3 des Reichsgesetzes vom 14. Mai 1869 bezeichneten Fällen erhalten eine fixe Remuneration, welche von dem Bezirkschulrath nach Maßgabe der wöchentlichen Unterrichtsstunden bestimmt wird.

Sněmovní tajemník Schmidt čte:

§. 40.

Učitelům neobligátních předmětů vyučovacích, pak učitelkám ženských prací ručních v případech, ustanovených v §. 15. post. 2 a 3 zákona říšského, daného dne 14. května 1869, dávána bude stálá odměna (remuneration), kterou okresní rada školní vyměří podle toho, kolik je týdně vyučovacích hodin.

Oberstandmarschall: Wenn Niemand das Wort verlangt, nehme ich den §. für angenommen an.

Abg. Dr. Pickert liest:

§. 41.

Alle an einer öffentlichen Volksschule provisorisch oder definitiv angestellten Lehrpersonen haben sich jeder Nebenbeschäftigung zu enthalten, welche dem Anstande und der äußeren Ehre ihres Standes widerspricht, oder ihre Zeit auf Kosten der genauen Erfüllung ihres Berufes in Anspruch nimmt, oder die Voraussetzung einer Befangenheit in Ausübung des Lehramtes begründet.

Sněmovní tajemník Schmidt čte:

§. 41.

Učitelé při veřejné škole národní prozatímně aneb konečně ustavení nemají se zabývati se žádným takovým vedlejším zaměstnáním, které se nesrovnává s vážností a s veřejnou ctí stavu učitelského aneb které je tak zaneprázdňuje, že povolání svému dokonale dostáti nemohou, aneb které dává příčinu k domněnku, že učitel u vykonávání úřadu svého jest předpojat.

Oberstandmarschall: Wenn Niemand das Wort verlangt, erkläre ich den §. für angenommen.

Abg. Dr. Pickert liest:

§. 42.

Jedes Mitglied des Lehrstandes hat sich von dem Zeitpunkte an, mit welchem die Regulirung seiner Bezüge nach den §§. 22 bis 32 des gegenwärtigen Gesetzes durchgeführt ist, der Ertheilung des sogenannten Nachstunden-Unterrichtes und der Versehung des Meßner- (Küster-) Dienstes zu enthalten.

Sněmovní tajemník Schmidt čte:

§. 42.

Kdokoliv k učitelstvu náleží, nemá, jak mile příjmy jeho budou podle §§. 22—32 toho zákona upraveny, více vyučovati v tak nazvaných opakujících hodinách (privátu), ani více vykonávati služeb kostelnických (sakristánských).

Abg. Steffens: Darf ich um das Wort bitten?

Oberstandmarschall: Abg. Steffens hat das Wort.

Abg. Steffens: Ich denke mir den Sinn dieses §. dahingehend, daß es dem Lehrer wohl verboten ist, in den Nachstunden Unterricht zu geben, daß es ihm aber keineswegs untersagt ist, in freien Stunden auch Privatunterricht zu ertheilen. Wäre der Sinn vielleicht so gemeint, daß den Lehrern die Ertheilung von Privatunterricht auch untersagt würde, so werde ich mir zu diesem §. ein Amendement erlauben.

Oberstandmarschall: Der Herr Regierungskommissär hat das Wort.

Statthaltereirath Dr. Grohmann vom Regierungstische aus: Ich kann dem Abg. Steffens zur Beruhigung nur die Aufklärung ertheilen, daß nach der bisherigen Terminologie in Schulangelegenheiten und auch nach dem Sinne der Regierungsvorlage unter Nachstunde durchaus nicht Privatunterricht in der Weise gemeint ist, daß vielleicht dem Lehrer nicht gestattet sein sollte, in Häusern Kindern von Privaten Unterricht zu ertheilen. Unter Nachstunden-Unterricht versteht man nur jenen Unterricht, den die Lehrer bisher in der Schule selbst einer größern Anzahl von Kindern gegen monatliche Entlohnung ertheilt haben; die Uebelstände des Unterrichtes treten lebhaft zu Tage, und sind von vielen Seiten gerügt worden; es ist also wirklich im Interesse des Volksschulwesens, wenn dem Lehrer die Ertheilung dieser Nachstunden verboten wird.

Oberstandmarschall: Prof. Kittel hat das Wort.

Prof. Kittel: Ich verzichte auf das Wort.

Oberstandmarschall: Dr. Hasmann hat das Wort.

Dr. Hasmann: Ich ebenfalls.

Oberstandmarschall: Wenn Niemand das Wort verlangt, werde ich über den §. abstimmen lassen und erjuche jene Herren, die dafür stimmen, die Hand zu erheben. (Geschlecht.)

Angenommen

Dr. Pickert liest:

§. 43.

Der Bezirkschulrath hat bei Ueberschreitungen der in den §§. 41 und 42 ausgesprochenen Verbote sofort strengstens Amt zu handeln, bei Wahrnehmung von Verletzungen derselben aber dem Betreffenden eine höchstens sechswochentliche Frist zu setzen, binnen deren er entweder dem Schuldienste oder der Nebenbeschäftigung zu entsagen hat. Gegen diese Aufforderung steht der Rekurs an den Landeschulrath offen, welcher binnen acht Tagen zu ergreifen und mit aller Beschleunigung zu erledigen ist.

Sněmovní tajemník Schmidt čte:

§. 43.

Okresní rada školní má při přestupování zápovědi v §. 41. a 42. vytknutých bez odkladu přísné úřední řízení předsevzít, kdyby pak shledal, že zápovědi tyto byly porušeny, má položit tomu, jehož se týče, lhůtu nejvýše šesti neděl,

v které se má vzdáti buď služby školní, aneb vedlejšího zaměstnání. Z vyzvání takového lze do osmi dnů rekurs vzíti k zemské radě školní, který co nejrychleji má býti vyřízen.

Oberstlandmarschall: Wenn Niemand das Wort verlangt, erkläre ich den §. für angenommen.

Dr. Pickert: Die §§. 21 bis 43 bilden einen Abschnitt und haben die Ueberschrift: Zweiter Abschnitt. Vom Dienstvertrage des Lehrpersonales.

Sněmovní tajemník Schmidt čte:

§. 21—43. čini druhou část s nadpisem: O přijmech služby učitelké.

Oberstlandmarschall: Wenn Niemand das Wort verlangt, so nehme ich den Titel für angenommen an.

Dr. Pickert liest:

§. 44.

Jedes pflichtwidrige Verhalten von definitiv oder provisorisch angestellten Lehrpersonen wird als Dienstvergehen entweder von dem Leiter der Schule oder von dem Bezirksschulrath mündlich oder schriftlich unter Hinweisung auf die gesetzlichen Folgen wiederholter Pflichtverletzung gerügt, oder durch die Landes Schulbehörde mittelst einer Disziplinarstrafe geahndet.

Sněmovní tajemník Schmidt čte:

§. 44.

Zachová-li se učitel prozatím aneb konečně dosazený tak, že se to s jeho povinností nesrovnává, potresce ho říditel školy aneb okresní rada školní ústní aneb písemnou domluvou, pokazuje při tom na následky zákonem ustanovené na opětné porušení povinnosti aneb zemský úřad školní disciplinárním trestem k němu přikročí.

Oberstlandmarschall: Wenn Niemand das Wort verlangt, so erkläre ich den Paragraph für angenommen.

Berichterstatter Dr. Pickert liest:

§. 45.

Solche Disziplinarstrafen sind:

- a) der Verweis;
- b) die Entziehung des Vorrückungsrechtes oder des Anspruches auf die Dienstalterszulage;
- c) die Versetzung an eine andere Lehrstelle;
- d) die Entlassung.

Sněmovní tajemník Schmidt čte:

§. 45.

Tresty disciplinární jsou:

- a) důtka;
- b) odejmutí práva postupovacího aneb práva k přídávku za prošlou službu víceletou davaným;
- c) přeložení na jiné místo učitelké;
- d) propuštění.

Oberstlandmarschall: Wenn Niemand das Wort verlangt, nehme ich den Paragraph für angenommen.

Berichterstatter Dr. Pickert liest:

§. 46.

Der Verweis wird stets schriftlich ertheilt und hat die Androhung strengerer Behandlung für den Fall wiederholter Pflichtverletzung zu enthalten. Nach dreijährigem tadellosen Benehmen des Betroffenen wird diese Strafe nicht weiter in Anrechnung gebracht.

Sněmovní tajemník Schmidt čte:

§. 46.

Důtka se dává vždy písemně a má v sobě obsahovati výhrůžku, že při opětném porušení povinnosti přísnějším trestem se před se půjde. Po tříletém bezúhonném chování učitele trestem dostiženého tento trest nebude více počítán.

Oberstlandmarschall: Wenn Niemand das Wort verlangt, erkläre ich den Paragraph für angenommen.

Berichterstatter Dr. Pickert liest:

§. 47.

Die Vorrückung in eine bestimmte höhere Gehaltsstufe (§. 31) oder die Bewilligung einer bestimmten Abstufung der Dienstalterszulage (§. 30) kann auf ein oder mehrere Jahre aufgeschoben oder gänzlich abgesprochen werden.

Sněmovní aktuár Hahnemann:

§. 47.

Postupování k určitému vyššímu služebnímu (§. 31.) aneb povolání určitého řádného přídávku za prošlou službu víceletou (§. 30.) může býti na rok aneb na několik let odročeno aneb docela odepřeno.

Oberstlandmarschall: Wenn Niemand das Wort verlangt, nehme ich den Paragraph für angenommen.

Berichterstatter Dr. Pickert liest:

§. 48.

Die strafweise Entziehung der Funktion eines Oberlehrers oder Direktors und hiedurch erfolgende Zurückversetzung solcher Personen in die Kategorie der Lehrer kann mit oder ohne Aenderung des Dienstortes stattfinden.

Sněmovní aktuár Hahnemann:

§. 48.

Když funkce vyššího učitele aneb ředitele z trestu těm osobám se odnímá a když ty osoby za tou příčinou nazpět se uvádějí v kategorii učitelů, může zároveň přeložení v jiné místo služebné s tím býti spojeno, čili nic.

Oberstlandmarschall: Wenn Niemand das Wort verlangt, erkläre ich den Paragraph für angenommen.

Berichterstatter Dr. Pickert liest:

§. 49.

Sowohl in diesem Falle, als auch bei der strafweisen Versetzung an eine andere Lehrstelle desselben Bezirks hat das Disziplinar-Erkenntnis zugleich den Rang zu bestimmen, mit welchem der Betroffene in das Lehrpersonale seines Dienstortes künftighin einzureisen ist.

Sněmovní aktuár Hahnemann:

§. 49.

Při takovém přeložení, rovněž jako i při přeložení na jiné místo učitelské téhož okresu z trestu má nálezh disciplinární zároveň ustanovit, kam ten, jehož se týče, má přístě býti vřaděn mezi učitelstvo svého místa služebního.

Oberstlandmarschall: Wenn Niemand das Wort verlangt, erkläre ich den Paragraph für angenommen.

Berichterstatter Dr. Pickert liest:

§. 50.

Bevor gegen ein Mitglied des Lehrstandes eine Disziplinarstrafe verhängt wird, ist der Thatbestand aktenmäßig festzustellen und dem Beschuldigten zu seiner Rechtfertigung vorzuhalten. Wird die Rechtfertigung nur mündlich vorgebracht, so muß sie zu Protokoll genommen werden. Stellt sich die (mündliche oder schriftliche) Rechtfertigung als genügend heraus, so ist dies dem Beschuldigten schriftlich bekannt zu geben.

Sněmovní aktuár Hahnemann čte:

§. 50.

Než se vynéstí může nálezh disciplinární na učitele, má skutečný přípěh v spisech býti na jisto postaven, načež má obviněný, byv zpraven o tom, býti vyzván, aby se ospravedlnil. Ospravedlnuje-li se obviněný jenom ústně, budiž to zapsáno protokolem. Shledá-li se, že ústní aneb písemné ospravedlnění jest dostatečné, budiž o tom vědomost dána obviněnému.

Oberstlandmarschall: Wenn Niemand das Wort verlangt, erkläre ich den Paragraph für angenommen.

Berichterstatter Dr. Pickert liest:

§. 51.

Der Landesschulrath ist bei Verhängung der im §. 45 bezeichneten Disziplinarstrafen an keine stufenweise Aufeinanderfolge der Disziplinarstrafen gebunden.

Sněmovní aktuár Hahnemann čte:

§. 51.

Zemská rada školní není vázána, aby ukládaje tresty disciplinární v §. 45. poznamenané, se držela postoupnosti trestů disciplinárních tak, jak po sobě jdou.

Oberstlandmarschall: Wenn Niemand das Wort verlangt, erkläre ich den Paragraph für angenommen.

Dr. Pickert liest:

§. 52.

Die Entlassung vom Schuldienste kann jedoch in der Regel erst dann verhängt werden, wenn ungeachtet des Vorausgehens mindestens einer Disziplinar-Bestrafung neuerdings erhebliche Vernachlässigungen oder Verlegungen von Dienstpflichten stattfinden. Nur gegen Denjenigen kann die Entlassung sofort Platz greifen, welcher sich eines groben Mißbrauches des Züchtigungsrechtes, einer gröblichen Verlegung der Religion und Sitte, oder

eines mit der dienstlichen Stellung unvereinbaren staatsbürgerlichen Verhaltens schuldig gemacht hat.

Sněmovní aktuár Hahnemann čte:

§. 52.

Propuštění ze školní služby může se však ukládati kromě zvláštních okolností teprvé, když nehledíc na předcházející alespoň jedno potrestání disciplinární povinnosti služby opět hrubě byly zanedbávány aneb porušeny. Jenom k tomu lze propuštěním bez průtahu přikročiti, kdož se provinil hrubým zneužíváním práva káracího, značným porušením náboženství a mravů, aneb občanským chováním, které se s postavením služebním nesnáší.

Oberstlandmarschall: Wenn Niemand das Wort verlangt, erkläre ich den §. für angenommen.

Dr. Pickert liest:

§. 53.

Die Entlassung vom Schuldienste ist vom Landesschulrath ohne Disziplinar-Erkenntniß anzubringen, wenn eine strafgerichtliche Beurtheilung erfolgte, welche die Ausschließung des Betroffenen von der Wählbarkeit in die Gemeindevertretung nach sich zieht. (Abs. 3 des §. 48 des Reichsgesetzes vom 14. Mai 1869.)

Sněmovní aktuár Hahnemann čte:

§. 53.

Zemská rada školní nařídí bez nálehu disciplinárního, aby učitel ze služby byl propuštěn, kdykoliv trestním soudem byl odsouzen a tím samým byl vyloučen z práva volenu býti do zastupitelstva obecního (odst. 3. §. 48. zák. říšsk. ode dne 14. května 1869).

Oberstlandmarschall: Wenn Niemand das Wort verlangt, erkläre ich den §. für angenommen.

Dr. Pickert: Was den folgenden §. betrifft, so wäre es meiner Ansicht nach angezeigt, die förmliche Korrektur nicht vorzunehmen, da es doch immer denkbar ist, daß in einem anderen Kronlande die Schulbehörde nicht den Namen Schulrath führt. Deshalb wäre es zweckmäßig, den Ausdruck so zu lassen, wie er hier steht. Ich werde den §. auch so vorlesen.

§. 54.

Jede Entlassung vom Schuldienste ist dem Minister für Kultus und Unterricht anzuzeigen, welcher davon den Landesschulbehörden der übrigen im Reichsrathe vertretenen Länder Mittheilung macht.

Sněmovní aktuár Hahnemann:

§. 54.

Byl-li někdo propuštěn ze služby školní, budiž to oznámeno ministru duchovních záležitostí a vyučování, který o tom dá věděti zemským úřadům školním ostatních zemí v říšské radě zastoupených.

Oberstlandmarschall: Wenn Niemand das Wort verlangt, erkläre ich den §. für angenommen.

Dr. Piskert liest:

§. 55.

Die Suspension vom Amte und den damit verbundenen Bezügen muß vom Bezirks-Schulrath für die Dauer der gerichtlichen oder disziplinarischen Untersuchung verhängt werden, wenn das Ansehen des Lehrstandes die sofortige Entfernung des in Untersuchung Gezogenen vom Dienste für die Dauer der Untersuchung verlangt. Ein Rekurs gegen die verfügte Suspension hat keine aufschiebende Wirkung.

Sněmovní aktúár Hahnemann čte:

§. 55.

Okresní rada školní má suspensi od úřadů a od příjmů s ním spojených na čas vyšetřování soudního aneb disciplinárního naříditi, když vážnost učitelstva toho vyhledává, aby vyšetřovaný na čas vyšetřování od služby své bez průtahu byl odsazen. Rekurs ze suspense nařízené nemá odkladacího účinku.

Oberstlandmarschall: Wenn Niemand das Wort verlangt, erkläre ich den §. für angenommen.

Dr. Piskert liest:

§. 56.

Erscheint die Erhaltung des Suspendirten oder seiner Familie gefährdet, so hat der Bezirks-Schulrath gleichzeitig den Betrag der ihm zu verabreichenden Alimentation auszusprechen, welcher höchstens zwei Drittheile des zur Zeit der Suspension genossenen Jahresgehaltes (§§. 22, 30, 31, 32) betragen darf. Erfolgt späterhin eine Schulbloßerklärung, so gebührt ihm der Ersatz des zeitweisen Verlustes am Dienst Einkommen.

Sněmovní aktúár Hahnemann čte:

§. 56.

Jestli výživa učitele na čas odsazeného aneb jeho rodiny v nebezpečí uvedena, má okresní rada školní zároveň vyřknouti, jaká alimentace se mu má dávati, která na nejvýše dvě třetiny ročního služného v čas suspense užívaného činiti má (§§. 22, 30., 31., 32). Bude-li později obviněn nalezen za nevinného, náleží mu náhrada dočasně jemu nevyplacených příjmů služebných.

Oberstlandmarschall: Wenn sich Niemand zum Wort meldet, so nehme ich den §. für angenommen.

Dr. Piskert: Die §. 44—56 bilden wieder einen Abschnitt und zwar 3. Abschnitt: Von der Disziplinarverhandlung und Entlassung des Lehrpersonals.

Sněmovní aktúár Hahnemann čte:

§. 44—56. čimí III. část s nadpisem:

O kárání a propouštění učitelů.

Oberstlandmarschall: Wenn sich Niemand zum Worte meldet, so erkläre ich den Abschnitt für angenommen. Ich werde nun abbrechen und den IV. Abschnitt für die nächste Tagesordnung lassen. Die Mitglieder der Kommission wegen der uneinbringlichen Krankenversorgungskosten werden zu einer Sitzung am Sonntag den 24. Oktober Morgens 9 Uhr eingeladen.

von Weidelt,

Obmann.

Die Mitglieder der Budgetkommission werden ersucht, nach der Landtags-Sitzung zu einer kurzen Besprechung sich zu versammeln.

Adolf Riese-Stallburg,

Obmannstellvertreter.

Die Budgetkommissionsmitglieder werden ersucht, morgen am 24. Oktober, 11 Uhr Früh, zu einer Sitzung sich einzufinden.

Baron Adolf Riese,

Obmannstellvertreter.

Die Mitglieder der Kommission für direkte Reichsrathswahlen werden ersucht übermorgen Montag den 25. 9 Uhr Morgens sich zu versammeln.

Fürst Karl Auersperg,

Obmann.

Die Petitionsauschussmitglieder werden eingeladen zu einer Sitzung Montag den 25. Oktober 9 Uhr Vormittag.

Freiherr v. Feidler,

Obmannstellvertreter.

Die nächste Sitzung ist Montag den 25., 10 Uhr Vormittags. Ich würde aber die Herren ersuchen, bei den vielen Geschäften, die uns noch obliegen und bei der kurzen Dauer der Session die Stunde genau einzuhalten. Es ist nicht möglich, die Sitzung vor 12 Uhr zu eröffnen und Nachmittags wünschen die Herren auch nicht hier zu bleiben. (Heiterkeit.)

Tagesordnung:

Fortsetzung der heutigen.

Nr. 254. Antrag des Dr. Uchazy auf Abänderung der Landtagswahlordnung für Böhmen.

Nr. 247. Bericht der Kommission über den Voranschlag für das Jahr 1870.

Ich erkläre die Sitzung für geschlossen.

Schluß der Sitzung 5 Minuten vor 4 Uhr.

Graf Malowes m. p., Verifikator. JUD. Karl Stengl m. p., Verifikator. Bibus m. p., Verifikator.